

## Drittes Buch.

### Die erste Gewerbe-Enquête in Oesterreich.

Der kaiserliche Auftrag, selbst von den Unterbehörden Gutachten darüber einzuholen, ob und bei welchen Handels- und Gewerbskategorien eine Beschränkung der in Anwendung stehenden liberalen Grundsätze bei der Verleihung von Gewerben und Befugnissen allenfalls eintreten könnte, nahm die allgemeine Hofkammer vollauf in Anspruch. Das Ergebniß dieser Enquête ist ein hochinteressantes und in Betracht der in allerneuester Zeit seitens des Gewerbestandes erhobenen Forderungen, eine classische Illustration zu dem bekannten Worte: „Es gibt nichts Neues unter der Sonne.“

Die Hofkammer kam dem kaiserlichen Befehle mit minutöser Genauigkeit nach.

Wäre das Oesterreich des Kaiser Franz ein Staat gewesen, in welchem man Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auch nur gekannt hätte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß man den zur Abgabe eines Votums in Gewerbsachen Berufenen in anderer Weise als mittelst Anwendung des schriftlichen Verfahrens Gelegenheit geboten hätte, ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen. So aber unterließ man es natürlich, eine Versammlung aller theilhaftigen Factoren einzuberufen und gab einfach jedem Einzelnen den Auftrag, sein schriftliches Gutachten zu überreichen. Ohne alle Reibung ist es übrigens trotz des Ausschlusses jeder Oeffentlichkeit dennoch nicht abgegangen. Vernehmen wir doch aus den uns vorliegenden Acten, daß der obderennische Regierungspräsident sich gedrungen fühlte, das den liberalen Commerz-Grundsätzen huldbigende Votum seines Gremiums durch ein eigenes Separat-Gutachten zu paralysiren, lesen wir doch fast auf jeder der nachfolgenden Seiten von der „Mehrheit“ des mährisch-schlesischen Guberniums, was keinen Zweifel darüber bestehen läßt, daß sich auch bei dieser Stelle zwei Parteien schroff gegenüber gestanden sind. Charakteristisch aber dafür, wie sich die öffentlichen Zustände unter der Regierung des Kaiser Franz allmählig herausgebildet, ist es jedenfalls, daß, von diesem Regierungspräsidenten und dieser Gubernial-Mehrheit abgesehen, sämtliche acht einvernommene L ä n d e r s t e l l e n (Böhmen, Mähren-Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Steiermark und Illyrien) für das Liberalitätsprincip, eigentlich aber für die Einführung einer nur wenig beschränkten Gewerbefreiheit eingetreten sind. Auch die überwiegende Mehrheit der einvernommenen K r e i s ä m t e r äußerte sich in vollster Uebereinstimmung mit den Oberbehörden. Denn von 69 Kreis-

ämtern nahmen nur 16 den Standpunkt der Zünfte und Gremien ein, während alle übrigen sich dahin äußerten, daß die Gestattung einer freieren Bewegung als unerläßliche Vorbedingung für das Emporkommen der gewerblichen Arbeit in Oesterreich anzusehen sei. Das directe Gegentheil ist bei den „Unterbehörden“ zu verzeichnen, den Gewerbebehörden erster Instanz damaliger Zeit, als welche bis zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die mit den verschiedensten Titeln ausgestatteten herrschaftlichen Obergkeiten fungirten. Die große Mehrheit dieser Unterbehörden, nämlich 110 von 180, und sämtliche Zünfte bis auf zwei sprachen sich dahin aus, daß das von der Kaiserin Maria Theresia eingeführte Commerzsystem, wenn es in seiner Liberalität nicht sofort eingeschränkt würde, den Untergang des Gewerbestandes und die traurigsten, für die Ordnung im Staate bedenklichsten Folgen nach sich ziehen müßte.

Vom Standpunkte unserer Tage aus wird man es kaum begreifen können, daß mit Ausnahme der Handelsgremien und der Wiener Zünfte durchgehends landesfürsliche und herrschaftliche Obergkeiten über diese rein gewerblichen Fragen vernommen worden sind. Man bedenke aber, daß diese verschiedenen Obergkeiten die mit der Handhabung der Gewerbe- polizei betrauten Behörden damaliger Zeit waren. In dem patriarchalischen Staate des Kaisers Franz wäre der bloße Gedanke schon, daß sich Hofstellen direct mit Vertrauensmännern der Kaufleute oder Handwerker ins Einvernehmen setzen, als eine solche Ungeheuerlichkeit erschienen, daß man denjenigen, der ihn etwa angeregt hätte, wahrscheinlich für wahnsinnig erklärt haben würde. Die erwähnten Obergkeiten waren in der That, im Sinne jener Zeit aufgefaßt, die zuständigen Fachautoritäten in Gewerbsfachen.

In Nachstehendem veröffentlichen wir drei systematisch geordnete Zusammenstellungen, aus welchen mit vollster Klarheit entnommen werden kann, welche Fragen Gegenstand der Begutachtung waren, wie diese erfolgte und welche Stellung die einzelnen Einvernommenen zu den ihnen vorgelegten Fragen einnahmen. Aus der dritten Zusammenstellung ist außerdem noch zu ersehen, in welcher Weise seitens der allgemeinen Hofkammer alle diese einzelnen Gutachten in dem an Kaiser Franz erstatteten Vortrage einbegleitet worden sind.

Die Hofkammer, dem Kaiser gegenüber fest entschlossen, von ihrem alten Standpunkte auch nicht ein Jota aufzugeben, trägt ihrem Mißbehagen über die ohne ihr Einrathen vom Kaiser direct anbefohlene Enquête insoferne Rechnung, als sie die Aeußerungen, welche von den einvernommenen Unterbehörden sowohl für als gegen das System geltend gemacht wurden, in den Augen des Kaisers möglichst herabzusetzen sucht. Die Hofkammer war eben tief verletzt darüber, daß der Kaiser es überhaupt für nothwendig hielt, die Gutachten der Unterbehörden einholen zu lassen und war daher auch bestrebt, dem Monarchen die Ueberflüssigkeit der ganzen Einvernehmung nahe zu legen. „Die Gründe für das System“ sagt sie in ihrem allerunterthänigsten Vortrage (8. Januar 1835) „sind meistens aus den Werken der Schriftsteller, welche über dieses Fach geschrieben haben, die Gründe gegen das System aus den Vorstellungen der Zünfte und Corporationen, womit dieselben die Behörden fortwährend angehen, geschöpft. Durch solche ohne positive Daten und Belege kategorisch hingestellte Behauptungen und

Ansichten dürften sich aber schwerlich die Anhänger oder Gegner des bestehenden Systems zu einer entgegengesetzten Meinung bekehren lassen. Die Gegner könnten immerhin einwenden, daß gelehrte Theorien auf die Staatspraxis nicht immer mit gutem Erfolge anwendbar seien und oft durch die Erfahrung zu Schanden gemacht wurden; die Anhänger des bestehenden Systems dagegen dürften die geltend gemachten Gegengründe als Ergebnisse veralteter Vorurtheile und vorgefaßter Meinungen, als einen lediglich aus den höchst verdächtigen Vorstellungen der Zünfte geschöpften Empirismus und diese Vorstellungen selbst als aus unlauteren Quellen geschöpft verwerfen, aus denen schon deshalb die reine Wahrheit nicht ausgemittelt werden könne, weil sie, wie häufige Erfahrungen beweisen, die einfachsten Thatsachen durch falsche Angaben und Uebertreibungen verstellen, und ihren eigentlichen Grund im schändlichsten Eigennutze und in einem dem allgemeinen Besten geradezu widerstreitenden Monopolgeiste der Gewerbsleute haben.“

Diese Sprache läßt an Deutlichkeit, aber auch an Heftigkeit der Ausdrücke wahrlich nichts zu wünschen übrig. Die Letztere ist deshalb erklärlich, weil die Hofkammer wohl wußte, daß genannte Erhebungen eigentlich doch nur den Zweck hatten, das von ihr angewendete System zum Falle zu bringen. Was die Hofkammer in der Richtung bemerkt, daß weder die Anhänger noch die Gegner ihrer Grundsätze durch die verschiedenen Gutachten zu anderen Anschauungen bekehrt werden dürften, dagegen ist natürlich nichts einzuwenden; aber so unbedeutend und nichts sagend, als es die Hofkammer dem Kaiser darzustellen sucht, ist das Gesamtresultat der Erhebungen denn doch nicht. Man gewinnt aus der Lecture der nachfolgenden Zusammenstellungen einen tiefen Einblick in die Tendenzen, von welchen sich die beiden einander gegenüberstehenden Parteien leiten ließen. Wäre es nach dem Willen der Zünfte und Gremien gegangen, die Gewerbe-Gesetzgebung hätte nicht nur um ein paar Jahrzehnte, sondern bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, etwa bis in die Tage Kaiser Ferdinand's III. hinein, zurückreformirt werden müssen. Denn aus den Voten der auf dem Standpunkte der Zünfte stehenden Behörden geht klar und unzweideutig hervor, daß sie alle seit Karl VI. bis in die Dreißiger-Jahre dieses Jahrhunderts herein im österreichischen Gewerbswesen vorgenommenen Reformen auf das abfälligste beurtheilen und als verderbenbringend nicht nur für den Handwerkerstand, sondern auch für das Beste des Staates betrachten. Die Gegner des Liberalitäts-Systems tragen gar kein Bedenken, selbst auf solche Beschränkungen anzutragen, welche die Möglichkeit eines schwunghaften Gewerbebetriebes ausgeschlossen und Oesterreich dazu verurtheilt hätten, ein ärmlicher Agriculturstaat zu bleiben; sie sind so naiv, es offen herauszusagen, daß die Industrie ein für die Ruhe des Staates gefährliches Element sei und daher nicht gepflegt werden sollte; sie rathen auf eine solche Einschränkung der Thätigkeit der Fabriken ein, welche den industriellen Großbetrieb geradezu unmöglich gemacht hätte.

Es ist sicher kennzeichnend, daß selbst das mährisch-schlesische Gubernium und das Brünnner Kreisamt, welche sich doch am Beginne der Dreißiger-Jahre über die Bedeutung der Tuchmanufactur für Brünn und

Während schon hätten klar sein können, den Antrag stellten, daß Fabriks-Unternehmungen, deren Fabrikate auch von zünftigen Meistern erzeugt werden, unter allen Umständen nur zünftig betrieben werden sollen. Es tritt uns überhaupt aus dem Gutachten der Anhänger der Beschränkungen die gewiß interessante Erscheinung entgegen, daß man in der Mitte der Dreißiger-Jahre von der Entwicklungsfähigkeit des Fabrikenwesens nicht nur in den Reihen des Handwerkerstandes, sondern auch bei einem Theile der Bureauratie noch nicht einmal eine Ahnung hatte. Da will man auf großen Gebieten des Erwerbslebens ausschließlich das Handwerk gelten lassen und fordert, daß sich der Eigenart, den Interessen desselben alles Uebrige unterordnen oder mindestens unbequemen müsse; als ob eine andere Organisation der Arbeit als die handwerksmäßige gar nicht denkbar wäre, wird Alles als Mißstand und Uebel hingestellt, was dieser Organisation abträglich zu sein scheint. In zahlreichen Gewerbezweigen, wo die Großindustrie heute längst schon Wurzel gefaßt und der kleine Unternehmer schon seit Längem schwer genug zu kämpfen hat, um sich der Concurrenz derselben gegenüber zu behaupten, existirte damals eine Massenproduction eben noch nicht. Der zünftige Meister hatte damals fast nur den Wettkampf mit dem Befugten, der ja auch nur ein kleiner Unternehmer war, zu bestehen. Auch überragten selbst die große Mehrzahl der fabriksmäßig befugten und der mit Fabriksprivilegien ausgestatteten Unternehmer das Niveau größerer Gewerbetreibender im heutigen Style keineswegs. Es ist daher erklärlich, daß die Anhänger der Beschränkungen, in der Täuschung befangen, dieses für die Gewerbetreibenden so überaus günstige Verhältniß werde ewig fortdauern, in keinem ihrer Gutachten die Nothwendigkeit betonen, durch die möglichste Steigerung der technischen Leistungsfähigkeit, durch rechtzeitige Vorkehrungen für Befriedigung erhöhter Creditbedürfnisse den Handwerkerstand auf die schweren Kämpfe vorzubereiten, welche ihm nahezu in allen Geschäftszweigen bevorstehen sollten, welche Kämpfe er auch in der That, schon von der Mitte der Vierziger-Jahre angefangen, mit täglich steigender Hestigkeit zu führen hatte. Die Sicherheit und Zuversicht, mit der das Handwerk in dieser Beziehung in den Tag hineinlebte, hat ihm weit größeren Nachtheil gebracht, als selbst die schwersten Mißgriffe der Gesetzgebung.

In den zünftlerischen Gutachten kommt überhaupt nicht ein Wortlein vor, welches auf Sinn und Verständniß für die Nothwendigkeit eines zeitgemäßen Fortschrittes im Gewerbswesen schließen ließe. Daß nur der strebsame, fleißige Handwerker ein Recht habe, zu existiren und von der Gesetzgebung des Staates zu fordern, daß ihm die Existenz nicht unmöglich gemacht werde, davon lesen wir in diesen Gutachten Nichts; dieselben bewegen sich vielmehr in einem Gedankengange, als ob ihre Urheber aus dem bloßen Besitztitel eines Gewerbebefugnisses, für den gewerblichen Unternehmer das Recht ableiten wollten, sich sein bürgerliches Auskommen vom Staate garantiren zu lassen. Das Handwerk und das Kaufmannsgewerbe wird in allen diesen Gutachten wie eine privilegierte *Versorgungsanstalt* hinzustellen gesucht und vom Staate gefordert, daß er Alles, was diesen Charakter beeinträchtigt oder gar aufhebt, aus Gesetzgebung und Verwaltung beseitige.

Raum weniger extrem wie die Gegner, sind auch die Anhänger des Liberalitäts-Systems, welche gleich der Hofkammer wohl nur im

Hinblick auf die aller Welt bekannten Gesinnungen des Kaiser Franz Anstand nehmen, sich bei diesem Anlasse schon für die Einführung einer, wenn auch beschränkten Gewerbefreiheit in Oesterreich zu erklären. Wäre es nach dem Willen dieser Partei gegangen, dann würde das Gesetz vom 20. December 1859 vielleicht schon Mitte der Dreißiger-Jahre erlassen worden sein. Der Hofkammer fällt es natürlich leicht, den rein monopolistischen Tendenzen der Zünftler gegenüber das allgemeine Interesse, den Nutzen und Vortheil der „Consumenten“ zur Geltung zu bringen.

Das Ziel, welches ihr vorschwebte, war ein hohes und schönes, aber das unbeugsame Festhalten an demselben hätte ihr auch die Verpflichtung auferlegt, sich dafür einzusetzen, daß die Masse der gewerblichen Bevölkerung Oesterreichs jener geistigen Bildungsstufe allmählig zugeführt werde, die sie unter der Herrschaft einer, wenn auch beschränkten Gewerbefreiheit schon im Interesse ihrer Selbsterhaltung hätte einnehmen müssen. Heute kann man es sich gar nicht mehr vorstellen, wie elend es damals um das Schulwesen, also auch um die Volksbildung bestellt war. Die Normalschule bei St. Anna war das ganze Um und Auf, was Wien an besseren öffentlichen Schulen — von den Universitäten und Gymnasien, die für den Gewerbestand keine Bedeutung hatten, reden wir hier nicht — aufzuweisen hatte. Außer dieser einzigen Normalschule existirten in Oesterreich nur meist zweiclassige Trivialschulen. Die Institution der Bürger- und der Realschule war damals noch kaum bekannt. Wien hatte allerdings sein Polytechnikum und seine Akademie der Künste mit populären Vorträgen und Lehrcursen für den Gewerbestand; in der Provinz waren aber Handwerker, die halbwegs lesen und schreiben konnten, dünn gesät. So war der Gewerbestand von damals für das Ideal, welches die Doktrinäre der allgemeinen Hofkammer in ihrem Herzen trugen, sicherlich noch nicht reif.

Dies vorausschickend, lassen wir nun die uns zur Verfügung stehenden Acten über die im Jahre 1833 unternommenen gewerblichen Erhebungen folgen.

## A. Zusammenstellung

der Gründe gegen und für das bestehende System der Verleihung der Commercialsgerichte, welche von den Länderstellen, den Kreisämtern und den Gewerbsbehörden erster Instanz (selbstständigen Magistraten, Herrschaften, Commissariaten, Landgerichten etc.), dann von den Handelsgremien und Zünften bei der Vernehmung darüber, welche Aenderungen an dem bestehenden gewerbepolitischen Systeme vorzunehmen sind, von denselben geltend gemacht wurden.

### A. Uebersicht der Gründe gegen das bestehende System.

Die Gegner des bestehenden Commercials-Systems führen folgende Gründe an:

## I. Die Herabdrückung der Preise.

Eine übermäßige Vermehrung der Manufacturgewerbe und Handlungen bewirke eine so große Concurrenz an den dem Publicum zum Kaufe angebotenen Producten, daß der einzelne Gewerbsmann, um seine Waare an Mann zu bringen, ihren Preis über alles Verhältniß tief herabsetze, damit der Käufer hiedurch leicht bewogen werde, sich die Waare anzuschaffen.

Folgen:

a) Zu kleine Vertheilung des Gewinnes unter eine überhäufte Menge von Gewerbsleuten.

Da dieses Sinken der Preise aber offenbar den industriellen Gewinn der bestehenden Gewerbsleute schmälere, so suche einer nach dem anderen stufenweise seinem Vormann, von dem er die Waare bezieht, dieselbe um einen noch niedrigeren Preis abzudrücken, bei dem er nicht bestehen könne.

(Alle Gegner des bisherigen Gewerbsystems, insbesondere: 80 Wiener Zünfte, der Prager Handelsstand, die Magistrate in Wien, St. Pölten, Mödling, Jungbunzlau, Reichenberg, die Bürgermeister in Grätz und Wiener-Neustadt, die Kreisämter zu Bruck und Brünn, vorzüglich aber der obderennische Regierungs-Präsident und die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

b) Zuflucht zur Verschlechterung der Qualität der Fabrikate.

Da sich aber mit der bloßen Vermehrung der Handwerker und Verkäufer nicht die Zahl der Consumenten vermehre, so suche wieder ein jeder Producent die Waare in so schlechter Qualität zum Verkaufe herzurichten, daß es ihm dabei noch leicht fällt, einen kümmerlichen Gewinn und Unterhalt zu finden. Durch diese Verschlechterung der Qualität der Waare erreiche man aber keineswegs Beförderung der Industrie und Erweiterung des Verkehrs, sondern Schlemerei in der Kunstfertigkeit und den Ruin des Gewerbewesens im Allgemeinen.

(Mehrere Wiener Zünfte, der Prager Handelsstand, die Magistrate zu Wien, Jungbunzlau, Reichenberg, Brünn und Gaha, die Bürgermeister zu Wiener-Neustadt und Grätz, Herrschaft Lilienfeld, Landgerichte Brunnec, Windisch-Matrey, Kreisämter zu Steyr, Urfahr, Bruck, Brünn, vorzüglich die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

c) Angreifen des Stammcapitals.

Dort, wo das Verschlechtern der Erzeugnisse nicht helfe, sei der Gewerbs- und Handelsmann gezwungen, sein Vermögen, d. i. sein Stammcapital zur Subsistenz zu verwenden, wodurch dasselbe nach und nach zusammenschmelze, und den Verfall des Individuums nach sich ziehe.

(Die meisten Gegner des Systems, insbesondere die steierische Handelscommission, der Prager Handelsstand, die Magistrate in Wien, Mödling, Stockerau, Jungbunzlau, Reichenberg, der Bürgermeister zu Grätz, die Herrschaft Lilienfeld, die Obbrigkeiten Baumgartenberg, Hans, die Landgerichte Steinach, Fügen, Sterzingen, die Kreisämter zu Urfahr, Bruck und Brünn.)

**d) Unüberlegte Speculationen, Escomptegeeschäfte, Demoralisirung, Betrugsgeist, Verminderung des Credits, Verlust des Vermögens, gänzliche Verarmung und Belästigung des Staates im Bettlerstande.**

Die theils durch den Drang der Concurrnz, theils durch den Mangel an eigenem Stammvermögen zu den verderblichsten Hilfsmitteln Zuflucht nehmenden Handelsleute verlegen sich auf unüberlegte Speculationen, und auf das sogenannte Escomptegeeschäft, das ist ein Borggeschäft, wobei man Waare anstatt Geld gebe, diese Waaren durch die Anleiher, meistens Wäcker und selbst arglistige Schuldenmacher, weit unter dem eigentlichen Preise verschleudere und so nicht nur das Interesse anderer Handelsleute beeinträchtige, sondern auch den Zustand der Erzeuger selbst erschütterte. Werden nun die Schuldner selbst wieder zahlungsunfähig, wie meistens der Fall eintrete, so suchen sie sich selbst durch derlei verderbliche Anleihen Hilfe zu verschaffen, und das Ende davon seien die häufigen Creditfälle und Behandlungen der Gläubiger, wobei die begünstigteste Person aller Interessenten der Creditdar sei, und nur die Gläubiger und der Credit, die Seele des Handels, leiden müssen. Anstatt des Triebes zur Arbeit oder zum Fabriciren werde nur der Speculationsgeist ohne Arbeit und die Gewinnsucht ohne thätige Handanlegung befördert. Die Werkstätten werden einem sogenannten Werkführer überlassen, während der Fabrikant selbst sich mit anderen Speculationen befaße, die weit einträglicher als sein Gewerbebetrieb seien, und daher seine sonst geschickten Hände der Industrie entziehe. Auf diese Art erscheine eine vermehrte Production ohne Hoffnung auf Absatz selbst im Geiste der Nationalökonomie als eine unökonomistische, sterile Production, und wenngleich freie Concurrnz auf einer Seite eine Erweiterung des Spielraumes zum Fortstreben nach Vervollkommnung bewirke, so müssen nach der Erfahrung die unbegrenzte Concurrnz und die daraus folgende Verminderung des Wohlstandes der Gewerbsleute den Verfall der Gewerbe in Absicht auf die Qualität der Erzeugnisse offenbar begünstigen, da sie den Capitalstoff, der doch zum Betriebe der Gewerbe unerläßlich sei, vermindere, und sie müsse auch in Absicht auf die Vermögenkräfte der Gewerbsleute, deren gänzlichen Untergang bereiten, die dann als Bettler und unnütze Consumenten den Finanzen des Staates zur Last fallen, welchem mehr an einer geringen Zahl wohlhabender Gewerbsunternehmer, als an einer großen Zahl kümmerlich fortbringender Individuen gelegen sein müsse.

(Mehrere Wiener Zünfte, der Prager Handelsstand, die Brüner Handelscommission, die Magistrate zu Wien, Troppan, der Bürgermeister zu Grätz, die Herrschaften Moll, Lilienfeld, Commissariat Baumgartenberg, Landgerichte Steinach, Fügen, Windisch-Matrey, Sterzingen, die Kreisämter, Bruck, Tabor, Budweis, Leitmeritz und Brünn, der obdercunische Regierungspräsident und die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium)

Abgesehen von den physischen Nachtheilen verkenne man auch nicht, daß die durch das liberale Industriesystem in die Enge getriebene Gewinnsucht der Menschen ihnen neue Kunstgriffe des Betruges, und die Käufer zu hintergehen gelehrt, und

durch diese Richtung ihrer geistigen Kräfte ihre wahre Demoralisierung herbeigeführt habe.

(Der Prager Handelsstand, die Bürgermeister zu Wr. Neustadt und Grätz, die steiermärkische Handelscommission, die Magistrate zu Wien, Mödling, Stockerau, die Herrschaft Lilienfeld, die Landgerichte Steinach, Windisch-Matzen, Sterzingen, die Kreisämter Bruck, Bunzlau, Budweis, Prerau, der obderennische Regierungs-Präsident.)

e) Herabwürdigung der Kaufleute zu bloßen Krämern und der Handwerker zu bloßen Tagelöhnern.

Da die Erzeugnisse der Commercial-Beschäftigungen dem Wechsel der Zeitverhältnisse und der Mode unterliegen, dann, wie oben gezeigt wurde, Absatz und Verdienst zu gering und unter zu Viele vertheilt seien, so würden die bereits bestehenden Gewerbe nur schwach oder gar nicht betrieben, und wegen der Unmöglichkeit, selbst nur die Steuern aufzubringen, anheimgefast. Viele Meister und Befugte müßten sich als Gesellen verdingen und einige von ihnen durch Arbeiten als Tagelöhner ihr Brod verdienen, während die Schwächeren und Gebrechlicheren den Versorgungshäusern anheimfielen. Insbesondere sinte bei einer Ueberhäufung des Ortsbedarfes mit Verkäufern und Hausirern das Geschäft des Handelsmannes zum bloßen Krämergewerbe herab, welcher zum Ruin des eigentlichen Commissions- und Expeditionshandels nur auf den dürftigen Handverkauf im Kleinen an die nächsten Bewohner sich beschränkte.

(Der Bürgermeister zu Grätz, die Magistrate zu Stockerau und Deutschbrod, die Herrschaft Lilienfeld, das Landgericht Steinach, die Kreisämter zu Steyr, Wadowice, Brzezan und der obderennische Regierungs-Präsident.)

## II. Zunahme des Luxus und Vervielfältigung der Bedürfnisse durch Ueberschreitung des Ortsbedarfes.

Folgen:

a) Monopolistischer Einfluß der Capitalisten mit Aufreibung der unteren Classe und des Mittelstandes.

Dort, wo der Ortsbedarf bereits gedeckt ist, richte ein neues Gewerbe sowohl die alten als auch sich selbst zu Grunde. Der durch das örtliche Bedürfnis eingeschränkte, durch zahllose, eine weit geringere Erwerbsteuer zahlende Hausirer verkümmerte Handelsmann sammt allen einschlagenden Hilfsgewerben des flachen Landes, leide durch die liberale Gewerbsverleihung in seinem Einkommen, und mit dem Kaufmanne leide auch der Handel, indem nicht die Menge, sondern die Wohlhabenheit der Unternehmer einzig und allein das Aufleben der Industrie bewirken könne. Durch liberale Verleihung der Gewerbs- und Handels-Befugnisse sei dem reichen Privaten der Weg gebahnt, sich jede Art von Verdienst zuzuwenden, Etablissements, wenngleich nicht unter seinem Namen, doch mit seinem Gelde zu errichten, mehrere Gewerbe cumulativ unter allerlei Deckmänteln zu treiben, und die geringe Menschenclasse und den Mittelstand so zu drücken, daß er beide nach und nach aufreibe. Hierdurch entstehe das drückendste aller



Monopole, welche doch durch das liberale System hätten weggeräumt werden sollen.

(Die steiermärkische Handelscommission, die Magistrate zu Mödling, Kuttendorf, die Herrschaft Schrattenthal und die Landgerichte Windisch-Matzen, Primiero, Fassa, Bezirksobrigkeiten Obfisch, Auersberg, Kreisämter zu Steyr, Brerau, und der obderennische Regierungs-Präsident.)

Da es übrigens sehr schwer sei, in Beziehung auf den Ortsbedarf bestimmte allgemeine gesetzliche Maßregeln vorzuzeichnen, so könnte es sich als angemessen darstellen, daß derlei specielle Fälle dem Criterio der oberen Gewerbsbehörden unterzogen werden.

(Brünner Kreisamt — die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

b) Ableitung der Kräfte von der Landwirthschaft, Ruin der Urproducenten, Entartung der natürlichen Bestimmung Oesterreichs als Ackerbaustaat.

Alles dränge sich zum Handel, und wo dies nicht möglich sei, zur Industrie. Zum ersten, weil dieser nur eines geringen Grades von physischem Kraftaufwande bedürfe, mit dem geringsten Capitale ohne Arbeit den reichlichsten Gewinn in Aussicht stelle, mithin der lockendste Nahrungszweig sei. Was die Industrie betreffe, so erheische sie zwar mehr Anwendung von physischen und geistigen Kräften als der Handel, allein weit weniger als die Landwirthschaft. Die Aussicht auf verschiedene Vortheile und Annehmlichkeiten des geselligen Lebens locke eine Masse Menschen zu allen Gewerben, schwellen jeden Zweig derselben über die Grenze des Bedarfes an, entziehe viele Hände der Urproduction. Diese biete allein ein Feld dar, auf welchem die sich stets vermehrende Bevölkerung fortwährende Beschäftigung und Nahrung erhalte. Die Landwirthschaft sei es, welche jedem Fortschritte der Volkszahl die Spitze biete, jede ihr gewidmete Kraft erhöhe, die Masse der Naturprodukte vermehre, und so der Consumtion die Waage halte. Diese Production kenne keine Grenze, da die Urproducte früher oder später ihren Markt finden. Die industrielle Production hingegen treffe im Nationalbedarfe ihr Ziel und ihr Maß, wohingegen der Handel den beiden ersteren dienstbar sei, und in deren Umfange seine Beschränkung finde. Die Urproduction verdiene die meiste Aufmerksamkeit und Beschützung von der Regierung Oesterreichs, da dieser Staat mehr ein Ackerbau-, als Fabriks- oder Handelsstaat sei.

(Der Bürgermeister zu Grätz, die Herrschaft Schrattenthal, die Landgerichte Bruneck, Primiero, die Bezirkscommissariate Idria, Villach, das Kreisamt in Triuin und der obderennische Regierungs-Präsident, dann vorzüglich die Stimmenmehrheit beim Mährisch-schlesischen Gubernium.)

### III. Erweckung der Sucht nach Unabhängigkeit.

Die Aussicht, ohne Schwierigkeiten zum baldigen Genusse eines selbstständigen Gewerbsbetriebes zu gelangen, mache die Lehrlinge, Commis und Gesellen trotzig und unfolgsam, verursache Streitigkeiten und Unordnungen zwischen ihnen und den Gewerbsherren, welche nur mit vielen Schwierigkeiten von den Behörden beigelegt werden können. Jeder sehe sich bald als künftigen, unabhängigen Gewerbsmann an,

der dann heiraten und auf eigene Speculation wirthschaften dürfe. Die Folgen dieser Meinung seien dann viele unüberlegte Ehen, schlechte Erziehung der Kinder und Durchbringung des Vermögens. Daß derlei Individuen als Staatsbürger allerdings nicht unbedenklich erscheinen, leuchte von selbst ein.

(Die Wiener Tuchhändler, die Brüinner Handelscommission, der Bürgermeister zu Grätz, die Magistrate zu Wien, Mödling, Laibach, Czaslau, der Mercantil-Magistrat zu Bogen, insbesondere aber die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

Weder in polizeilicher noch in national-ökonomischer Hinsicht sei es wünschenswerth, durch ein liberales Gewerbesystem den Mittelstand zu schwächen, und die gemäßigte, lenksame Gewerbe-Aristokratie in schrankenlosen, unbändigen Gewerbs-Proletarismus zu verunstalten. Insbesondere wäre in unseren Tagen, wo die Jugend der Zeit und dem Lehrer voreilen wolle, nicht zu wünschen, daß Leute, unreif an Erfahrung und Gewerbsfertigkeit, zu einer selbstständigen Lebensstellung gelangen.

(Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

#### IV. Nachtheilige Verhältnisse.

Die allgemeine Uebersetzung mit Producten und Verkäufern, das gestörte Gleichgewicht zwischen Erzeugern und Consumenten, die verstärkte Geldcirculation, der Wucher der Juden und der überhandnehmende Schleichhandel bereite den Gewerbs- und Handelsleuten auf dem Lande, und die Verzehrungssteuer jenen in den Städten ihr sicheres Verderben, welche sich noch mit Störern, Pfschern und Hausirern, die entweder gar keine oder eine sehr geringe Steuer bezahlen, unmöglich in Concurrenz erhalten können. Nebst allem diesen schließe der neue deutsche Zollverein durch seine Prohibitiv-Maßregeln den Actiohandel Oesterreichs gänzlich aus und der Absatz der Producte werde seit seiner Errichtung immer mehr auf den Binnenhandel unter dem Schutze seiner eigenen Zolllinie beschränkt.

(Wiener Materialhändler, Brüinner Handelscommission, Bürgermeister zu Grätz, Magistrate zu Wien und St. Pölten, Landgericht Sterzingen, Oberamt Grafenstein, Wirthschaftsamt Kaluh, Kreisämter Steyr, Leitmeritz, besonders aber die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

#### V. Beispiele des Auslands.

Das Beispiel Englands, des größten Industrie und Handel treibenden Staates zeige, daß Monopole unter passenden Umständen für die Förderung der Industrie und des Handels sogar nothwendig seien, daher dort selbst in Folge ausdrücklicher Parlaments-Beschlüsse den Erfindungen Patente und den Kaufleuten Monopole zugestanden werden.

(Wadowitzer Kreisamt und Troppauer Magistrat)

In Frankreich herrsche wohl Gewerbefreiheit, allein die Producenten lebten blos vom Schwarzen nach dem Auslande.

(Brüinner Magistrat.)

In Baiern beklage sich der Bürgerstand allgemein über das liberale Gewerbegesetz von 1825.

(Pflögericht Wildschut.)

Uebrigens habe sich der Bedarf an Fabrikaten aus dem österreichischen Staat und aus Mähren insbesondere in den neuesten Zeiten dadurch wesentlich verengert, daß im benachbarten Staate Preußen die Industrialproduction so bedeutende Fortschritte gemacht habe, und Rußland zum Schutze seiner eigenen rasch beförderten Industrial-Production mit einer Donanen-Linie seine Landgrenze gegen auswärtige Industrial-Producte garnirt habe, die streng gehandhabt werde.

(Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

So habe also auch das Beispiel anderer Staaten in der neuesten Zeit gelehrt, daß jede Standesüberfüllung der öffentlichen Ordnung Gefahr und Nachtheil bringe, da eine solche Ueberzahl die Menschen aus Mangel der zum Unterhalte ausreichenden Erwerbszweige auf Abwege führe.

(Bezirksobrigkeit Villach.)

## B. Ueberzicht der Gründe für das bestehende System.

Die Vertheidiger des bestehenden Commerz-Systemes führen folgende Gründe an:

### I. Herabdrückung der Preise durch die dem Verkehr allein zusagende Freiheit der Concurrenz.

Freiheit der Industrie und Beschränkung der Monopole sei ein Hauptgrundsatz jeder Gewerbs- und Handelspolitik, die Grundbedingung des Emporbühens der National-Betriebsamkeit. Zwang und Beschränkung hemmen den freien Zutritt von Capitalien und Arbeitskräften zum Handel- und Manufacturwesen; Monopole begünstigen einzelne Unternehmer, welche dadurch Meister des Preises der Waare werden, zum Nachtheile des allgemeinen Erwerbsfleisses. Monopole seien sonach Eingriffe ins Eigenthum des Käufers, des Staatsunterthans, wobei die Gewerbe als förmliche gemächliche Pfründen, auf Kosten der Consumenten, betrachtet würden. Die Pflicht der Regierung sei, den Vortheil des Publicums, d. i. das allgemeine Beste im Auge zu behalten, und die Gewinnucht der Producenten und Verkäufer durch die Freiheit der Concurrenz, mithin durch Vermehrung des Anbotes von Waaren an die Consumenten dergestalt gegenständig aufzutreten zu lassen, daß angemessene Preise, d. i. Preise erzielt werden, bei welchen der Producent noch ein Interesse finde, seine Waare zu erzeugen und auf den Markt zu bringen. Finde er hiebei keine Rechnung nicht, so höre er selbst auf, in dem bisherigen Zweige seinen Gewinn zu suchen, und wende sich zu anderen Productionen, welche ihm mehr Aussicht auf Vortheil gewähren. Auf diese Art bleibe sowohl dem Publicum die größtmöglichste Auswahl unter allen Gattungen von Verkäufern und Waaren bei den billigsten Preisen der Letzteren vorbehalten, als auch dem Gewerbsmann die Leichtigkeit, einen seinen Kräften und Aussichten zusagenden Beschäftigungszweig zu ergreifen, gesichert.

(Alle Vertheidiger des bisherigen Gewerbesystems, insbesondere die Herrschaften Stift Schotten, Klosterneuburg, Laxenburg, Schrottenthal, die Landgerichte Gall, Zelts, Hopfgarten, die vier niederöstr. Kreisämter, das Kreisamt Neustadt, die sämtlichen Landesstellen mit Ausnahme der Stimmenmehrheit bei dem mährisch-schlesischen Gubernium.)

Folgen:

a) Steigerung des Absatzes, somit des Verkehrs zwischen Producenten und Consumenten zum Vortheile Beider.

Die größtmöglichste Erweiterung der Concurrrenz vermehre auch die Absatzwege, wodurch die Producte von den Producenten an die Consumenten gelangen, erleichtere den Verkehr zwischen Beiden, und sei also für beide gleich vortheilhaft. Eine Ueberfüllung mit Gewerbs- und Handelsleuten sei durchaus nicht zu besorgen. Denn es liege in der Natur des Menschen, nur jenen Beschäftigungen, und nur so lange ihnen sich zu widmen, als sie einen lohnenden Gewinn für Mühe und Auslagen versprechen. Nach allen bisherigen Erfahrungen sei aber die Anzahl der Beschwerden wegen Verweigerung der Gewerbsbefugnisse ungleich größer, als wegen Ertheilung derselben, und diesen letzteren Beschwerden liege blos Brodneid zu Grunde. Der größere Theil der Gewerbsleute auf dem Lande besitze nebst ihren Gewerben Feldwirthschaften, und betreibe noch andere Nebenbeschäftigungen. Die Märkte der benachbarten Orte werden von vielen Handelsleuten besucht und so ihr Geschäftskreis erweitert. Durch Beschränkung der Gewerbsverleihungen würden übrigens die Klagen gegen die Anwerber um Verleihungen ebensowenig aufhören, als bei den Polizei-Gewerben, wo doch bisher stets auf den Ortsbedarf gesehen wurde, und man sich doch immer dabei gegen Uebersetzung mit Gewerbetreibenden beklagt hatte. Auf jeden Fall würden die mit Commercialbeschäftigungen Betheiltten, sobald ihnen die Wahl des Standortes überlassen bleibe, gewiß ihres eigenen Vortheiles wegen die zweckmäßigste Vertheilung unter sich zu treffen wissen.

(Die Herrschaften Stift Schotten, Klosterneuburg, Laxenburg, Schrottenthal, die Landgerichte zu Gall, Hopfgarten, die Kreisämter Ober Wiener-Wald und Ober Manhartsberg, Judenburg, Schwaz, Neustadt, Gitschin, Klattau, Pilsen, dann sämtliche Landesstellen mit Ausnahme der Stimmenmehrheit bei dem mährisch-schlesischen Gubernium.)

Uebrigens habe stets der neue Gewerbsankömmling die schwierigere Rolle, sich die gehörige Anzahl von Kunden zu verschaffen, weil die Abnehmer sich so lange an ihre alten Gewerbsleute halten werden, bis der neue Ankömmling sie um vieles vortheilhafter zu bedienen im Stande ist.

(Kreisamt Neustadt.)

b) Hervollkommnung der Fabrikate durch gewedten Wettkaiser der Erzeuger.

Durch die Concurrrenz der Erzeuger und Verkäufer suche nicht nur jeder Einzelne es dem Andern an Wohlfeilheit des Preises, sondern auch an Schönheit und Brauchbarkeit der Waare zuvorthun. Jeder bestrebe sich, seinem Fabrikate den größtmöglichsten Grad der Vollendung zu geben, um es abzusetzen. Vereinfachung der Erzeugungsart, Anwendung neuer Handgriffe und Vorrichtungen, Vertheilung der Arbeit u. s. w. und

somit Vervollkommnung der Industrie seien hiervon die nothwendigen Folgen. Diese durch den Wettstreit der Erzeuger herbeigeführte Produktionsvermehrung bewirke eine Vermehrung der Consumption, selbst bei den unteren Volksclassen, Verminderung des Gebrauches ausländischer Waaren, und Steigerung der Staatseinnahme. Es sei eine einleuchtende Thatsache, daß ein fleißiger und gute Waare liefernder Gewerbsmann stets Absatz und Credit finde, der träge, schleuderische dagegen ohnedies als ein unnützes Individuum keine Beachtung verdiene.

(Die Zunft der Wiener Schafwollzeugmacher, die Herrschaft Stift Schotten, das Landgericht Hopfgarten, das Oberamt Königsfeld, die Kreisämter Ober Wiener Wald, Neustadt und Klattau, die Landesstellen in Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Steiermark und Böhmen.)

Die eingetretene Verschlechterung der Waare möge zwar nicht ungegründet sein, könne aber nicht der Concurrrenzfreiheit, sondern vielmehr der steigenden Lust zu höheren und feineren Genüssen zugeschrieben werden, da selbst die niedrigste Volkscasse mit zunehmender Cultur neue Bedürfnisse kennen lerne, deren Befriedigung nur um geringe Preise möglich erscheine. Der Speculationsgeist der Producenten habe bald diesen Umstand wahrgenommen und dem Publicum solche Waaren dargeboten, die zwar leichter Qualität, aber wohlfeiler im Preise waren, und ebenfalls den Forderungen der Zeit entsprechen haben.

(Die Kreisämter Ober Wiener Wald, Königgrätz und die niederösterreichische Regierung.)

### c) Schonung und Sicherung der Geldkräfte der Unternehmer von Handel und Gewerben.

Der freie Zutritt der Arbeits- und Capitalkräfte zur Industrie, die ungezwungene Wahl des Standortes für das anzutretende Gewerbe und die Belebung aller Absatzwege verschaffe den arbeitenden Classen Beschäftigung und Unterhalt, hebe den Gewerbs- und Handelszustand auf eine höhere Stufe. Der einzelne Unternehmer wisse recht gut im Voraus zu berechnen, wie und wo er den meisten Gewinn für sein Fach erlangen werde. Der Fortschritt einer rasch anwachsenden Bevölkerung fände in einer Beschränkung der Gewerbsverleihungen einen Anstoß, welcher durch die Begünstigung Einzelner auf Kosten des gemeinen Besten nur die schädlichsten Folgen haben würde.

(Die Herrschaften Stift Schotten, Schrattenthal, Pagenburg, Landgericht Hall, Hopfgarten, Oberämter Goralek, Altbrunn, Nikolsburg, Kreisämter Ober-Wienerwald, Gitschin, Klattau, Pisek, Elbogen, die Landesstellen in Nieder- und Oberösterreich und in Illyrien.)

### d) Aneiferung zu neuen Gewerbszweigen und Vervielfältigung der Producte ohne Demoralisirung und ohne Gefahr für die Volksnahrung.

Jede Beförderung der Concurrrenz bringe Aneiferung zu neuen Gewerbszweigen und Vervielfältigung der Producte, somit Erleichterung des Verkehrs hervor. Im Gegentheil könne jede Beschränkung der Gewerbe und Handlungen nur dazu beitragen, die Preise der Waaren

zu steigern, die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse zu erschweren, somit die große Zahl der wenigbemittelten Consumenten zu zwingen, ihre Ausgaben einzuschränken und ihre eigene, zur abermaligen Production nützliche Consumtion zu vermindern. Der Einwurf einer durch die Concurrenz einreißenden Demoralisirung lasse sich leicht durch die Betrachtung zurückweisen, daß die Staatsverwaltung freilich nicht jedem Einzelnen den Weg seines Unterhaltes vorzeichnen und seine Moralität überwachen könne, daß sie aber genug thue, die entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen, die polizeilichen Vorsichten in Absicht auf Gesundheit, Sicherheit und Keuschheit zu beobachten und das Privateigenthum zu schützen. Die Unredlichkeit strebe unter allen Umständen neuen Spielraum zu erringen, dem aber theils durch die Wachsamkeit der Consumenten und den mit moralischer Vergeltung verbundenen öffentlichen Ruf des Gewerbsmannes, theils anderseits durch die Furcht des Letzteren, bei üblen Streichen an Credit zu verlieren, wirksam begegnet bleibe. Wenn einzelne Gewerbs- und Handelsleute in Concurs verfallen, so sei nicht die Ueberfüllung mit Unternehmern, sondern ganz andere Ursachen, die weit außer dem liberalen Systeme sich fanden, Schuld. — Es sind Verschwendung, überspannte Speculationen, Mangel an Eifer und Kenntnissen. Solche Unglücksfälle ereignen sich selbst in den blühendsten und für die Gewerbe günstigsten Zeiten, selbst bei den auf den strengsten Localbedarf beschränkten Gewerben. Der Flor eines Gewerbes liege einzig in der individuellen Verwendung und Thätigkeit. Allen diesen Gefahren müsse auch bei dem unter einem Beschränkungs-systeme sich einschleichenden Monopolgeiste vorgebeugt werden, welches System durch die Einstreunungen und Umtriebe der Zünfte, die Bewerber zum Nachtheile ihrer Geldkräfte jahrelang von dem Genuße ihrer Gewerbsrechte abhalten, den Speculationsgeist erkalten lassen, ein unvermeidliches Zurückschreiten auf der bisher so glücklich verfolgten Bahn bewirken und, weit entfernt, dem Staate die geringste Erleichterung seiner großen Lasten zuzuwenden, in nicht entfernter Zeit einer brodlosen Volksclasse das Dasein schenken werde, die nur durch Armen-taxen zu ernähren möglich sein dürfte. Diese Nachtheile würden aber gewiß durch die eben dargestellten Vortheile eines freieren Systemes reichlich überwogen.

(Herrschaften Klosterneuburg, Waxenburg, Schrattenthal, Waxenberg, Landgerichte Gall, Hopfgarten, Oberämter Alibrunn, Nikolsburg, Kreisämter Ober-Wienerwald, im Mühlviertel, Villacher, Raasdorfer, Prachimer, Pilsener, Elbogener und Saazer Kreisamt, die Landesstellen in Nieder- und Oberösterreich, Illyrien und Böhmen.)

e) Aufschwung des Handels und der Industrie sowohl zum Vortheile des Gewerbsmannes, als auch für Nation und Staatsfinanzen.

Diese durch eine freiere Concurrenz hervorgebrachte Leichtigkeit der Befriedigung der Bedürfnisse und das Aufleben des Verkehrs erleichtere die Tragung der öffentlichen Lasten und mit Verstärkung der Kräfte des Einzelnen vermehren sich in ungleich größerem Maßstabe auch die Kräfte des Staates.

(Die niederösterreichische und obderennische Regierung.)

Einen triftigen Beleg für diese Behauptung liefern die dem Wiener Magistrate abgeforderten Nachweisungen. Aus den von ihm gelieferten Nachweisungen erhellt, daß die Häusersteuer in Wien allein seit dem Zeitraume vom Jahre 1810—1832 von 745.895 fl. 45 kr. Bankozettel auf 1,333.833 fl. 48<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. Conventionsmünze, die Erwerbsteuer von 284.251 fl. Bankozettel auf 758.501 fl. Conventionsmünze, endlich der Betrag der Bürgertaxen nebst der Gewerbs- und Befugnistaxe von 18.481 fl. Bankozettel auf 161.111 fl. 54 kr. Conventionsmünze gestiegen ist. Aus diesen Ergebnissen müßte, wenn auch nicht geradezu auf positive Bereicherung, doch wohl auf das Vorhandensein einer erhöhten productiven Kraft gefolgert werden, welche die Producenten in die Lage setze, neben ihren vermehrten Bedürfnissen auch für die Bestreitung der größeren Steuern Sorge zu tragen.  
(Niederösterreichische Regierung.)

## II. Zunahme des Wohlstandes beim Anwachsen der Bevölkerung.

(Der Ortsbedarf sei kein Maßstab des Handels.)

Folgen:

### a) Wohlthätiger Einfluß der vermehrten Geldcirculation zum Vortheile aller Volksklassen. (Activhandel, Ausfuhrhandel.)

Nicht auf einzelne mißlungene Unternehmungen im Gewerbs- und Handelsfache, sondern auf das allgemeine Interesse aller Staatsbürger bei der zunehmenden Bevölkerung habe die Staatsverwaltung vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten. Die Behauptung, daß der Ortsbedarf den Maßstab für die Verleihung von Commercialgewerben, insbesondere auf dem flachen Lande gebe, sei ganz unrichtig. Es könne nämlich der Absatz der Erzeugnisse der Commercialgewerbe nicht auf ihren Standpunkt beschränkt, sondern er müsse auch für den auswärtigen Bedarf berechnet werden. Die Unmöglichkeit der Berechnung dieses Verkehrs in allen seinen so mannigfaltigen Verzweigungen von Seite der Behörden schließe von selbst jeden Maßstab zur Feststellung der Anzahl der hierauf sich verwendenden Privatunternehmungen aus. Eben deshalb könne von der Aufrechterhaltung eines Gleichgewichtes zwischen der Anzahl der Commercial-Gewerbsleute und dem Ortsbedarfe keine Rede sein. Die Industrial-Unternehmungen seien oft von der Art, daß sie nur an gewissen Orten mit Vortheil in Ausführung gebracht werden können. Sollte man nun bloß darum, weil der Localbedarf an solchen Orten mit den zu erzeugenden Fabricaten schon hinreichend gedeckt ist, ihre Entstehung lieber ganz und gar verhindern? Wie leicht könnte übrigens der Ortsbedarf seinen Waarenvorrath verzehren, und da an den benachbarten Orten keine Fabriken oder Werkstätten bestehen, in einen Nothstand verfallen. Aus diesem Grunde würde auch die Staatsverwaltung eine Art von Verantwortlichkeit auf sich nehmen, wenn sie den Industrial-Producenten nur da, wo der Ortsbedarf es erheischt, ihre Niederlassung gestatten wollte.

(Die Herrschaften Klosterneuburg, Laxenburg, Landgerichte Gall, Gopfgarten, Kreisämter Unter-Wienerwald, Ober-Wienerwald, Schwab, Klattau, Pilsen, Püsek, der niederösterreichische Regierungs-Präsident,

die Landesstellen in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark und Illhrien, sowie die meisten übrigen Vertheidiger des bisherigen Gewerbeverleihungs-Systems.)

Es würde durch eine Beschränkung der Gewerbeverleihungen nach dem so verschiedener Auslegung fähigen Begriffe des Localbedarfes der Willkür der Ortsgemeinde-Vorsteher und Ortsobrigkeiten ein ganz freier Spielraum eröffnet werden, indem die Herstellung eines Beweises, ob der Localbedarf für die Errichtung eines neuen Commercial-Gewerbes vorhanden sei oder nicht, auf ganz willkürlichen Voraussetzungen beruhe.

(Das Kreisamt zu Schwaz, dann die niederösterreichische Regierung und das böhmische Gubernium.)

So bewege sich durch das liberale Verleihungssystem der Verkehr nicht nur außer dem Orts- und Provinzialbedarf, sondern es vermag die österreichische Monarchie beinahe in allen Zweigen der Industrie mit dem Auslande zu concurriren, ja es übertreffe dasselbe in mannigfaltigen Fächern der Industrie. Von dem gesammten Auslande sei übrigens anerkannt, daß die österreichische Manufactur-Industrie sich in den letzten zehn bis zwanzig Jahren zu einer Stufe erhoben habe, welche früher ganz unbekannt gewesen sei, so daß kein Continentalstaat, selbst Frankreich nicht ausgenommen, ähnliche Fortschritte in dieser Beziehung aufzuweisen vermöge. Zeuge davon seien die gedruckten Calico's, Tücher, Wollenzzeuge, Baumwollgewebe, fagonirte Seidenstoffe, Leder, Stahlarbeiten, Arbeiten in Bronze, Silber, Gold, u. s. w., welche die Concurrenz des Auslandes durchaus nicht zu scheuen brauchen, und selbst eine theilweise Aufhebung des Prohibitiv-Systemes ertragen könnten, eine Maßregel, die noch vor zwanzig Jahren einen großen Theil der inländischen Industrie zu Grunde gerichtet haben würde. Dieser verbesserte Zustand und diese Vermehrung des inneren Reichthumes würde noch weit auffallender hervortreten, wenn die österreichische Monarchie sich leichter innerer Communicationsmittel zu erfreuen hätte. Diese Fortschritte zeigen sich übrigens am deutlichsten bei jenen Gewerbszweigen, die, wie z. B. die Wagenfabrication, von dem ursprünglichen Kunstzwange mehr oder ganz befreit seien. Die Wiener Wagen übertreffen dormalen in Preisen und in Qualität die französischen und bei gleicher Qualität auch im Preise die englischen. Das geschlossene Kunstsystem sei unfähig, den Fortschritten der Industrie zu folgen und mit jener anderer Staaten in Concurrenz zu treten. Indessen habe die vaterländische Industrie noch keineswegs ihren Culminationspunkt erreicht, und ein Fortschreiten auf der betretenen Bahn könne nur als ein höchst zweckmäßiges Verfahren gelten, die vaterländische Industrie auf die höchste Stufe zu bringen.

(Der niederösterreichische Regierungssecretär Ritter von Keck, die Direction des hiesigen polytechnischen Institutes, das Landgericht Mezzolombardo in Tirol, das galizische Kreisamt zu Rzesow und die niederösterreichische Regierung.)

b) Beförderung der Landwirtschaft, Erleichterung der Bedürfnisse und Lasten des Landmannes.

Durch die Beförderung der Gewerbe und Manufacturen wurde auch der Ackerbau befördert, und die Klage, daß dem Letzteren durch die



Erstern nützliche Hände entzogen werden, beruhe auf einer ganz unrichtigen Auffassung des Gegenstandes, und deute auf Unkenntniß des gegenwärtigen Verhältnisses und Einflusses der Industrie und des Landbaues aufeinander. Der Bedarf der Staatsverwaltung könne bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse aus der Bodenrente allein nicht bestritten werden. Die Thätigkeit und das Genie der Staatsbürger müssen demnach in das Mitleid gezogen werden. Sehr beschränkt seien die Geldmittel bei allen Völkern, die nur vom Ackerbau leben. Zur Deckung der Staatsauslagen seien daher Handel und Gewerbe unentbehrliche und reichliche Hilfsquellen. Hiezu komme noch, daß es einer bedeutenden Anzahl von Staatsbürgern unmöglich falle, sich bloß von der Landwirthschaft zu ernähren. Diese seien daher offenbar gezwungen, den nöthigen Unterhalt bei den Gewerben und beim Handel zu suchen.

(Die Herrschaften Schotten, die Pflögänter Auhof, Mauerkirchen, und die niederösterreichische Regierung.)

### III. Gerechte Befriedigung des Strebens nach selbständigem Betriebe der Gewerbe bei zweckmäßigem Verfahren der Behörden.

Es würde offenbar gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit streiten, Befugnißwerber, die ihre Lebenszeit, ihr Vermögen und ihre Kräfte der Erlernung eines Gewerbes oder einer Handlung gewidmet haben, den Weg zur Selbstständigkeit entweder ganz zu verschließen, oder doch zur Begünstigung der Monopolisten zu verengern. Jeder Staatsbürger habe das Recht, sich auf erlaubte Weise seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, und müsse darin auch von einer gerechten Staatsverwaltung geschützt werden.

(Commissariat Wagenberg, Landgericht Kitzbühel, Oberamt Austerlitz, Magistrat in Gradisch, Kreisämter Ober-Wienerwald und Ober-Manhartsberg, Hausbrunn- und Mühlkreisamt, Klattauer, Gräzer Böhmer, Rzeszower, Czortkower Kreisamt, Landesstellen in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen.)

Die Befugnißwerber hätten ohnehin, selbst nach dem bestehenden Commercialsysteme Bedingungen zu erfüllen, und sich einem Verfahren zu unterwerfen, wodurch einem übermäßigen Andränge zu selbstständigen Gewerbs- und Handels-Unternehmungen mehr als hinreichend vorgebeugt werde. Sie müßten sich über die ordentliche Erlernung, gut vollbrachte Gesellen- oder Servirjahre und über eine tadellose Moralität ausweisen, und würden noch überdies durch die *vim suspensivam* der Recurse der Zünfte bis zur höchsten Instanz von dem Gewerbsantritte durch längere Zeit und zum Nachtheile ihrer Geldkräfte aufgehalten. Eine Beschränkung des österreichischen Gewerbswesens stehe auch mit dem Aufwande, der auf die Bildungsanstalten zur Förderung des Gewerbewesens und des Handels von Seite der Staatsverwaltung verwendet werde, im Widerspruche, wenn nämlich den aus diesen Anstalten hervorgehenden jungen Leuten bei der praktischen selbstständigen Benützung der erworbenen Kenntnisse Hindernisse in den Weg gelegt würden.

(Kreisamt Ober-Manhartsberg, Klattau, Saaz und die Landesstellen in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Illhrien, Böhmen und Galizien.)

#### IV. Einflüsse widriger Zeitumstände, welche durch ein Beschränkungs-System nur noch nachtheiligere Folgen hervorbrächten.

Die seit der Zeit der Cholera auf den Verkehr, insbesondere auf den Activhandel so verderblich wirkende Hemmung der Ausfuhr, die schon anwachsende Menge von Waarenvorräthen, und die beschränkende Einwirkung des deutschen Zollvereines müssen allerdings von noch schädlicheren Folgen begleitet sein, wenn noch die monopolistische Gewinnucht Einzelner, bei zufälligen, für sie etwas günstigeren Conjunctionen, welche die Ausgeschlossenen nicht benützen können, die Preise der Waaren für das Publicum wucherisch in die Höhe treibe. Die nachtheiligen Wirkungen der seit dem Jahre 1831 in den Provinzialhauptstädten bestehenden Sistirung der Verleihung der Polizei-Gewerbe, die ohnehin auf den Localbedarf beschränkt sind, zeigen sich in dem Ueberhandnehmen von Störern und Pfüschern, in den unsittlichen Verhältnissen der Meisterwitwen mit den Gesellen, und in der theilweisen Unfähigkeit mancher Zunft, ihre Auflagen aufzubringen.

(Im Allgemeinen: die Magistrate zu Prag und Lemberg — für Wien insbesondere: die niederösterreichische Regierung.)

#### V. Beispiele des Auslandes.

Die liberalen Systeme des Auslandes, insbesondere das erhabene Beispiel Preußens überzeuge vollkommen von der Wahrheit, daß Handel und Industrie jedes Hinderniß scheuen und daß Reichthum und Nationalglück nur dort segnend erscheinen, wo die natürliche Freiheit des Verkehrs geachtet und geschätzt werde.

(Polytechnisches Institut zu Wien, die Kreisämter zu Saaz und Zolkiew.)

Uebrigens können die Handelscompagnien des Auslandes, welche durch Monopole begünstigt dastehen, z. B. die ostindische Handelscompagnie in Britannien, keineswegs das Gegentheil beweisen, indem diese Gesellschaften nur sich zu bereichern suchen, aber später dem Drange der besseren Einsicht für Handel und Gewerbe unterliegen müssen.

(Stiftgericht Schotten.)

### B. Zusammenstellung

der Anträge, welche von den verschiedenen Landesregierungen, Kreisämtern und Gewerksbehörden erster Instanz, dann von den Handelsgremien und Zünften in Betreff der ihnen nothwendig erscheinenden Aenderungen in dem gewerbepolitischen Systeme gestellt wurden.

#### I. Anträge rücksichtlich der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Handels- und Gewerbswesen.

Im Allgemeinen.

1. Revision der Handels- und Gewerbs-Gesetzgebung überhaupt.

### **Insbefondere.**

1. Verbesserung der Concursordnung.
2. Revision der bestehenden Eintheilung der Gewerbe in Polizei- und Commerzialgewerbe.

## **II. Anträge, welche die Beschränkung und Verminderung der Gewerbs- und Handelsunternehmungen beabsichtigen.**

### **Allgemeine Anträge.**

1. Wiederherstellung eines angemessenen Zunft- und Gremialwesens, und Einreihung aller Gewerbe in Zünfte.
2. Beschränkung der Commerzialgewerbe auf den strengen Localbedarf, oder doch Beachtung des Localbedarfes und der Localverhältnisse bei Verleihung der Commerzialgewerbe.
3. Beschränkung der Handelsbefugniß-Verleihungen nach Verhältniß des Localbedarfes.
4. Beschränkung der Gewerbs- und Handelsbefugniß-Verleihungen bis zur Herstellung günstigerer Ausichten für den Absatz inländischer Erzeugnisse.
5. Berücksichtigung des Localbedarfes, bis dem Handel durch zweckmäßige Gesetze aufgeholfen sein wird.
6. Beschränkung der Kleinverfleiß-Befugnisse und Krämereien auf den strengen Ortsbedarf.
7. Gänzliche Aufhebung oder wenigstens Beschränkung des Hausirhandels.

### **Besondere Anträge.**

#### **A.**

#### **Sinsichtlich der Gewerbe.**

1. Beschränkung der Commerzialgewerbe auf dem flachen Lande und in kleineren Städten nach dem Ortsbedarf.
2. Verminderung jener Gewerbe, die mit dem Absatze ihrer Erzeugnisse auf den Ort ihres Betriebes und die nächste Umgebung beschränkt sind.
3. Beschränkung jener Gewerbe, deren Erzeugnisse blos für den inländischen Verbrauch berechnet sind.
4. Beschränkung jener Gewerbe, die große Vorauslagen und Betriebscapitale erheischen.
5. Beschränkung jener Gewerbe, welche die einheimische Population mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen versorgen.
6. Beschränkung der Hilsgewerbe, z. B. der Tuchscheerer, Färber u. c.
7. Beschränkung speciell bezeichneter Gewerbe, insbesondere solcher, welche auf die Gesundheit oder Moralität nachtheilig einwirken.
8. Abstellung der Verleihung von Gewerbs- und Fabriksbefugnissen an zwei oder mehrere Individuen zusammen.

9. Beschränkung der Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer ungleichartiger Gewerbe in Einer Person auf jene Gewerbe, die mit einander in einer natürlichen Verbindung stehen.

B.

**Sinnsichtlich der Fabriken.**

1. Beschränkung jener Fabriksunternehmungen, deren Fabrikate von zunftmäßigen Meistern erzeugt werden.

2. Verbot des Besuchs der Märkte von Seite der geringeren, auf weniger als sechs Stühlen arbeitenden Weber zum Schutze der Fabriken.

C.

**Sinnsichtlich der förmlichen Handelsbefugnisse.**

1. Beschränkung der Handelsbefugnisse auf dem Lande und in kleineren Städten.

2. Beschränkung der Handelsbefugnisse in den Provinzial-Hauptstädten.

3. Beschränkung jener Handelsbefugnisse, die mit ihrem Plaze auf das Inland oder blos auf den Standort ihres Betriebes beschränkt sind.

4. Zeitweilige Einstellung der Handelsbefugniß-Verleihungen auf bloße Luxuswaaren.

5. Beschränkung der Spezerei- und Schnittwaaren-Handlungsbefugnisse nach dem Localbedarfe.

6. Beschränkung der Lit. C und der Lederwaaren-Handlungsbefugnisse.

7. Beschränkung der gemischten Waarenhandlungen.

8. Umstaltung der auf dem Lande bestehenden generellen Handlungen in Classenhandlungen.

9. Einstellung der Verpachtungen der Handlungen von Seite der Witwen der Handelsleute.

D.

**Rücksichtlich der Kleinverschleiß-Befugnisse und Krämereien.**

1. Beschränkung derselben auf dem Lande und in kleineren Städten.

2. Beschränkung der Krämer auf den Verschleiß kurzer Waaren.

E.

**Sinnsichtlich des Hausirhandels.**

1. Anordnung, daß die mit Hausirpässen Betheilten zu einer Caution von 50 fl. zu verhalten seien, ihnen die Haltung von Niederlagen und das Herumfahren mit Waaren zu verbieten und die Nachweisung eines tadellosen Betragens, eines Alters von 30 Jahren, und der Untauglichkeit zum Wehrstande von ihnen zu fordern wäre.

2. Ausschließende Verleihung der Hausirpässe an Individuen des weiblichen Geschlechtes.

3. Verminderung dieses Handels durch Belegung desselben mit starken Lasten.

4. Etablierung wandernder Krämer statt der Hausirer.
5. Beschränkung des Hausirhandels, insbesondere hinsichtlich der Juden.
6. Einstellung des Hausirens an Orten, wo sich befugte Handelsleute befinden.

F.

**Hinsichtlich der freien Beschäftigungen.**

1. Beschränkung derselben auf dem Lande und in Landstädten.
2. Beschränkung des freien Holzhandels im Interesse der strengen Beobachtung der Forst-Cultur-Gesetze.

**III. Anträge in Beziehung auf die persönlichen Eigenschaften der Gewerbs- und Handelswerber.**

**Allgemeine.**

1. Festsetzung strengerer gesetzlicher Erfordernisse zum Antritte der Industrial-Unternehmungen.
2. Strenge Nachweisung der vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften der Gewerbswerber.
3. Vorzeichnung bestimmterer Grundsätze für die Verleihung von Handelsbefugnissen.

**Besondere.**

A.

**Hinsichtlich der Gewerbswerber.**

1. Beschränkung der Zulässigkeit ausländischer Wandergejellen und Hilfsarbeiter bei einheimischen Gewerben.
2. Ausschließung der minderfähigen Einwerber von den Gewerben.
3. Nachweisung einer tadellosen Moralität, nebst den Lehr- und Wanderjahren von Seite der Gewerbswerber.
4. Nachweisung des zurückgelegten 24. Lebensjahres.
5. Beschränkung der Gewerbsverleihung auf solche Individuen, die sich über die Erlernung ihrer Profession, über zehn im Inlande gut vollstreckte Gesellenjahre und eine tadellose Moralität ausweisen können.
6. Verpflichtung der Gewerbswerber, sich mit einem Zeugnisse zweier Meister ihrer Profession über ihre Gewerbsfähigkeit und Moralität auszuweisen.
7. Verpflichtung der Gewerbswerber, sich einer von Sachverständigen unentgeltlich vorzunehmenden Probe ihrer Fähigkeit zum selbstständigen Gewerbsbetriebe zu unterziehen.
8. Nachweisung einer besonderen Geschicklichkeit von Seite der Gewerbswerber.
9. Nachweisung der zurückgelegten vier Normalclassen und einer mehrjährigen Wanderung in der Fremde.

10. Beschränkung der Aufnahme der Lehrlingen auf dem Lande und Verpflichtung derselben, sich über die zurückgelegten vier Normalclassen auszuweisen.

B.

**Sinsichtlich der Handlungswerber.**

1. Nachweisung einer mehrjährigen Servirzeit von Seite derselben.
2. Nachweisung einer Lehr- und Servirzeit und einer tadellosen Moralität.
3. Nachweisung der Erlernung der Handlung, einer tadellosen Aufführung und einer im Inlande gut zugebrachten zehnjährigen Servirzeit.
4. Nachweisung dieser Erfordernisse an Orten, wo die Handlungen sich anzuhäufen anfangen.
5. Nachweisung einer vierjährigen Lehrzeit und einer wenigstens ebenso langen Servirzeit.
6. Nachweisung der Ansässigkeit und eines guten Rufes bei kleinen Handlungen und Verschleißern.
7. Nachweisung des zurückgelegten 24. Lebensjahres.
8. Verpflichtung der Handlungswerber, sich beim Handlungsgremium einer Prüfung zu unterziehen.
9. Verpflichtung derselben, sich über den Besuch der Realschule oder doch eine bei derselben bestandene Prüfung in der Buchhaltung, im Wechselrechte und in der Waarenkunde auszuweisen.
10. Verpflichtung der jüdischen Handelsleute, die Kenntniß der deutschen Sprache nachzuweisen.

**IV. Anträge in Beziehung auf die Unternehmungsfonde.**

**Im Allgemeinen.**

Verpflichtung der Gewerbs- und Handelsbefugnißwerber überhaupt zur Nachweisung eines angemessenen Betriebsfondes.

**Insbefondere.**

1. Verpflichtung aller Gewerbsleute, die sich mit der Fabrication beschäftigen, zur Nachweisung eines Betriebsfondes.
2. Verpflichtung aller Gewerbsleute zur Nachweisung des erforderlichen Fundus instructus.
3. Verpflichtung der Bewerber um einfache Fabriksbefugnisse, einen Fond von 10.000 fl. und der Bewerber um Landes-Fabriksbefugnisse, einen Fond von 20.000 fl. nachzuweisen.
4. Verpflichtung der Handelsleute zur Nachweisung eines Handelsfondes.
5. Festsetzung des Fondes auf 2000 fl. C. M.
6. Festsetzung des Fondes auf 3000 fl. C. M.
7. Erhöhung des Fondes für Handelsunternehmungen.

8. Verpflichtungen der Kleinhändler auf dem flachen Lande und der mit dem Abfaze ihrer Erzeugnisse auf ihren Standort beschränkten Commercial-Gewerbsleute zur Nachweisung eines Betriebsfondes.

9. Verpflichtung der Krämer und Schankwirths zur Nachweisung eines Betriebsfondes von 500 fl. bis 1000 fl.

#### V. Anträge in Betreff der Gewerbe verleihenden Behörden.

1. Die Vermehrung oder Verminderung der Commercial-gewerbe wäre lediglich dem Ermessen der Ortsbehörden zu überlassen.

2. Einvernehmung der Ortsvorstände und Gewerbscorporationen bei Verleihung der Commercialgewerbe und Beachtung ihrer Anträge.

3. Forderung, daß die wandernden Krämer Befugnisse von den Ortsbehörden zu erwirken haben.

4. Die Verleihung der Handelsbefugnisse in den Kreisstädten wäre den Kreisämtern zuzuweisen.

5. Ebenso — im Einvernehmen mit den Cameral-Inspectoraten.

6. Die Verleihung wichtiger Gewerbe und auch der geringeren in Fällen, wo die Ortsbehörden mit den Gemeindevorstehern ungleicher Ansicht sind, wäre den Länderstellen in erster Instanz zuzuweisen.

7. Die Verleihung der Handelsbefugnisse in erster Instanz, den Länderstellen zu überlassen.

8. Jede Handelsbefugniß-Verleihung der ersten Instanz wäre, wenn auch dagegen kein Recurs ergriffen wird, der Bestätigung der Landesstelle zu unterziehen.

#### VI. Anträge in Betreff der freien Behandlung der Gewerbe- und Handelsunternehmungen.

1. Freiegebung aller Gewerbe überhaupt.

2. Gänzliche Freiegebung oder aber Beschränkung aller Gewerbe.

3. Freiegebung der Gewerbe mit Ausnahme jener, die auf Sitten und Gesundheit nachtheilig wirken.

4. Freiegebung der Gewerbe mit Zulassung von Ausnahmen bei obwaltenden besonderen Umständen und Verhältnissen.

5. Freiegebung der Gewerbe mit Ausnahme derjenigen, die viel Holz verzehren.

6. Freiegebung aller Gewerbe, gegen Nachweisung der erforderlichen Befähigung zu ihrem Betriebe und mit Vereinigung derselben in Vereine oder Gremien.

7. Freiegebung der Gewerbe gegen Beobachtung der polizeilichen Rücksichten und Einlösung der Realgewerbe.

8. Freiegebung des Verkehrs im Handel.

## C. Gutachten

der k. k. allgemeinen Hofkammer über die von den Länderstellen, Kreisämtern, Gewerksbehörden erster Instanz, 2c. 2c. gestellten Anträge in Betreff von Aenderungen im gewerbepolitischen Systeme.

(Zu der nachfolgenden übersichtlichen Darstellung geben wir die einzelnen Anträge nebst den Namen der Antragsteller in der in der Zusammenstellung B. beobachteten Gruppierung — und darunter die Würdigung, welche die l. l. allgemeine Hofkammer diesen Anträgen zu Theil werden ließ.)

### I.

Anträge der Behörden rücksichtlich der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Handels- und Gewerbsachen.

#### Im Allgemeinen.

**Revision der Handels- und Gewerbegesetzgebung überhaupt.** (Hierauf trug an: Der Präsident der obderösterreichischen Regierung.)

Die Mitwirkung zur zweckmäßigen von Sr. Majestät allerhöchst angeordneten Zustandbringung eines in seinem rechtlichen und politischen Theile den gegenwärtigen Verhältnissen der Monarchie angemessenen Handelsgesetzbuches bildet bereits seit einer Reihe von Jahren eine der wichtigsten Aufgaben der allgemeinen Hofkammer. Mit den allerunterthänigsten Vorträgen vom 7. Juli 1824 und vom 9. März 1830 ist in Beziehung auf den obigen Antrag Sr. Majestät angezeigt worden, daß die zu diesem Ende eingeleiteten Provinzial-Gesetzsammlungen nach und nach, wie sie einlangten, dem Professor der österreichisch-politischen Gesetzkunde in Prag, Gustav Kopeck, zu dem Ende zugesertigt wurden, um aus diesen Materialien eine vollständige vergleichende Uebersicht der gegenwärtigen Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung der gesammten Monarchie zusammenzustellen und somit für die Revision dieser Gesetzgebung und für den beabsichtigten Entwurf eines den Bedürfnissen der Zeit und den geänderten Umständen und Verhältnissen der Monarchie mehr angemessenen gleichförmigen Gesetzes für die politischen Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten die erforderliche Grundlage zu erlangen. In dem allerunterthänigsten Vortrage vom 19. November 1831 wurde bemerkt, daß die Aufgabe der obersten Commerzverwaltung dahin gerichtet sein dürfte, nur nach und nach und allmählig, wie es Zeit und Umstände erlauben, nach umsichtiger Erörterung aller Verhältnisse die vorhandenen Hindernisse zu beseitigen, welche die freithätige Entwicklung des Handels, der Industrie und des darauf zu gründenden allgemeinen Wohlstandes und Nationalcredits hemmen, die hiezu erforderlichen Vorbereitungen einzuleiten, und von Zeit zu Zeit die reiflich erwogenen Vorschläge der allerhöchsten Sanction Sr. Majestät zu unterziehen. Es ist, so viel es die Zeitumstände und der Umfang und die Wichtigkeit der zu behandelnden legislativen Gegenstände erlauben, ohnehin dem hier in Frage stehenden Antrage entsprochen und sind über die in allerhöchsten Händen befindlichen weiteren Anträge die definitiven allerhöchsten Entschliessungen abzuwarten.



### Insbefondere.

#### 1. Verbesserung der Concursordnung zur Hintanhaltung betrügerischer Fallimente. (Herrschaft Horalitz.)

Mit allerhöchster Entschlieſung vom 9. Februar 1833 geruhten Sr. Majestät diesfalls zu entscheiden: „Die Verathung über eine Falliten-Ordnung für Handelsleute kann derzeit und so lange das Handelsrecht noch nicht vollendet ist, nicht stattfinden.“

#### 2. Revision der bestehenden Eintheilung der Gewerbe in Polizei- und Commercialgewerbs-Beschäftigungen. (Der Präsident der niederösterreichischen Regierung, der Vicepräsident des steiermärkischen Guberniums, das mährisch-schlesische Gubernium per majora; die Herrschaften Mariahilf, Hundsthurm und Auersperg.)

Mit dem allerunterthänigsten Vortrage vom 18. Mai 1831, Z. 17207/735 sind bereits in dieser Beziehung die geeigneten Anträge der allerhöchsten Schlußfassung Sr. Majestät unterzogen worden.

### II.

#### Anträge, welche die Beschränkung und Verminderung der Gewerbs- und Handels-Unternehmungen beabsichtigen.

##### Allgemeine Anträge.

#### 1. Wiederherstellung des Zunft- und Gremialwesens mit entsprechenden Handwerks- und Gremialverordnungen. (Der Präsident der obderonensischen Regierung; Herrschaft Oßiach) und Einreichung aller zünftigen und unzünftigen Gewerbe in Zünfte. (Brünner Kreisamt, Mährisch-schlesisches Gubernium per majora.)

Schon mit den Handwerkspatenten vom 16. November 1731 und 19. April 1732 wurden alle von den Handwerkern ohne landesfürstliche Erlaubniß oder Bestätigung errichteten Handwerksartikel und eingeführten Gebräuche für null und nichtig erklärt. Mit Hofverordnung vom 30. November 1755 wurde verboten, unzünftige Gewerbe zünftig zu machen; mit Hofverordnung vom 19. Mai 1781 wurde die Verleihung von Zünften, wo noch keine bestehen, da sie der Industrie und ihrer Verbreitung im Wege stehen, für unzulässig erklärt und im Jahre 1782 wurde auf allerhöchsten Befehl mit der Bestätigung der Handwerksfreiheiten und Zunftartikel innegehalten und verordnet, keine neuen solchen Artikel mehr auszufertigen. Seitdem sind bei jeder Gelegenheit den Behörden die bestimmtesten Weisungen ertheilt worden, das Zunft- und Zunftwesen nach Thunlichkeit zu beschränken und ihren schädlichen Einfluß zu beseitigen, es ist als unabweiſlicher Grundsatz angenommen worden, keine neuen Zünfte mehr zu errichten; eine nicht unbedeutende Menge von Gewerben ist sowohl unter der Regierung Sr. Majestät, als unter jener Allerhöchst Ihrer Vorfahren vom Zunftverbande befreit und als ganz freie Beschäftigungen erklärt worden; unter dem Schutze der Gewerbebefreiheit hat die österreichische Industrie einen mächtigen Aufschwung erreicht, und mit jedem Jahre erweitert sich die Ausdehnung des österreichischen Activhandels mit inländischen Gewerbeerzeugnissen, welche erfreuliche Resultate nicht den Zünften, sondern den freien und unzünftigen Gewerben zu ver-

tanzen sind. In dem allerunterthänigsten Vortrage der Commerz-Hofcommission vom 29. October 1822 wurde auf die begründete Darstellung des lombardischen Guberniums hingewiesen, wie nachtheilig die daselbst vormals bestandenen Zünfte und Corporationen auf die Landescultur und Emporbringung der Industrie gewirkt haben, und wie wohlthätig dagegen die Folgen gewesen seien, die aus der unter Maria Theresia und Josef II. erfolgten Aufhebung der Zünfte und Einführung einer gänzlichen Gewerbs- und Handelsfreiheit hervorgegangen seien; ein neues Leben sei in das Gewerbs- und Handelswesen getreten und die Landes-Industrie auf jenen hohen Grad der Vollkommenheit gestiegen, auf dem sie sich gegenwärtig befinde. Der Inhalt des diesfälligen allerunterthänigsten Vortrages wurde unterm 24. Februar 1827 zu allerhöchster Wissenschaft genommen. Gleiche Grundsätze wurden in dieser Beziehung in den allerhöchst resolvirten Vorträgen vom 5. Juli 1822 und vom 26. August 1825 und in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 10. December 1833 entwickelt. Vielsache Erfahrungen in der neueren und neuesten Zeit haben in dem Zunftwesen so viele Mißbräuche, Unfuge und Gebrechen wahrnehmen und entdecken gemacht, daß eine Erweiterung des Zunftzwanges und eine Einreihung der bisher mit gutem Erfolge unzünftig betriebenen Gewerbe in Zünfte nicht als rathlich erscheint, ja vielmehr sich als höchst bedenklich darstellen würde.

**2. Beschränkung der Commercial-Gewerbsverleihungen auf den strengen Localbedarf.** (Commissariat Baumgartenberg, Magistrat Stockerau, Herrschaft Stein, Magistrat St. Pölten, Herrschaften Jägerzeile, Hundsturm; Commissariat Milschadt, Proßegg, Haasberg, Wippach; Magistrat Klagenfurt; Bezirks Herrschaft Krupp, Seisenberg; Landgericht Steinach, Fügen, Ischl, Ried, Silz, Sterzingen, Windisch-Matrey, Michlbach, Meran, Cavalese, Strigno, Lione, Arco; Magistrat Funsbrunn, Herrschaft Melnik, Gubernialrath Graf Hartmann, Bürgermeister zu Grätz, zwei Mitglieder der feierlichen Provinzial-Handelscommission; Magistrat Holleischau, Deutschbrod, Auspitz, Brünn; Herrschaft Kritschau, Grätz, Magistrat Eibenschütz, Fauer-nigg; Kreisamt von Brünn, Preßau, Olmütz; die Glieder der mährisch-schlesischen Handelscommission; aus dem Handelsstande Botschov; Magistrat St. Pölten, Stiftsherrschaft Melk; Herrschaft Pottendorf) **oder wenigstens Beachtung des Localbedarfes und der Localverhältnisse bei Verleihung der Commercialgewerbe.** (Herrschaft Nemes; Magistrat Trient und Troppau; Kreisamt Bohen, Bunzlau, Bruck und Troppau; Herrschaft Kalusz; Herrschaft Schrattenthal; Magistrat Wiener-Neustadt)

In dem allerunterthänigsten Vortrage der bestandenenen Commerz-Hofcommission vom 26. Jänner 1832, Zahl 1799, wurde bereits erörtert, daß eine solche Beschränkung schon an und für sich der Natur und Wesenheit der Commercialgewerbe, deren Erzeugnisse nicht so wie jene der sogenannten Polizeigewerbe auf den Ort des Gewerbsbetriebes eingeschränkt sind, sondern deren Verschleiß sich bis in die entferntesten Gegenden und Länder erstreckt, und vielen wiederholten, auf diesen wesentlichen Unterschied gegründeten Entschliessungen Sr. Majestät geradezu widersprechen, die gesetzliche Ordnung und das Benehmen der öffentlichen Verwaltung nach folgerechten Grundsätzen

untergraben, dem Monopol- und Bestechungsgeiste der Corporationen, sowie der Willkür und Parteigunst der Ortsobrigkeiten ein freies Feld eröffnen, die Preise aller Waaren, die in Folge der bisherigen Concurrnz und einer allmäligen Reduction des Papiergeldes in ein natürliches Verhältniß getreten seien, plötzlich erhöhen und zuletzt die Vortheile aller bisherigen Maßregeln zur Wiederbelebung des Handels vereiteln würde. Se. Majestät reruhten, den Inhalt dieses Vortrages mit allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1827 zur Wissenschaft zu nehmen und die schon damals gegen das bestehende System erhobenen Beschwerden zurückzuweisen. Dieselben Gründe gegen eine Beschränkung solcher Art wurden von der bestandenen Commerz-Hofcommission in ihrem allerunterthänigsten Vortrage vom 29. October 1822, allerhöchst resolvirt am 24. Februar 1827; dann von der Hofkammer in den allerunterthänigsten Vorträgen vom 7. September 1831; vom 1. August 1833, allerhöchst resolvirt am 22. September 1833; vom 24. Jänner 1834, resolvirt am 27. Februar 1834, und vom 11. Februar 1834, allerhöchst resolvirt am 23. April 1834, geltend gemacht. Man kann sich auch gegenwärtig, nachdem in diesen Vorträgen Alles, was sich nur über diesen Punkt sagen läßt, erschöpft worden ist, nur wiederholt auf den vollen Inhalt derselben berufen.

**3. Beschränkung der Handelsbefugniß-Verleihungen nach dem Localbedarfe und den sonstigen Localverhältnissen.** (Pflegericht Braunau; Magistrat Freistadt, Deutschbrod, Nikolsburg, Zudermantel, Weidenau; Commissariat Millstadt, Villach, Haasberg; Landgericht Kuffstein, Imst, Lienz, Meran, Cavalese, Fondo; Herrschaft Friedland, Polzowitz; das Traunkreisamt; Stanislawower, Larnopoler, Bunzlauer, Leitmeriger, Taborer und Gzlauer Kreisamt; ein Mitglied der steier. Prov. Handelscommission; Gubernialrath Graf Hartmann; Herrschaft Stein; Stiftherrschaft Lilienfeld, Magistrat Wödling.)

Bereits mit Circular vom 31. März 1776 wurde allen Magistraten und Obrigkeiten auf dem Lande die freie Bewilligung der Handlungsfreiheiten und Kramläden auf dieselbe Art, wie bei den Commerzial-Professionisten, mithin ohne eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl zugestanden. Mit Hofdecret vom 17. März 1802 wurde angeordnet, daß überhaupt auf dem flachen Lande beschränkte Handlungsbefugnisse so viel als möglich in unbeschränkte Befugnisse umgestaltet werden sollen, um in den Rechten keine Verschiedenheit, in dem Fortkommen kein Hinderniß, und in der Bedienung des Publicums überall gleiche Auswahl bestehen zu lassen. Gegen den vorstehenden Antrag sprechen ferner jene Rücksichten und Gründe, welche in den oben sub II., 2 angeführten allerunterthänigsten Vorträgen und bei anderen Gelegenheiten wiederholt ausgesprochen wurden. Eine Beschränkung der Handlungsbefugnisse nach dem Localbedarfe und den sonstigen Localverhältnissen würde voraussetzen, daß die Handlungen im Absatze ihrer Waaren auf den Localbedarf beschränkt seien, welche Voraussetzung dem Grundbegriffe des Handels geradezu widerspricht. Den Handelsleuten stehet ohne Unterschied der Transithandel, der Commissions- und Expeditionshandel, der Besuch der Jahrmärkte, mit

einem Worte, das ausgedehnteste Handelsrecht im Umfange der ganzen Monarchie zu. Den Handel auf Localitäten beschränken wollen, wäre eben so viel, als alle Handelsleute in Krämer umzugestalten und den Handel in der großen österreichischen Monarchie, für dessen Beförderung und Begünstigung der Staat so große Opfer gebracht hat, lähmen und zerstören.

**4. Beschränkungen der Gewerbs- und Handlungsbefugniß-Verleihungen bis zur Herstellung günstiger Aussichten für den Absatz inländischer Gewerbserzeugnisse.** (Magistrat Zägerndorf; Mähr.-Schl. Gubernium per majora.)

In dem allerunterthänigsten Vortrage vom 26. Juli 1833, allerhöchst resolvirt unterm 1. September 1833, ist bemerkt worden, daß der Ausbruch der Cholera-Seuche und die damit anfänglich verbundene Sperre des Handelsverkehrs vorübergehende Ereignisse gewesen seien, und nach ihrem Aufhören die Absatzwege für die Gewerbserzeugnisse sich wieder geöffnet haben. Ebenso wurde in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 1. August 1833 und vom 24. Jänner 1834 darauf hingewiesen, daß die vielen in der letzten Zeit erhobenen Klagen und Beschwerden der Gewerbsinnungen über Abnahme ihres Wohlstandes, über ihren bevorstehenden gänzlichen Ruin, über die Geringfügigkeit ihres Absatzes, über Ueberfüllung ihrer Gewerbe u. c. in einem auffallenden, beim ersten Anblick nicht erklärbaren Contraste mit Thatfachen und Wahrnehmungen stehen, von denen sich Jedermann täglich überzeugen könne, nämlich mit dem augenscheinlichen Fortschreiten der österreichischen Industrie, mit dem jährlichen Zunehmen des Absatzes österreichischer Erzeugnisse auf ausländischen Märkten, mit der Menge von Privilegien, welche auf neue Erfindungen und Verbesserungen in allen Zweigen der Industrie fortwährend angefordert und ausgeführt werden, mit dem Zudrange neuer Unternehmer zu allen Gattungen von Gewerben, kurz mit so vielen Erscheinungen der Wohlhabenheit aller Bürgerclassen. Endlich wurde mit dem allerunterthänigsten Vortrage vom 11. Februar 1834 ersichtlich gemacht, wie alle öffentlichen und Privatverhältnisse, welche auf den Zustand des Handels Einfluß nehmen, sich seit einem halben Jahrhundert wesentlich geändert haben; die Industrie befinde sich nicht mehr wie zuvor im Zustande der Kindheit; beinahe alle Zweige derselben seien in Folge der erlassenen neuen Gesetze bedeutend emporgehoben und erweitert worden; mehrere derselben haben die Concurrnz des Auslandes nicht mehr zu scheuen, einige haben selbe sogar überflügelt und ihr Absatz bis in die entferntesten ausländischen Märkte vermehre sich von Jahr zu Jahr; Fabriken haben sich über Städte und das flache Land verbreitet; ebenso vermehre sich von Jahr zu Jahr, wie die so häufig angeforderten Marktprivilegien beweisen, die Zahl der Handelsplätze; die Straßen- und Handelsverbindungen, die Postanstalten und öffentlichen Einrichtungen zum Schutze der Handelsunternehmungen und des Handelscredits haben insbesondere in den letzten Zeiten einen großen Aufschwung erlangt; die Städte haben sich vergrößert, die Bevölkerung sei gestiegen, der Luxus verbreite sich allenthalben und mit ihm steige die Nachfrage nach Industrie und Handelswaren; daher auch die Vermehrung der Unternehmer und der Capitale, die

unter solchen Umständen dem Betriebe des Handels zufließen, eine ebenso natürliche, als erfreuliche Erscheinung bilde. Da es nun nicht abzusehen ist, wie und wann die Aussichten für den Absatz inländischer Gewerbszeugnisse günstiger werden sollten, als sie gegenwärtig wirklich sind, und da sich auch ein solcher Zeitpunkt wohl schwerlich von vornherein bestimmen läßt, so dürfte die Unzweckmäßigkeit des obigen Antrages von selbst einleuchten. Eine Beschränkung, wie sie hier angetragen wird, würde nur dahin führen, den Handel nach und nach in ein Monopolrecht einiger weniger Begünstigter und Bevorrechteter umzugestalten und alle verderblichen Folgen eines solchen Mangels herbeizuführen.

**5. Berücksichtigung des Localbedarfes, bis dem Handel durch zweckmäßige Gesetze aufgehoben sein wird.** (Landgericht Welsburg.)

Auch dieser Antrag geht, gleich dem vorhergehenden, von der Ansicht aus, daß der Handel sich gegenwärtig in mißlichen Verhältnissen befinde. Diese Voraussetzung müßte vorläufig erst factisch erwiesen werden, ehe man berechtigt wäre, darauf eine eingreifende gesetzliche Maßregel zu gründen. Die oben angeführten, aus wirklichen Zuständen geschöpften Beobachtungen scheinen wenigstens gerade das Gegentheil zu beweisen. Sollte aber auch der Handel einem günstigeren Zeitpunkte entgegensehen, so liegt es, wie es die Erfahrung aller Nationen und Zeiten gezeigt, außer der Macht der Gesetzgebung, diesen Zeitpunkt direct herbeizuführen, indem die Gesetze auf den Gang des Handels nur indirecte befördernd einwirken können. Die Unausführbarkeit des obigen Antrages leuchtet daher von selbst ein.

**6. Beschränkung der Kleinverschleiß-Befugnisse und Krämereien auf den strengen Ortsbedarf.** (Commissariat Greinburg; Magistrat Humberg, Bogen, Reichenberg, Nikolsburg und Wien; Herrschaft Weixelburg, Reichenberg, Proßowitz; Brzeczaner und Marburger Kreisamt; Magistrat Stoderau.)

Der Krämerhandel ist auf den Verkauf ganz gemeiner und geringer Artikel, nämlich der sogenannten kurzen oder Krämereiwaare beschränkt, welche theils durch besondere Verordnungen bezeichnet, theils durch die Observanz den Krämern zugewiesen sind. Zufolge Hofdecret vom 20. Februar 1822 ist ohnehin angeordnet worden, daß Krämerbefugnisse bloss auf Ortschaften beschränkt werden sollen, in welchen sich keine gemischten Waarenhandlungen befinden, um der Vermehrung der Krämereien über das örtliche Bedürfnis und ihrem unbefugten Eingreifen in die Gewerbsrechte der höher besteuerten förmlichen Handelsleute zu begegnen. Unter solchen Umständen ist eine zu große Vermehrung der Krämereien gar nicht zu befürchten, und es scheint unnöthig, selbe einer ferneren Beschränkung zu unterwerfen. Dasselbe gilt auch von den Verschleißbefugnissen auf einzelne unbedeutende Artikel, welche nur als beschränktere Krämereibefugnisse anzusehen sind.

**7. Gänzliche Aufhebung oder wenigstens Beschränkung des Hausirhandels.** (Pfleggericht Wildshut; Commissariat Greinburg, Baumgartenberg, Warenberg, Gmünd, Spital, Michelfsetten; Landgericht Hall; Ritzbichel, Hopfgarten, Ehrenberg, Rauders, Brixen; Magistrat Reß, Freistadt, Stoderau, Bogen, Zuckmantel; das Innkreisamt; das Salzburger, Bozener, Vorarl-

berger, Bunzlauer, Taborer, Gillier, Marburger Kreisamt; das Kreisamt Viertel obern Wiener-Wald; die mährisch-schlesische Provinzial-Handelscommission.)

Der Hausirhandel, welcher im Jahre 1772 seine erste Regulirung erhalten hat, richtet sich noch immer nach den Bestimmungen des Hausirpatentes vom 5. Mai 1811. Ueber die Verhältnisse und Bedürfnisse des Hausirhandels hat ohnehin die allgemeine Hofkammer nach umfassender Einvernehmung aller Landesbehörden und unter Berücksichtigung aller Ergebnisse der gepflogenen Verhandlungen unterm 14. Juni 1831 einen erschöpfenden Vortrag an Sc. Majestät erstattet, auf dessen vollen Inhalt sich auch hier, bei Würdigung des obigen Antrages berufen werden muß.

## Besondere Anträge.

### A.

#### Sinsichtlich der Gewerbe.

**1. Beschränkung der Commercialgewerbe auf dem flachen Lande und in kleineren Städten.** (Pflegericht Wildshut; Landesgericht Klausen; Herrschaft Lichtenthal, Millstadt, Gßding, Zuckmantel; Magistrat Bohen; Herrschaft Haugsdorf.)

Es ist bereits in dem allerunterthänigsten Vortrage von 10. März, 1802 angetragen worden, daß sämtlichen Länderstellen im allerhöchsten Namen zu bedeuten wäre, daß auf dem flachen Lande und in den kleineren Provinzialstädten die Commercialgewerbe keinen engen Grenzen unterzogen und die Verleihungen der Befugnisse daselbst nicht erschwert werden sollen. Sc. Majestät geruhten hierüber zu entschließen, daß die Commercialgewerbe auf dem flachen Lande und in den Provinzialstädten keinen engen Grenzen zu unterziehen, und die Verleihungen der Befugnisse daselbst nicht zu erschweren, in der Hauptstadt aber jenen Commercialzweigen, für welche keine besondere Rücksicht eintrete, in der Verleihung der Meisterrechte und Befugnisse allerdings um so mehr Erschwerungen in den Weg zu legen seien, als bereits mehrere Verordnungen bestehen, solchen Commercialzweigen alle mögliche Beförderung überall außer Wien angedeihen zu lassen. Diese Beschränkung in Verleihung der Industrial-Unternehmungen für die Hauptstadt wurde in den allerhöchsten Entschliefungen über die Vorträge vom 4. August 1806 und vom 20. October 1806, dann in der allerhöchsten Protokollserinnerung ad Zahl 2555/163 de 4. Jänner 1808 wiederholt und unter den strengsten Bestimmungen ausgesprochen. In dem allerunterthänigsten Vortrage vom 19. Juli 1808 wurden endlich alle schlagenden Gründe und Belege vereinigt, welche für die Aufhebung der erwähnten Beschränkung sprachen. Sämtliche Behörden, nämlich das Steueramt, der Magistrat, die bestandene Fabrikeninspection, die Regierung und die vereinigte Hofkanzlei trugen einhellig darauf an. In diesem Vortrage wurde nachgewiesen, daß sich in

Wien, bei Hemmung der Befugniß-Verleihungen, mehr Unbefugte, sogenannte Störer, als ordentliche Befugte befänden, wodurch das Steuergefall auf das Empfindlichste verkürzt würde; daß durch diese Beschränkung des Erwerbes die Bevölkerung der Hauptstadt von Jahr zu Jahr mehr herabsinke, und vom Jahre 1805 bis 1807 um mehr als 25.000 Seelen abgenommen habe; daß man ferner, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, die untere Gewerbsclasse für die öffentliche Ruhe ebensowenig bedenklich, als andere Stände halten dürfe, da auch diese Classe ihre Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland erprobt habe. Die übrigen Gründe dieses Vortrages stützten sich auf die Rücksichten der Wohlfeilheit, auf die Dominicalverfassung des flachen Landes, auf den Zusammenfluß aller Urstoffe und die leichtere Concurrenz in der Hauptstadt, auf das Zusammenströmen der Gesellen, auf die Anwesenheit der Hilfsarbeiter, auf die wissenschaftliche Erweckung des Kunstfleißes, auf die Leichtigkeit der Unterkunft in der Hauptstadt, auf das Beispiel anderer Länder und insbesondere Englands, auf die Natur und Wesenheit der großen Städte, welche der Sitz des Geschmacks, des Luxus und der Mode seien, auf den Vortheil der Beschäftigung des in jeder Hauptstadt befindlichen Gesindels, welches erst nach Entfernung der Fabriken und Gewerbe wirklich furchtbar werden dürfte, dann auf Wiens politische Lage, welches außer Triest sozusagen den einzigen Handelsplatz der Monarchie bilde, auf die Unterstützung, welche die Industrie allhier finde, auf die erleichterte Polizeiaufsicht, und endlich auf die in der Theorie und Praxis allgemein anerkannten Commercial-Prinzipien. Mit der hierüber erlassenen allerhöchsten Entschliesung (1809) wurde gestattet, daß es von den, im Jahre 1802 eingeführten Beschränkungen, sowohl in Rücksicht der Polizei, als Commercialgewerbe, jedoch nur in Ansehung der Hauptstadt mit Inbegriff der Vorstädte, nicht aber des Umkreises derselben abzukommen habe. Aehnliche Ansichten wurden in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 31. Juli 1810 geäußert, als es sich darum handelte, die Zurücknahme der allerhöchsten Anordnung, wornach in einem Umkreis von zwei Meilen um Wien herum keine neuen Gewerbe errichtet werden dürften, zu erwirken. Alle vernommenen Behörden erklärten übereinstimmend, daß diese Beschränkung in commercialer Beziehung nicht nur ganz unnöthig, sondern auch höchst schädlich gewesen sei; daß sie das Fortschreiten der Industrie gehindert habe, und mit dem mittlerweile unterm 2. März 1809 angeordneten freieren Verfahren bei Gewerbsverleihungen im Widerspruche stehe; daß die Vermehrung der Gewerbe auf dem flachen Lande keineswegs der Rural-Oekonomie Nachtheil bringe und dem Feldbaue Arbeitshände entziehe; und daß endlich der Ackerbau und Gewerbsfleiß miteinander in Wechselwirkung stehen und beide nur dann gedeihen, wenn sie einem freien, zwanglosen Fortschreiten überlassen werden. Mit allerhöchster Entschliesung vom Jahre 1811 geruhete Sr. Majestät das besagte Verbot aufzuheben. Somit wurden sämmtliche früher bestandene Beschränkungen der Industrial-Unternehmungen nicht nur in der Hauptstadt Wien, sondern auch auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten beseitigt.

Zu gleichem Sinne äußerte sich die bestandene Commercial-Hofcommission in ihrem allerunterthänigsten Vortrage vom 26. Juni 1823,

allerhöchst resolvirt am 29. Juli 1823, über das Gesuch der Gemeinde Fulgens in Tirol um Beschränkung der Verleihungen von Commercial-Gewerbsbefugnissen. Aus dieser Darstellung erhellet, daß bereits vielfach erprobte Erfahrungen vorhanden seien, wie schädlich Beschränkungen der Industrie, in großen Städten sowohl, als in kleineren und auf dem Lande einwirken, und daß der Gegenstand dieser Frage durch wiederholte allerhöchste Entschliessungen bereits entschieden ist.

**2. Verminderung jener Gewerbe, die mit dem Abfaze ihrer Erzeugnisse auf den Ort ihres Betriebes und auf die nächste Umgebung beschränkt sind.** (Bezirksobrigkeit Villach, Seisenberg; Landgericht Hopfgarten, Brunek, Riva; Magistrat Himberg, Roverdo, Reichenberg, Krumau; Zglauer Kreisamt; Mähr.-Schles. Sub. per majora; Herrschaft Weifendorf.)

Daß die Commercialgewerbe mit dem Abfaze ihrer Erzeugnisse nicht auf den Ortsbedarf beschränkt seien, sondern diese ihre Erzeugnisse in die entferntesten Provinzen und selbst in das Ausland versenden, und daß sie sohin ihrer Natur nach einen freien Spielraum und eine minder ängstliche Beschränkung zu ihrem Gedeihen erfordern, wurde in dem allerunterthänigsten Vortrage von 26. März 1805 und in vielen anderen (bei II. 2. bezeichneten) ausführlich dargestellt. Uebrigens liegt es schon im Grundbegriffe der Commercialgewerbe, daß sie im Abfaze ihrer Erzeugnisse von aller Localität unabhängig sind. Obiger Antrag kann sich daher in keinem Falle auf die Commercialgewerbe beziehen und enthält in sich selbst einen Widerspruch. Wenn es minder unternehmende und minder geschickte Gewerbsleute gibt, welche ihren Absatz nicht über den Ort ihrer Ansässigkeit hinaus zu erweitern vermögen, so kann doch wegen solcher, nicht sehr rücksichtswürdiger Individuen das allgemeine Interesse der Industrie, des Publicums und des Staates nicht aufgeopfert und zu ihren Gunsten ein beschränkendes Monopol eingeführt werden.

**3. Beschränkung jener Gewerbe, deren Erzeugnisse blos für den inländischen Verbrauch berechnet sind.** (Herrschaft Konradswörth.)

Es besteht keine gesetzliche Grenzlinie zwischen jenen Commercialgewerben, deren Erzeugnisse blos für den inländischen Verbrauch berechnet sind, und solchen, deren Absatz sich auch auf das Ausland ausdehnen soll. Im Gegentheile liegt es im Geiste der Gesetzgebung ausgesprochen, den Absatz aller Commercialgewerbs-Gegenstände nach dem Auslande so viel als thunlich zu befördern. Obiger Antrag könnte sich daher blos auf die Polizeigewerbe beziehen, bei deren Verleihung ohnehin nach eigenen Grundsätzen vorgegangen wird.

**4. Beschränkung jener Gewerbe, die große Vorauslagen und Betriebscapitale erheischen.** (Herrschaft Polna, Drau; Landgericht Pergine; Magistrat Gaja; Traun-Kreisamt.)

Gewerbe, die große Vorauslagen und Betriebscapitale erheischen, wohin man fast ausschließlich Fabriken rechnen dürfte, finden ihre natürliche Beschränkung in dem Vorhandensein disponibler Capitale, welche zum Beginne solcher Unterneh-



mungen erforderlich sind. Derlei Gewerbe beschränken, hieße die Bahn sperren, auf welcher sonst todt liegende Capitale, auf eine die National-Industrie begünstigende Weise, fruchtbringend angewendet werden können. Verfügungen im Sinne des obigen Antrages würden daher zu den schädlichsten Maßregeln gehören, die man für die industriellen Verhältnisse eines Landes ausfinden könnte.

**5. Beschränkung jener Gewerbe, welche die einheimische Population mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen versorgen.** (Magistrat Znaim.)

Die Gewerbe, welche die einheimische Population mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen versehen, gehören fast durchgehends zu den sogenannten Polizeigewerben, welche mit Hofdecret vom 2. Mai, 1809 von den Commercialgewerben namentlich ausgehoben wurden, rücksichtlich deren Verleihung strengere Grundsätze bestehen, und deren Absatz ohnehin nur auf den Ortsbedarf beschränkt ist. Jene Polizeigewerbe, die sich mit der Bereitung und dem Verkaufe der nothwendigsten Nahrungsmittel beschäftigen, oder die sogenannten *Approvisionirungs-Gewerbe*, unterstehen noch insbesondere einer eigenen polizeilichen Aufsicht.

Daß es übrigens im Geiste der Gesetzgebung selbst nicht gelegen ist, dieweil zum offenbaren Nachtheile des consumirenden Publicums eine Beschränkung eintreten zu lassen, beweist der Umstand, daß mehrere der wichtigsten Beschäftigungen, welche das Publicum mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen versehen, vollkommen freigegeben wurden. Hieher gehören: der Victualienhandel, der Getreidehandel, der Holz- und Stechviehhandel, die Fischerei u. s. w. Solche Gewerbe beschränken, würde eben so viel sein, als das Publicum mit allgemeinsten Bedürfnissen dem Monopol preisgeben, und die alten Verlegenheiten und Unzukömmlichkeiten herbeiführen, welche mit dem früheren Bestande solcher Beschränkungen verbunden waren, und selbst zeitweise Aufstände zur Folge hatten.

**6. Beschränkung der Hilsgewerbe, wie z. B. der Tuchscheerer, Färber etc.** (Mähr.-Schles. Gubernium.)

Von einer Beschränkung solcher Gewerbe, welche darum als Hilsgewerbe betrachtet werden können, weil sie zur Verbesserung und Vollendung irgend einer Waare beitragen, findet sich in den bestehenden Gewerbsvorschriften keine Spur. Im Gegentheile wurde wiederholt die Ansicht ausgesprochen, daß auf die Ausbreitung und das Emporkommen jener Beschäftigungen zu sehen wäre, durch welche wichtige Zweige der inländischen Industrie auf eine höhere Stufe der Vervollkommnung befördert werden. Bei dem Aufschwunge, welchen die Tuchmanufaktur und die Fabrikation gefärbter Stoffe aller Art nunmehr in Oesterreich genommen, und bei den täglichen Fortschritten in diesen Industriezweigen wäre es höchst unzeitig, eine Beschränkung der Tuchscheerer, der Färber und anderer hieher gehöriger Gewerbsleute anzuordnen.

**7. Beschränkung speciell bezeichneter Gewerbe, insbesondere solcher, welche auf die Gesundheit oder Moralität nachtheilig ein-**

**wirken.** (Commissariat Haus; Landgericht Riva, Bergine; Herrschaft Obrovitz, Larenburg; Magistrat Roveredo, Reichenberg; Bürgermeister in Grätz, Traun-Kreisamt; Herrschaft Aspern; Magistrat Bruck an der Leitha.)

Bei den in Oesterreich streng gehandhabten Vorschriften der Sitten- und Gesundheitspolizei ist es nicht denkbar, wie Gewerbe in der Art, in welcher deren Bestand gestattet wird, auf Gesundheit oder Moralität nachtheilig einwirken könnten. Namentlich bestehen eine Menge specieller Verordnungen rücksichtlich der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Gesundheitszustandes, der Feuergefährlichkeit, der Reinlichkeit, der besseren Versorgung des Publicums *ic. ic.*, wodurch gewisse Gewerbsleute in der Wahl ihres Standortes und in der Ausübung ihrer Beschäftigung beschränkt werden. Da nun die Gesetze allen, wie immer gestalteten schädlichen Einwirkungen solcher Gewerbe bereits fürgehoben haben, so dürfte eine weitere Beschränkung oder Verminderung derselben unnöthig sein. Wohl aber könnte eine noch mehrere Beschränkung des Gewerbsfleißes der Moralität gefährlich werden, weil nichts mehr die Unsittlichkeit befördert, als Müßiggang und Nahrungslosigkeit, Uebel, welche unvermeidlich allenthalben hervorgerufen werden, wo die arbeitsamen Hände durch übertriebene Beschränkungen von ehrlichen Nahrungswegen zurückgehalten werden.

**8. Abstellung der Verleihung von Gewerbs- und Fabriksbefugnissen an zwei oder mehrere Individuen zusammen.** (Mähr.-Schlesisch. Subernium per majora.)

Die Verleihung der Commercialgewerbe ist höchst persönlich und setzt jedesmal die Nachweisung der persönlichen Fähigkeit zum Betriebe des Gewerbes voraus. Jeder der ein Gewerbsbefugniß erhält, ist berechtigt, das Gewerbe für sich allein auszuüben und zu betreiben. Von Verleihung der Gewerbsbefugnisse auf zwei oder mehrere Individuen zusammen ist hierorts nichts bekannt. Auch Fabriksbefugnisse werden nur ad personam verliehen. Wohl aber steht es dem Privaten frei, Capitale zum Betriebe einer Fabriksunternehmung zu verwenden, und diesfalls auch in eine Gesellschaft zu treten. Dies betrifft aber ausschließlich privatrechtliche Verhältnisse, deren Beurtheilung nicht im Verufe der Gewerbs- und Handelsgesetzgebung liegt, welcher es aus anderen Rücksichten vielmehr daran gelegen sein muß, intellectuelle und materielle Kräfte zum Betriebe eines bedeutenden Unternehmens so viel als möglich anzuregen.

**9. Beschränkung der Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer ungleichartiger Gewerbe in einer Person auf jene Gewerbe, die mit einander in einer natürlichen Verbindung stehen.** (Mährisch-Schlesisches Subernium per majora.)

Laut Hofkanzlei-Decretes vom 13. Juli 1815 haben Se. Majestät die Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in Einer Person zu gestatten geruhet. Mit Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1815 wurde nachträglich zu dieser Verordnung den Unterbehörden eingeschärft, daß Jedem, der bereits ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzt, ein persönliches Befugniß ohne wichtige Gründe nicht zu verleihen sei, wenn er nicht auf die Verkäuflichkeit des früher besessenen

Rechtes Verzicht leistet. Eine andere hieher gehörige Beschränkung findet sich im Gesetze nicht ausgesprochen. Eine fernere Beschränkung in dieser Beziehung wäre auch gar nicht wünschenswerth. Die Vereinigung mehrerer ungleichartiger Gewerbe in einer und derselben Person, besonders auf dem flachen Lande und in den kleineren Ortschaften zu begünstigen, ist vielmehr in jeder Beziehung angezeigt, da in solchen Localitäten oft ein Gewerbe für sich allein nicht hinreichend ist, den Gewerbsmann mit seiner Familie zu ernähren, er muß deshalb nebenbei noch Ackerbau treiben. Vereinigt er aber mit seinem Gewerbe noch ein zweites, so kann er füglich im Stande sein, aus diesem vereinten Gewerbsbetriebe hinlänglichen Unterhalt zu schöpfen und er wird dann seinen Antheil an Grund und Boden einem anderen Individuum zur Bearbeitung überlassen. Eine solche Gewerbsvereinigung wird auch dem Publicum besonders in jenen Orten sehr bequem sein, wo nur wenige Gewerbsleute ansässig sind. Im lombardisch-venezianischen Königreiche ist eine solche Vereinigung fast allgemein, und weder das Publicum, noch der Gewerbetreibende fühlt sich dadurch beschwert.

B.

**Siniglich der Fabriksunternehmungen.**

**1. Beschränkung jener Fabriksunternehmungen, deren Fabrikate von unstmäßigen Meistern erzeugt werden.** (Mährisch-schlesisches Guternium per majora.)

So lange Fabriken in den österreichischen Erbstaaten bestehen, — und diese sind doch schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit dem besten Erfolge in Aufnahme gekommen, — hat der unbestrittene Grundsatz gegolten, daß Fabriken alle Manufactursbeschäftigungen, ohne Unterschied, ob selbe zünftig oder unzünftig sind, begreifen, und alle Arbeiten vereinigen dürfen, welche zur gänzlichen Vollendung ihrer Fabrikate erforderlich sind. Dem Umstande, daß es der Fabrication gestattet ist, sich auf dem Felde der Industrie freithätig zu bewegen, verdankt das Inland den größten Theil seines nunmehr errungenen industriellen Wohlstandes. Eine nach dem obigen Antrage ausgeführte Beschränkung der Fabriksunternehmungen, zu Gunsten der zünftigen Gewerbe, würde nicht nur den bisher mit dem besten Erfolge festgehaltenen Grundsätzen hinsichtlich der Errichtung von Fabriksunternehmungen geradezu widersprechen, sondern sie würde sicher auch die veranlassende Ursache sein, daß sich ein bedeutender Zweig der Industrie im Kurzen jener Vortheile beraubt sähe, zu denen er sich durch den fabriksmäßigen Betrieb im überwiegenden Vorzuge vor dem unstmäßigen besonders in neuerer Zeit emporgeschwungen hat.

**2. Verbot des Besuches der Märkte von Seite der geringeren, auf weniger als sechs Stühlen arbeitenden Weber zum Schutze der Fabriken.** (Leitmeritzer Kreisamt.)

Vermöge Hofentschließung vom 11. October 1782 und vom 24. Juni 1784 ist es jedem Landesinassen, auch jenen der jüdischen und der übrigen geduldeten Religionen gestattet, alle Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren zu besuchen, und diese auf offenen Jahrmärkten frei und ungehindert feilzubieten und zu veräußern. Eine Marktbeeinträchtigung der kleineren, für die inländische Industrie demnach so höchst wichtigen Weber zu Gunsten der größeren Fabriken wäre einerseits eine ebenso schreiende Ungerechtigkeit, als sie andererseits mit dem Wesen der Marktfreiheit geradezu im Widerspruche stehen würde, und vermöge der damit verbundenen lästigen Controle wohl schwerlich ausführbar wäre.

C.

**Sinnsichtlich der förmlichen Handelsbefugnisse.**

**1. Beschränkung der Handelsbefugnisse auf dem Lande und in kleineren Städten.** (Pflegericht Nied; Landgericht Klausen; Herrschaft Götting, Dichtenthal, Seisenberg, Götting; Magistrat St. Veit; Berauner und Oberinntaler Kreisamt; Bezirksherrschaft Michelstetten; Magistrat Stockerau; Herrschaft Asperrn, Staab, Haugsdorf; Magistrat Ketz; Herrschaft Neulengbach.)

Bereits oben sub II. A. 1 sind die allerhöchsten Entschliefungen nachgewiesen worden, mit welchen Se. Majestät die Beschränkung der Commercialgewerbe überhaupt, nach deren Grundsätzen auch die Handelsbefugnisse verliehen werden, auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten ausdrücklich untersagt haben. Schon mit mehrerwähntem Circulare vom 30. März 1776 wurde allen Magistraten und Obrigkeiten auf dem Lande die freie Bewilligung der Handelsfreiheiten und Kramläden auf dieselbe Art, wie bei den Commercial-Professionisten, mithin ohne einige Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl zugestanden. Bei mehr als Einer Gelegenheit wurde nachgewiesen, daß das Entstehen neuer Handlungen auf dem Lande eine wünschenswerthe Erscheinung sei, indem nicht nur solchen Individuen, welche sich der Agricultur nicht widmen können, die Gelegenheit eröffnet wird, sich auch auf dem Lande ihren ordentlichen Lebensunterhalt zu verschaffen, sondern auch der bequemeren Bedienung des Publicums fürgeesehen wird, welches früher oft den Weg von mehreren Stunden machen mußte, um sich die nothwendigsten Bedürfnisse des Verkehrs aus einem anderen Orte zu holen. Der Maßstab für die Vermehrung der Handlungsbefugnisse auf dem Lande bleibt immer der Bedarf; jene werden sich vermehren, sobald die Bedürfnisse wachsen, deren Befriedigung neue Erwerbsquellen eröffnet. Uebrigens sind auch die Handelsleute auf dem flachen Lande und in kleineren Städten nicht auf den Localabsatz beschränkt, indem auch ihnen der Marktbesuch, dann der Commissions- und Expeditionshandel im Umfange der ganzen Monarchie ausschließlich zu steht.

**2. Beschränkung der Handlungsbefugnisse in den Provinzial-Hauptstädten.** (Bezirksherrschaft Greifenberg.)

Hier wäre dasselbe zu wiederholen, was bereits in den sub II 2. angeführten, allerhöchst resolvirten Vorträgen umständlich nachgewiesen wurde. Auch in den allerunterthänigsten Vorträgen der Commercial-Hofcommission vom 10. Mai und 29. October 1822 wurde die Unthun-

lichkeit der Beschränkung der Handlungsbefugnisse überhaupt und auch in den Provinzial-Hauptstädten umständlich erörtert. Die diesfälligen Auskünfte wurden mit den a. h. Entschliefungen vom 24. Februar 1827 und 26. Juli 1827 zur Wissenschaft genommen. Zur Allgemeinen dürften in Provinzial-Hauptstädten, wo bei einer größeren Bevölkerung auch mehr Bedürfnisse und verfeinerte Genüsse bestehen, wo sich die Commercialstraßen vereinigen, und Verbindungen nach allen Richtungen eröffnet sind, wo die fortgeschrittene Intelligenz einen größeren Spielraum zu gewinnbringenden Unternehmungen findet, die Handlungen noch weniger einer Beschränkung zu unterziehen seien, als auf dem flachen Lande. Eine Beschränkung der Handlungen in den Provinzial-Hauptstädten würde auch gewiß auf die Industrie dajelbst nachtheilig zurückwirken.

**3. Beschränkung jener Handlungsunternehmungen, die mit ihrem Abfaze auf das Inland oder bloß auf den Standort ihres Betriebes beschränkt sind.** (Magistrat Straßnitz.)

Dieser Antrag geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß es Handlungsunternehmungen gebe, die in ihrem Abfaze auf eine bestimmte Localität beschränkt seien. Das Gesetz kennt keine solche Beschränkung und es dürfte sehr schwer halten, einen Maßstab aufzufinden, wornach man das Vorhandensein der Bedingung zu einer solchen Beschränkung beurtheilen könnte. Sollten hierunter die Krämereien verstanden sein, so unterliegen dieselben ohnehin den geeigneten Beschränkungen.

**4. Zeitweilige Einstellung der Befugnißverleihungen auf bloße Luxuswaarenartikel.** (Bezirkscommissariat Oßiach.)

Bei diesem Antrage ist es ungewiß, ob er von einem sittlichen oder commerciellen Gesichtspunkte ausgeht. Ein Versuch, den steigenden Hang nach Luxus und äußerlichem Aufwand durch Verminderung der Luxuswaarenhandlungen paralyfieren zu wollen, dürfte höchstens zur Folge haben, daß ein an ein gewisses harmloses Wohlleben gewohntes Publicum sich die fehlenden Luxusartikel durch Schleichwege aus dem Auslande zu verschaffen wissen würde. In commercieller Hinsicht ist eine Einstellung der Befugnißverleihungen auf Luxuswaarenartikel noch weniger rathsam. Der Luxus und die Mode sind die kräftigsten Hebel der Industrie und des Verkehrs. Luxus und Mode werden durch den Geschmack bestimmt. Und gerade durch den Geschmack der Arbeiten hat sich die inländische Industrie auf einen Standpunkt geschwungen, auf welchem sie selbst mit dem Auslande concurriren kann und viele Erzeugnisse desselben hinter sich läßt. Eine Hemmung in dieser Beziehung würde die Industrie in ihren Fortschritten gewaltfam zurückhalten.

**5. Beschränkung der Spezerei und Schnittwaarenhandlungsbefugnisse nach dem Localbedarfe.** (Brzezaner Kreisamt.)

**6. Beschränkung der Lit. C. und Lederwaaren-Handlungsbefugnisse.** (Herrschaft Polna.)

**7. Beschränkung der Handlungsbefugnisse mit gemischten Waaren.** (Gradischer Kreisamt.)

Eine Beschränkung des Handels mit den sogenannten Lit. C. oder hochbelegten Waaren, mit denen sich auch die Spezereihandlungen befassen, wäre weder in finanzieller, noch in commercieller

Beziehung rathsam. Die Zollvorschriften erhalten hierüber genaue Bestimmungen. Eine Beschränkung dieses Handels würde einerseits das Zollgefäll verkürzen, andererseits der Schmuggel in die Hand spielen. H a n j i r e r, denen gegenwärtig der Handel mit Lit. C.-Waaren untersagt ist, würden, zur Uebertretung dieses Verbotes angelockt, die so nothwendigen Colonialwaaren zu kleineren Partien im Lande verschleppen. Eine Beschränkung der L e d e r h a n d l u n g e n würde diesen Industriezweig, in dessen Vervollkommnung noch so manches zu wünschen übrig bleibt, in seinen besten Fortschritten hemmen. Uebrigens ist der Lederhandel, der in den Provinz-Hauptstädten als Classenhandel erscheint, auf dem Lande hingegen mit den gemischten Waarenhandlungen verbunden ist, in der Regel auf die Nachweisung der erforderlichen Handelskenntnisse basirt. Nur ausnahmsweise wird jenen Lederern oder Gärbermeistern, welche sich über Verdienste um die Emporbringung der inländischen Lederfabrikation und einen bedeutenden Verschleiß in das Ausland auszuweisen vermögen, das Befugniß zum Handel mit ausländischem Leder oder zum sogenannten Zuchtenhandel ertheilt. Dasselbe gilt auch von den S c h n i t t w a a r e n h a n d l u n g e n, deren Beschränkung noch überdies dem Schleichhandel sehr willkommen wäre. Eine Beschränkung der H a n d l u n g e n mit gemischten Waaren ist theils aus den eben angeführten Gründen nicht rathsam, theils würde sie dem Geiste der Handelsgesetzgebung zuwiderlaufen, welche aus leicht erklärbaren Gründen der Ausbreitung der gemischten Waarenhandlungen vor den Classenhandlungen den Vorzug gibt.

**8. Umgestaltung der auf dem Lande befindlichen generellen Handlungen in Classenhandlungen.** (Herrschaft Grafenstein.)

Der vorliegende Antrag würde offenbar zu Rückschritten führen, und widerspricht geradezu der diesfalls bestehenden Verordnung. Die in den Provinzial-Hauptstädten üblichen Handelsabtheilungen oder sogenannten Classenhandlungen wurden in früheren Zeiten auch auf dem Lande n a c h g e a h m t. Da jedoch die Handelsleute auf dem Lande bei dem Verkaufe einzelner Artikel nicht leicht bestehen könnten, da es ferner die Bequemlichkeit des Publicums erheischte, in Orten, wo oft nur eine einzige Handlung besteht, alle nothwendigen Handelsartikel in einem und demselben Locale vorräthig anzutreffen, so wurde allmählig die Verleihung unbeschränkter Handlungsbefugnisse, oder die Errichtung von Handlungen mit vermischten Waaren gestattet. So wurde mit Hofdecret vom 17. November 1812 festgesetzt, daß für die Zukunft sowohl in den Vorstädten Wiens, sowie auf dem flachen Lande keine separirten Detail-Handlungen, sondern nur gemischte Waarenhandlungen verlichen werden sollen; daß diesen gemischten Waarenhandlungen der Handel mit allen Artikeln zustehe, für welche nicht vermöge besonderer Vorschriften eigene Lizenzen erfordert werden. Die neuerliche Verwandlung der gemischten Waarenhandlungen in Classenhandlungen würde die bedenklichsten Unzukömmlichkeiten herbeiführen. Es müßte nämlich jede gemischte Waarenhandlung in einzelne Detail-Handlungen zerstückelt werden, wobei es den einzelnen Handelsleuten gewiß sehr schwer halten dürfte, in dem Verkaufe

einzelner Artikel ein gesichertes Fortkommen zu finden.

**9. Einstellung der Verpachtungen der Handlungen von Seite der Wittwen der Handelsleute.** (Herrschaft Melnik.)

Nach dem Gesetze sind die Wittwen der Handelsleute aus Billigkeitsrücksichten zum Fortbetriebe des ehedemmaligen Handlungsbesugnisses gegen dem berechtigt, daß sie den Handelsfonds, wo ein solcher vorgegeschrieben ist, neuerlich ausweisen. Die Witwe kann die unmittelbare Leitung der Handelsgeschäfte einem Buchhalter oder Geschäftsführer anvertrauen. Die Verpachtung eines persönlichen Handlungsbesugnisses ist jedoch nicht gestattet und widerspricht dem Begriffe einer Personalgerechtfame. Sollte daher hie und da eine solche Verpachtung sich wirklich eingeschlichen haben, so ist es die Pflicht der ordentlichen Behörde, diesen gesetzwidrigen Zustand allsogleich abzustellen.

D.

**Rücksichtlich der Kleinverschleißbesugnisse und Krämereien.**

**1. Beschränkung derselben auf dem Lande und in kleineren Städten.** (Pflaggericht Nied; Landgericht Klausen; Herrschaft Götting, Lichtenthal, Seisenberg; Magistrat St. Veit; Berauner und Oberinntaler Kreisamt.)

In dem an sämtliche Länderstellen erlassenen Commerz-Hofcommissionsdecrete vom 20. Februar 1822 heißt es: „Es ist in der Natur der Sache, wie in dem Geiste der bestehenden Verordnungen gegründet, daß die Krämereien auf kleineren Ortschaften, die nicht bereits mit eigenen gemischten Waarenhandlungen versehen und von den größeren Ortschaften, wo sich solche befinden, zu entfernt sind, wo folglich solche Krämereien zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner dienen, beschränkt, und überhaupt selbst dort, wo sie noch in größeren Ortschaften bestehen, in die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse zurückgeführt werden.“ Mit demselben Hofdecrete wurde den Behörden insbesondere eingeschärft, auch bei Ansuchen um Krämerbesugnisse in allen Fällen ohne Ausnahme nach gleichmäßigen festen Grundsätzen vorzugehen, um Unordnungen in dem bestehenden Handelssysteme, sowie im Steuerwesen, und einseitige Begünstigungen zum Nachtheile des Handelscredits zu vermeiden. Da nun die Krämereien ohnehin in sehr engen Schranken gehalten werden, so wäre eine fernere Beschränkung derselben kaum ausführbar, am wenigsten aber in kleineren Ortschaften, wo sie öfters die einzige Quelle sind, aus welcher das Publicum so manche Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens befriedigen kann.

**2. Beschränkung der Krämer auf den Verschleiß kurzer Waaren.** (Kolomeer Kreisamt.)

Mit Circularverordnung vom 20. Februar 1822 wurde ausdrücklich erklärt, daß das Gewerbe des Krämers, das sich auf den Verkauf ganz gemeiner Artikel, nämlich der sogenannten kurzen und Krämerwaaren beschränkt, von jenem der gemischten Waarenhandlungen, welche ein unbeschränktes Handlungsrecht mit allen nicht außer Handel gesetzten Waaren-

artikeln in sich fassen, wesentlich verschieden sei. Im Anhange die ser Verordnung sind auch die Waarenartikel verzeichnet, deren Führung den Krämeru gesetzlich erlaubt ist. Nur dort, wo die Krämer ein speciellcs gesetzliches Befugniß zur Führung noch mehrerer Artikel ausweisen können, ist ihnen der fortwährende Handel mit denselben gestattet.

E.

**Hinsichtlich des Hausirhandels.**

**1. Anordnung, daß die mit Hausirpässen Betheilten zu einer Caution von 50 fl. zu verhalten, ihnen die Haltung von Niederlagen und das Herumsfahren mit Waaren zu verbieten, und die Nachweisung eines tadellosen Betragens, eines Alters von 30 Jahren, und der Untauglichkeit zum Wehrstande von ihnen zu fordern wäre.** (Zudenburger Kreisamt.)

**2. Ausschließende Verleihung der Hausirpässe an Individuen des weiblichen Geschlechtes.** (Magistrat Freistadt.)

**3. Verminderung dieses Handels durch Belegung desselben mit starken Lasten.** (Commissariat Baumgartenberg.)

**4. Etablierung wandernder Krämer statt der Hausirer.** (Landgericht Mauders.)

**5. Beschränkung des Hausirhandels, insbesondere rücksichtlich der Juden.** (Saazer Kreisamt, Herrschaft Schrattenthal.)

**6. Einstellung des Hausirens an Orten, wo sich befugte Handelsleute befinden.** (Commissariat Michlfetten.)

Die nähere Würdigung der einzelnen hier zur Sprache gebrachten Anträge dürfte um so entbehrlicher scheinen, als in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 14. Juni 1831 sämmtliche öffentlichen Rücksichten, welche hinsichtlich des Hausirhandels obwalten, nach wiederholter und umfassender Einvernehmung aller Länderstellen, umständlich und genau entwickelt und die Grundsätze dargestellt worden sind, nach welchen hinsichtlich dieses Handelszweiges vorzugehen wäre.

F.

**Hinsichtlich der freien Beschäftigungen.**

**1. Beschränkung derselben auf dem Lande und in Landstädten.** (Magistrat Bogen, Magistrat Stockerau.)

Aus der Geschichte der österreichischen Gewerbe-Gesetzgebung erhellt, daß die Freigebung der Beschäftigungen auf dem flachen Lande und in kleineren Landstädten viel weniger Umständen unterlag, als in den Provincial-Hauptstädten und den größeren Städten, welche ein auf Zunftverhältnisse basirtes Gewerbewesen besitzen. Es liegt auch in der Natur der Sache begründet, daß auf dem flachen Lande bei der geringeren Bevölkerung und der größeren Entfernung der Ortschaften das Zunftband nie so feste Wurzeln schlagen könnte, wie in den ummauerten Städten. Ein Beleg hiezu ist die Erscheinung, daß manche Beschäftigungen, wie z. B. die Weberei, auf dem flachen Lande oft ganz freigegeben sind, während sie an anderen Orten dem Zunftwesen förmlich einverleibt sind. Es kommt auch noch zu bedenken, daß so viele freie Beschäftigungen, wie die Spinnerei, Stickerie, das Wollkämmen, die gemeine Band- und Schnürmacherei, die Spitzen-



Kloppelei, die Leinweberei und andere auf dem Lande zu den gewöhnlichen Hausarbeiten gehören, welche in manchen Gegenden oft den einzigen Erwerb des ärmeren Landvolkes ausmachen. In diesem Sinne wurden eine Menge geringerer Beschäftigungen schon mit Hofverordnung vom 17. August 1765, vom 30. März 1776, und mit mehreren späteren Verordnungen für vollkommen frei erklärt. Die Circularverordnung vom 2. Mai 1809 erklärt ferner, daß jene Gewerbe, welche in demselben zwar als Polizeigewerbe verzeichnet, aber nur in größeren Städten oder nur in der Residenz eigenen Befugnissen unterzogen, außerdem aber freigelassen sind, auch in Zukunft frei bleiben sollen.

Eine Beschränkung der dermal bestehenden freien Beschäftigungen auf dem Lande und in Landstädten würde daher nicht nur der Absicht der Gesetzgebung geradezu widersprechen, sondern auch den unverantwortlichen Nachtheil nach sich ziehen, daß das ärmere Landvolk in jenen Gegenden, welche der Agricultur weniger zugänglich sind, in seinem oft einzigen Erwerbe und Lebensunterhalte gehemmt und beeinträchtigt würde.

#### **2. Beschränkung des freien Holzhandels im Interesse der strengen Beobachtung der Forstcultur-Gesetze. (Commissariat Greinburg.)**

Der Holzhandel ist freigegeben. Die Forstcultur wird durch Waldschutz- und Forstgesetze in sämtlichen Provinzen aufrecht erhalten. Sollte hie oder da der Holzhandel die Waldökonomie beeinträchtigen, so dürfte dieser Umstand dem Aufsicht führenden Forstpersonale, nicht aber dem Handelssysteme zur Last gelegt werden. Dieser Gegenstand gehört überhaupt nicht in den Wirkungskreis der Hofkammer.

### **III. Anträge in Beziehung auf die persönlichen Eigenschaften der Gewerbe- und Handlungswerber.**

#### **Allgemeine Anträge.**

#### **1. Festsetzung strengerer gesetzlicher Erfordernisse zum Antritte der Gewerbsunternehmungen. (Der Präsident der obderennsischen Regierung.)**

Die gesetzlichen Erfordernisse zum Antritte einer Commercial-Gewerbsunternehmung beziehen sich, seit der im Jahre 1776 stattgefundenen Regulirung des Gewerbswesens und den darauf basirten nachträglich erflossenen gesetzlichen Bestimmungen, auf die Nachweisung der persönlichen Eigenschaften, welche den Gewerbswerber zum Betriebe seiner Unternehmung befähigen. Da nun der Besitz der persönlichen Fähigkeiten zum Betriebe eines Gewerbes ohnehin immer vor dem Antritte einer solchen Unternehmung ordentlich nachgewiesen werden muß, so könnte sich die Festsetzung strengerer Erfordernisse nur auf den Besitz gewisser materieller Mittel oder eines gewissen Vermögenszustandes beziehen, welcher Besitz von dem Willen und den Kräften des Gewerbswerbers gänzlich unabhängig ist, und dessen Realisirung nicht in seiner Macht liegt.

Es könnte demnach kommen, daß gerade der Geschickteste und Fähigste deshalb von der Verleihung des ange-

suchen Gewerbsbefugnisse ausgeschlossen bleibt, weil er jene strengeren Erfordernisse — den Besitz gewisser materieller Mittel — nicht nachzuweisen vermag. Es leuchtet daher von selbst ein, daß die Feststellung strengerer Erfordernisse beim Antritte der Gewerbsunternehmungen auf die Industrie im Allgemeinen eher nachtheilig als befördernd einwirken könnte.

**2. Strenge Nachweisung der vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften der Gewerbswerber.** (Herrschaft Grafsenstein, Schrattenthal, Klagenfurter, Czaslauer, Pilsner, Prachimer und Marburger Kreisamt; ein Mitglied der Steiermärkischen Provinzial-Handelscommission; Tiroler Gubernium; Gubernialrath Zanko.)

Die Behörden sind bei Verleihung der Gewerbsbefugnisse verpflichtet, die verschiedenen Erfordernisse zu prüfen, welche durch die österreichischen Gewerbsgesetze als unerläßliche Bedingungen zur Erwerbung der Gewerbsausübung vorgeschrieben sind. Diese wesentlichen Erfordernisse bestehen nun in der Nachweisung der persönlichen Eigenschaften, welche zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbsunternehmung befähigen. Es wurde den Behörden wiederholt eingeschärft, auf die Nachweisung der persönlichen Eigenschaften strenge zu dringen. Die Beurtheilung dieser persönlichen Eigenschaft wird aber nicht dem Subjectiven, leicht an Willkür streifenden Gutdünken der Behörden überlassen, sondern sie richtet sich nach dem Wortlaute und Geiste der hierüber bestehenden Gesetze. Es wurde insbesondere mit a. h. Entschließung vom 24. Februar 1827 ausdrücklich befohlen, daß die Behörden bei Gewerbs- und Handlungs-Verleihungen nicht nach eigenen, willkürlich angenommenen Ansichten, sondern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften genau vorzugehen haben. Die allgemeine Hofkammer ist auch stets bemüht, darüber zu wachen, daß Gewerbe nur an Geeignete verliehen werden. Der gesetzliche Recurs-Instanzenzug ist eine hinreichende Garantie gegen Willkür und Ungesetzlichkeit.

**3. Verzeichnung bestimmterer Grundsätze für die Verleihung der Handlungsbefugnisse.** (Kreisamt Villach.)

Auch bei den Handlungsbefugnissen ist die Nachweisung der persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten die Grundbedingung der Verleihung. Diese Nachweisung wird von den Gesetzen streng und mit besonderem Nachdrucke gefordert. Bei den Großhandlungs-befugnissen richtet sich die Cynosur der Verleihung nach den bestimmten Grundsätzen des Großhandlungs-Patentes vom 30. Mai 1774 und einiger nachträglich erlassener Verordnungen. Zur Erlangung eines förmlichen Befugnisses, sowohl zu einer Classen- als gemischten Waarenhandlung wird von jedem Bewerber der Beweis gefordert, daß er die Handlung erlernt und dabei servirt, folglich die nöthigen Handelskenntnisse praktisch erworben habe. Zu den Handelskenntnissen gehören im Allgemeinen: Waarenkenntniß, Uebung in der Correspondenz, Buchführung und Rechnungswesen, Kenntniß der Wechselgeschäfte. Außer den Rücksichten, welche bei Verleihung der Handlungsbefugnisse auf das Alter, den Stand, die Staatsbürgerschaft, Religion und die Dienstverhältnisse der Handlungswerber genommen werden, wird auch auf die Sittlichkeit der Bewerber ein besonderes Augenmerk gerichtet. So dürfen Handlungsbefugnisse nicht an untreue Handlungsdienere oder

an Fallite verlieden werden, bei welchen die Gläubiger über zwölf Procente ihrer Forderungen verloren haben, auch nicht an Individuen, welche in Waarenschwärzungen betreten worden sind und hiedurch das Vertrauen der Behörden verloren haben. Auch Jene, die wegen eines aus Gewinnjucht begangenen Verbrechens abgestraft wurden, sind in der Regel von Erlangung eines Handlungsbefugnisses ausgeschlossen, wovon überhaupt alle Individuen ausgeschlossen sind, welche sich des öffentlichen Vertrauens unwürdig gemacht haben.

Die Strenge der diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften gewährt eine hinreichende Bürgschaft, daß bei Verleihung von Handlungsbefugnissen nach bestimmten Grundsätzen und nicht nach oberflächlichen Beurtheilungen vorgegangen wird.

## Besondere Anträge.

### A.

#### Sinsichtlich der Gewerbswerber.

**1. Beschränkung der Zulassung ausländischer Wandergesellen und Hilfsarbeiter bei einheimischen Gewerben.** (Präsident der oberrheinischen Regierung.)

Die Zulassung ausländischer Wandergesellen und Hilfsarbeiter richtet sich nach den bestehenden Vorschriften der Fremden-Polizei. Dieser Punkt ist ohnehin in der hierortigen Aeußerung über eine Zuschrift der ver. Hofkanzlei vom 27. November 1834 näher gewürdigt worden.

**2. Ausschließung der minder fähigen Anwerber von Gewerben.** (Kreisauptmann von Graz; Herrschaft Radolz.)

Wie bereits oben unter III. 2 bemerkt wurde, ist der Betrieb eines Gewerbes durch die Nachweisung der persönlichen Eigenschaften bedingt. Die vor dem Gewerbesantritte auszuweisende Befähigung wird nach gesetzlich bestimmten Erfordernissen von den Behörden beurtheilt. Es liegt jedoch nicht im Wirkungskreise der Behörden, zwischen den höheren und niederen Graden der Gewerbsgeschicklichkeit eine Grenzlinie zu ziehen, auch dürfte es kaum möglich sein, hiezu einen allgemein verwendbaren Maßstab auszumitteln.

**3. Nachweisung einer tadellosen Moralität, nebst den Lehr- und Wanderjahren von Seite der Gewerbswerber.** (Brünner Kreisamt.)

Bereits mit Hofverordnung vom 3. Mai 1784 §. 1 wurde es der Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nebst den übrigen Eigenschaften auch auf die Sittlichkeit der Bewerber zu sehen. Diese Anordnung wurde durch wiederholte Befehle erneuert. Die Ausweisung der Erlernung eines Gewerbes wird ohnehin gefordert. Was die Wanderjahre betrifft, so erscheinen selbe als kein wesentliches Erforderniß zur Erlangung eines Gewerberechtes. Schon in der Hofverordnung vom 30. März 1776, § 9 heißt es: alle wegen der Wanderjahre sich ergebenden Weiterungen sollen dergestalt in Schranken gesetzt werden, daß zwar den Gesellen das Wandern wie vorhin freistehet, dazu jedoch keiner wider Willen gezwungen, auch ihm dieserwegen

insbesondere bei der Meisterrechts-Werbung, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle. Derselbe Grundsatz wurde in dem Auswanderungspatente vom 10. August 1784, §. 11, in dem Hoffkanzleidecrete vom 25. October 1815, in der Verordnung der vormaligen Commerc-Hofcommission vom 3. April 1821, in der Hoffammerverordnung vom 1. Juni 1831 und bei mehreren anderen Gelegenheiten wiederholt und deutlich ausgesprochen.

**4. Nachweisung des zurückgelegten 24. Lebensjahres.** (Gubernialrath Schöfer und Sachnig.)

Ein Minderjähriger erlangt nach dem bürgerlichen Gesetzbuche die Rechte der Großjährigkeit theils (§. 251) durch die wirkliche Volljährigkeit, theils durch die (§. 252) vermittelt ertheilter Nachsicht rechtlich angenommene Volljährigkeit. „Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde gestattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.“ Se. Majestät haben ferner dießfalls mit allerhöchster Entschließung vom 29. August 1815 zu befehlen geruht, daß in Zukunft in allen Fällen, wo es sich um Verleihung von Gewerbe- oder Handlungsbefugnissen an Minderjährige handelt, die politische Behörde immer mit der gerichtlichen Personal-Justanz des Bittstellers vorläufige Rücksprache zu pflegen habe. Diese allerhöchste Entschließung, welche in den Provinzen mittelst Circular kundgemacht wurde, schließt alle Fälle einer möglichen Collision aus.

**5. Beschränkung der Gewerbeverleihung auf solche Individuen, die sich über die Erlernung ihrer Profession, über zehn im Inlande gut vollstreckte Gesellenjahre und ein gutes Moralitäts-Zeugniß ausweisen können.** (Magistrat Wien; Landgericht Zell am Ziller.)

Hinsichtlich der von den Gewerbeswerbern nachzuweisenden Gesellenjahre findet sich im Gesetze keine bestimmte Zahl ausgesprochen. Auch wäre eine solche allgemeine Ausweisung offenbar unzulässig, da die Natur der Gewerbe verschieden ist, die einen mehr, die anderen weniger Zeit zur entsprechenden praktischen Ausübung erheischen, und kein Grund abzusehen ist, warum man die Gewerbetreibenden zwingen soll, über die erforderliche Zeit hinaus Anderen als Gesellen zu dienen.

**6. Verpflichtung der Gewerbeswerber, sich mit einem Zeugnisse zweier Meister ihrer Profession über ihre Gewerbstüchtigkeit und Moralität auszuweisen.** (Commissariat Haasberg.)

Die Nachweisung der persönlichen Fähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes ist die Grundlage, durch welche die Verleihung eines Gewerbebefugnisses bedingt wird. Ein nach dem obigen Antrage erwirktes Zeugniß könnte nur als ein Accessorium der ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisung der persönlichen Fähigkeit betrachtet werden, und würde auf keinen Fall den Beweis des Gegentheiles ausschließen. Eine weit schärfere Controle über die Befähigung des Gewerbeswerbers liegt bereits in der Art und Weise der Gewerbeverleihung selbst. Da nämlich von jeder Verleihung die betreffende Zunft oder die dabei interessirten Gewerbsleute in Kenntniß gesetzt werden, da es letzteren freisteht, ihre Einwendungen gegen die Person des Gewerbeswerbers entweder bei der ersten Instanz, oder im Berufungswege bei den höheren Instanzen gel-

tend zu machen, und da, wie die Erfahrung lehrt, solche Einwendungen auch fast jedesmal zur Sprache gebracht werden, so ist nicht voranzusetzen, daß Jedem ein Gewerbe wird verliehen werden, dessen persönliche Eigenschaften nicht geprüft worden sind. Der obige Antrag bezweckt daher eine überflüssige Förmlichkeit, welche den Gang der Geschäfte wohl verzögern, der Sache selbst aber keinen wesentlichen Vortheil bringen würde.

**7. Verpflichtung der Gewerbswerber, sich einer von Sachverständigen unentgeltlich vorzunehmenden Probe ihrer Fähigkeit zum selbstständigen Gewerbsbetriebe zu unterziehen.** (Präsident der niederösterreichischen Regierung.)

In der Regel ist die Ablegung von Proben (Meisterstücken) nur zur Erlangung der Meisterrechte, und die (!) Vocaluntersuchung über die Betriebsfähigkeit des Befugnißwerbers nur zur Erlangung der Landesfabriks-Befugnisse erforderlich. Zur Erlangung der einfachen Commercial- (Schutz-) Befugnisse genügt die Ausweisung von Lehr- und Servir- oder Gesellenjahren, oder wo es sich um Dispens von denselben handelt, die Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse über die Geschicklichkeit des Befugnißwerbers. Nur in jenen Fällen, wo gegen die Echtheit der Zeugnisse gegründete Bedenken vorkommen, oder wo gegen die Person des Befugnißwerbers solche Anstände erhoben werden, welche denselben zur Erlangung einer selbstständigen Gewerbsbefugniß bedenklich erscheinen machen, oder wo aus Polizeirücksichten vorläufige Untersuchungen oder Probeabführungen durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen angeordnet sind, oder noch in der Folge angeordnet werden sollten, werden Untersuchungen und Probeabführungen, jedoch nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und auf dem gesetzlichen Wege vorgenommen.

Eine solche Fähigkeitsprobe dürfte auch leicht die Veranlassung zu Irrungen, Mißhelligkeiten und Parteilichkeiten geben, und würde zuletzt doch keinen besseren Beweis über die persönliche Fähigkeit des Gewerbswerbers liefern als die bisher übliche und gesetzlich vorgeschriebene Ausweisung mit glaubwürdigen Zeugnissen.

**8. Nachweisung einer besonderen Geschicklichkeit von Seite der Gewerbswerber.** (Brucker Kreisamt; Tiroler Subernium; Magistrat Bruck a. d. Leitha.)

Da man in der Regel bei allen Volksclassen nur gewöhnliche gute Fähigkeiten voraussetzen kann, und da die Erwerbung einer besonderen Kunst- oder Gewerbsgeschicklichkeit von dem Besitze ausgezeichneter Talente und genialer Anlagen abhängt, so scheint der obige Antrag allzu strenge, ja sogar unbillig zu sein, indem bei geforderter Nachweisung einer besonderen Gewerbsgeschicklichkeit gerade die größere Menge der für das gewöhnliche Leben brauchbaren Individuen von dem selbstständigen Betriebe eines Gewerbes ausgeschlossen würde. Der Antrag wäre aber auch in der Praxis gar nicht ausführbar, denn wie ließe sich ein allgemeiner gültiger Maßstab zur Beurtheilung einer besonderen Gewerbsgeschicklichkeit bestimmen.

**9. Nachweisung der zurückgelegten vier Normalclassen und einer mehrjährigen Wanderung in der Fremde.** (Magistrat Zaslau; Kreisamt Zaslau rücksichtlich des ersten Punktes)

In der Regel wird bei Aufbingung von Lehrjungen nur das Zeugniß über eine zweijährige Erlernung der Trivial-Schulgegenstände gefordert, während der Lehrzeit selbst nur der Besuch des sonntägigen Wiederholungs-Unterrichtes und der Christenlehre vorgeschrieben. Bei dieser Vorschrift wurde offenbar auf die Einrichtung des Schulwesens Bedacht genommen, indem die Landschulen nur Trivialschulen mit zwei Classen sind, und nur in größeren Orten und Kreisstädten sich Haupt- und Normalschulen mit drei und vier Classen vorfinden. So vortheilhaft auch eine höhere intellectuelle Ausbildung für jeden Gewerbsmann wäre, so kann sie doch als allgemeines Erforderniß in so lange nicht vorgeschrieben werden, als die Mittel zur Erlangung derselben nicht Jedem zugänglich sind. Hinsichtlich der Wanderjahre ist bereits oben bei III. 3. das geeignete bemerkt worden.

**10. Beschränkung der Aufnahme der Lehrjungen auf dem Lande und Verpflichtung derselben, sich über die zurückgelegten vier Normalclassen auszuweisen.** (Wadowiger Kreisamt.)

Hinsichtlich der Aufnahme der Lehrjungen wurde mit dem, an sämtliche Länderstellen erlassenen Hofdecrete vom 29. Mai 1816 als allgemeine Richtschnur festgesetzt: Daß es Jedem, der auf was immer für einen, zu den Commercial-Beschäftigungen gehörigen Zweig der Industrie oder Fabrikation das Meisterrecht besitzt, ganz frei und unbeschränkt, Lehrjungen in unbeschränkter Zahl aufzunehmen und freizusprechen. Jenen hingegen, welche nur ein einfaches Befugniß besitzen, ist die Aufnahme von Lehrjungen nur nach einer, von der Landesstelle erwirkten speciellen Bewilligung gestattet. Unter diesen Verhältnissen ist es möglich, den Stand der Lehrjungen genau zu überwachen. Eine Beschränkung in der Aufnahme der Lehrjungen auf dem Lande widerspricht dem Geiste der Commercial-Gewerbegesetzgebung und wäre um so weniger rathsam, als gerade auf dem Lande, wo die Unterhaltung der Lehrjungen viel billiger als in den Städten fällt, dadurch dem Landmanne Gelegenheit verschafft wird, einen oder den andern seiner Söhne, die er doch nicht alle der Bodencultur widmen kann, zur Erlernung eines nützlichen Gewerbes anhalten zu können. Da übrigens auf dem Lande nur Trivialschulen bestehen, so wäre die Nachweisung der zurückgelegten vierten Normalclassen eine Forderung, deren Realisirung für den Lehrjungen auf dem Lande fast immer außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen würde.

B.

**Hinsichtlich der Handlungs-Befugnißwerber.**

**1. Nachweisung einer mehrjährigen Servirzeit von Seite derselben.** (Magistrate Melnik und Jungbunzlau.)

**2. Nachweisung einer Lehr- und Servirzeit und einer tadellosen Moralität.** (Brünner Kreisamt.)

**3. Nachweisung der Erlernung der Handlung, einer tadellosen Ausführung und einer im Inlande gut zugebrachten zehnjährigen Servirzeit.** (Magistrat Wien; Landgericht Zell am Zellersee; Gubernialrath Schöfer und Pachnet.)

**4. Nachweisung dieser Erfordernisse an Orten, wo die Handlungen sich anzuhäufen anfangen.** (Herrschaft Polna; Illyrisches Gubernium.)

**5. Nachweisung einer vierjährigen Lehr- und einer wenigstens ebenso langen Servirzeit.** (Gubernialrath Janko.)

Zur Erlangung eines förmlichen Befugnisses, sowohl zu einer Classen-, als gemischten Waarenhandlung wird von jedem Bewerber der Beweis gefordert, daß er die Handlung erlernt und dabei servirt, folglich die nöthigen Handelskenntnisse praktisch erworben habe. Zur selbstständigen Führung einer Handlung sollen nur solche Personen zugelassen werden, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften eine hinlängliche Beruhigung über den möglich guten Erfolg ihres Unternehmens gewähren. Diese Beruhigung wird aber vorzüglich durch die Fähigkeit und die Handlungskenntnisse des Erwerbes verbürgt, welche Letzteren nur durch eine fleißige und längere Verwendung bei der Handlung erlangt werden können. Die erforderliche Dauer der dem selbstständigen Betriebe einer Kleinhandlung vorherzugehenden Verwendung bei der Handlung (die Dauer der Lehr- und Servirzeit) ist durch kein ausdrückliches Gesetz in einer bestimmten Anzahl von Jahren ausgesprochen, es läßt sich auch hierüber bei der Verschiedenheit der Verhältnisse keine allgemeine Regel feststellen, sondern es ist nur im Allgemeinen nebst der gehörigen Erlernung der Handlung noch eine weitere angemessene, das Vertrauen in die Handlungskenntnisse des Einwerbers hinlänglich begründende Dienstleistung bei derselben vorgeschrieben. Die Verleihung der Handlungsbefugnisse ist ferner nicht bloß auf den Besitz der merkantilitischen Ausbildung von Seite des Bewerbers bedingt, sondern es müssen hiebei zur Erhaltung des öffentlichen Handlungscredits auch die moralischen Eigenschaften besonders beachtet werden, und der unbescholtene Ruf des Handlungswerbers muß zur Genüge dargethan sein. Hinsichtlich der strengen Nachweisung der persönlichen Eigenschaften von Seite des Handlungswerbers wurde bereits oben sub III. 3. das Geeignete bemerkt.

**6. Nachweisung der Anfässigkeit und eines guten Rufes bei kleinen Handlungen und Verschleiß.** (Commissariat Ossiach.)

Bei Verleihung der Krämer- und Verschleißbefugnisse wird keineswegs jene strenge Nachweisung der persönlichen Eigenschaften gefordert, wie es bei den förmlichen Handelsbefugnissen der Fall ist. Zur Ausübung des Krämerhandels genügt in der Regel der Besitz einiger Handelskenntnisse und persönlicher Eigenschaften. Es versteht sich von selbst, daß das Krämer- oder Verschleißbefugniß für einen bestimmten Ort verliehen wird, und deshalb der persönliche Aufenthalt (die Anfässigkeit) des Krämers oder Verschleißers daselbst nothwendig ist. Wird aber in dem obigen Antrage unter dem Ausdrucke „Anfässigkeit“ die „Hausfässigkeit“ oder der Besitz eines steuerbaren Hauses verstanden, so wäre dieß in den Gesetzen gänzlich unbekanntes Erforderniß,

das nicht einmal bei den förmlichen Handelsbefugnissen und den Großhandlungen vorausgesetzt wird. Uebrigens bestehen ohnehin rüchichtlich der Verleihung der Krämereibefugnisse die oben berührten strengen Vorschriften.

**7. Nachweisung des zurückgelegten 24. Lebensjahres.** (Gubernialräthe Zanko, Schäfer und Lachnet.)

Hier kömmt dasselbe zu wiederholen, was bereits oben bei den Gewerbswerbern unter III. A., 4, bemerkt worden ist.

**8. Verpflichtung der Handlungswerber, sich beim Handlungsgremium einer Prüfung zu unterziehen.** (Wadowitzer Kreisamt.)

**9. Verpflichtung derselben, sich über den Besuch der Realschule oder doch eine bei derselben bestandene Prüfung über Kenntnisse in der Buchhaltung, im Wechselrechte und in der Waarenkunde auszuweisen.** (Kolomeer Kreisamt.)

In der Voraussetzung, daß sich die Handlungslehrlinge und Diener während ihrer Dienstleistung die zur Führung der Handelsgeschäfte im Allgemeinen erforderlichen Kenntnisse praktisch aneignen, folglich die Lehr- und Servirzeugnisse zum Beweise der Erwerbung dieser Kenntnisse hinreichen, wurden besondere Prüfungen und Zeugnisse hierüber in der Regel als überflüssig erklärt, indem sie nur zu vielfältigen Reflexionen und Erschwerungen Anlaß geben würden. Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz sind nur local. So durfte in Lemberg Niemand zur Erlangung oder Fortführung einer Handlung zugelassen werden, der nicht entweder die Realschule besucht, oder bei derselben die Prüfung über die Buchhaltung, das Wechselrecht und die Waarenkunde mit gutem Erfolge bestanden hat. Diese Verpflichtung wurde aber neuerlich wieder aufgehoben, indem gegenwärtig an der Realschule zu Lemberg keine commerzielle Abtheilung besteht, mithin die Handlungswerber daselbst auch nicht verpflichtet werden können, sich an der dortigen Realschule aus den vorgeschriebenen Handlungsfächern prüfen zu lassen. Wenn sich jedoch ein Befugnißwerber über eine angemessene, bei der Handlung zugebrachte Dienstzeit von wenigstens einigen Jahren nicht ausweisen kann, so muß der Beweis über die erworbenen Handelskenntnisse auf eine andere Art hergestellt oder eingeholt werden; indem es vermöge gesetzlicher Erklärungen vorzüglich nur darauf ankommt, daß der Competent die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse besitze, folglich weder die Art, noch die Zeit, binnen welcher er sich dieselben erworben hat, ganz allein als entscheidend betrachtet werden können. Es können daher allerdings z. B. vorhergegangene Studien, die bereits vor dem Eintritte in die Lehre erworbenen Kenntnisse oder glaubwürdige Zeugnisse über kaufmännische Ausbildung berücksichtigt werden. Zu diesem Ende ist es dem Wirkungskreise der Länderstellen eingeräumt, unter besonderen Verhältnissen von den Lehr- und Servirjahren zu dispensiren. Es ist auch kein hinreichender Grund vorhanden, an diesen Vorschriften eine Aenderung zu veranlassen.

**10. Verpflichtung der jüdischen Handelsleute, die Kenntniß der deutschen Sprache nachzuweisen.** (Tarnopoler Kreisamt.)

Nach dem § 119 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 müssen die Handlungsbücher entweder von dem Kaufmanne selbst



mit eigener Hand, oder durch einen besonders hiezu gehaltenen, der Handlungsbücher verständigen Bedienten in deutscher, wälscher, französischer oder in der üblichen Landessprache geführt werden, und die Verordnung vom 27. Februar 1794 schärfet die Befolgung dieser Vorschrift den Juden bei der Nullität ihrer Geschäfts- und Handlungsbücher ein. Diesfällige Anstände könnten sich übrigens nur in einigen Kreisen Galiziens ergeben.

#### IV. Anträge in Beziehung auf den Gewerbs- und Handelsunternehmungsfond,

##### Im Allgemeinen.

**1. Verpflichtung der Gewerbs- und Handlungsbefugnißwerber überhaupt zur Nachweisung eines angemessenen Betriebsfondes.** (Magistrat Wien; Landgericht Zell am Zillersee; Brünner Kreisamt; Magistrat Bruck an der Leitha.)

Es besteht keine allgemeine gesetzliche Norm, welche die Gewerbs- und Handlungswerber, dann die Fabriksunternehmer überhaupt zur Nachweisung eines Betriebsfondes verpflichtet. Nach der Hofammerverordnung vom 29. September 1812 sind nur jene Handels- und Gewerbsleute, in Hinsicht derer bestimmte Verordnungen die Protokollirung, sowie auch die Fondsausweisung ausdrücklich vorschreiben, hiezu verpflichtet; alle übrigen Handelsleute, Fabrikanten und Professionisten aber, welche nicht in diese Kategorie gehören, sind nur dann zur Fondsausweisung gehalten, wenn sie von dem Rechte, trockene Wechsel auszustellen, Gebrauch machen wollen. Nach der von der obersten Justizstelle unterm 7. Mai 1813 erlassenen Bestimmung haben nebst den Handelsleuten nur die eine öffentliche Societätsfirma führenden Gewerbsleute, ihre Firma und Gesellschaftscontracte zur Protokollirung einzulegen und sich über einen angemessenen Fond auszuweisen. Aus Allem ist aber ersichtlich, daß zur Ausweisung eines Unternehmungsfondes keine allgemeine Verpflichtung besteht, und daß die Fondsausweisung nur dort stattzufinden habe, wo sie durch besondere Verordnung gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine allgemeine Verfügung rückfichtlich der Betriebsfonde wurde in Folge allerhöchster Entschliesung vom 24. Februar 1827 getroffen, wornach, ohne in der Verpflichtung zur Ausweisung der Handlungsfonde und in der Art derselben gegenwärtig eine Veränderung vorzunehmen, alle Handlungsfonde, wo sie bestehen, in dem nämlichen Betrage, in welchem sie früher in Einlösungsscheinen ausgewiesen werden mußten, von nun an in Conventions-Münze auszuweisen sind. Aus dieser allerhöchsten Entschliesung geht gleichzeitig hervor, daß die Ausweisung eines Unternehmungsfondes dort, wo sie bisher nicht bestanden, auch in Zukunft nicht einzutreten habe. —

Bei den vielen Unzukömmlichkeiten, welche mit solchen Fondsausweisungen überhaupt verbunden sind, erscheint eine noch größere Ausdehnung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen nicht rätzlich.

## Besondere Anträge.

**1. Verpflichtung aller Gewerbsleute, die sich mit der Fabrication beschäftigen, zur Nachweisung eines Betriebsfondes.** (Commissariat Haus, Krupp; Landgericht Tione, Arco; Herrschaft Niemes, Grafenstein; Bürgermeister von Graz; Zglauer Kreisamt; Mähr.-Schlesisches Gubernium per majora.)

**2. Verpflichtung der Gewerbsleute zur Nachweisung des erforderlichen Fundus instructus.** (Mähr.-Schlesisches Gubernium per majora.)

**3. Verpflichtung der Bewerber um einfache Fabriksbefugnisse, einen Fond von 10.000 fl., und der Bewerber um Landesfabriksbefugnisse, einen Fond von 20.000 fl. nachzuweisen.** (Gubernialräthe Schöfer und Lachnet.)

Das Circular vom 30. März 1776 §. 1. erläßt den Meistern rechtswerbend allen Vermögensausweis mit dem Beisatze, daß es genug sei, wenn sie hinreichende Beweise ihrer Professions-Tüchtigkeit abgelegt haben. Auch in späteren Verordnungen wurde erklärt, daß der Ausweis eines Vermögens von Seite der Gewerbsleute unnöthig sei, und daß selber unjomehr zu unterbleiben habe, als er nur zu unnöthigen Beschwerden und Neckereien Anlaß geben würde. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur local, und beziehen sich nur auf die sogenannten Approvisionirungsgewerbe. Auch zur Erlangung sowohl der einfachen, als auch der förmlichen Landesfabriksbefugnisse ist im Gesetze nirgends ein bestimmter Vermögensausweis vorgeschrieben. Vielmehr wurde mit Verordnung der Commerc-Hofcom-mission vom 16. December 1821 erklärt: Es liege gar nicht im Geiste der Gesetze, die Privat-Industrie dergestalt zu bevormundschaffen, daß man sich von Staatswegen bei Errichtung ganz neuer, ohne die besondere Begünstigung von Landesfabriks-Privilegien zu unternehmenden Fabriken in eine ängstliche Vorerhebung über die Mittel zum Betriebe derselben einlasse, weil einerseits ohnehin vorauszusetzen ist, daß derjenige, der eine Fabrik errichten will, auf Mittel bedacht sein werde, das beabsichtigte Unternehmen auszuführen, um nicht zwecklos seine Erwerbsteuer zu bezahlen; andererseits aber der Betrieb einer neuen Industrial-Unternehmung sich schwer im Voraus beurtheilen läßt. Die gesetzliche Vorsicht, daß sich vor Verleihung der Befugnisse über die Anzahl der Arbeiter und Werkstühle, wie auch über den Absatz der Erzeugnisse ausgewiesen werden müsse, bezieht sich nur auf schon bestehende Fabriken, deren Inhaber das, mit besonderen Vorrechten verbundene Landesfabriks-Befugniß ansuchen, wobei der Umfang und die Auszeichnung des schon im Werke begriffenen Unternehmens den Anspruch auf eine positive Begünstigung von Seite der Staatsverwaltung bestimmen muß.

**4. Verpflichtung der Handelsleute zur Nachweisung eines Handlungsfondes.** (Commissariat Dissach, Wippach und Haus; Herrschaft Polna; Magistrat Jungbunzlau, Weidenau; Herrschaft Staaz, Radolz; Bürgermeister in Graz, Klagenfurter, Kolomeer, Brzezaner und Zglauer Kreisamt; Tiroler und Mähr.-Schles. Gubernium per majora.)

**5. Festsetzung dieses Fondes auf 2000 fl. Conventions-Münze.** (Magistrat Melnik; Prachimer Kreisamt.)

**6. Festsetzung desselben auf 3000 fl. Conventions-Münze.** (Gubernialrath Zanfo.)

**7. Erhöhung des Fonds für Handlungsunternehmungen.** (Commissariat Haasberg)

Bereits die in den deutschen Provinzen erlassenen Fallitenordnungen, sowie die späterhin den Commerzbehörden ertheilten Instructionen forderten den Ausweis eines Handlungsfondes, der für die Großhändler in eigenen Verordnungen genauer bestimmt, und durch das Hofdecret vom 30. März 1776 § 2 für die größeren Hauptstädte, wo Mercantil- und Wechselgerichte bestehen, für sämtliche Gattungen des kaufmännischen Handels abermals beibehalten wurde. Mit Hofdecret vom 20. April 1811 wurden in Folge einer allerhöchsten Entschließung die Handlungsfonde numerisch festgesetzt. Hiernach haben die Großhändler in den Prager Städten einen Handlungsfond von 30.000 fl., die übrigen Großhändler im Lande aber ohne Unterschied des Ortes einen Handlungsfond von 20.000 fl. und die übrigen legitimirten Handelsleute in den Prager Städten einen Handlungsfond von 4000 fl. auszuweisen. In Ansehung derjenigen Handelsleute auf dem Lande, die zur Ausweisung eines Fonds bisher nicht verpflichtet waren, habe es bei der bisherigen Verfassung zu verbleiben. Laut desselben Hofdecretes haben die Großhändler in Brünn, Graz und Lemberg einen Handlungsfond von 30.000 fl., die übrigen Großhändler aber im Lande ohne Unterschied des Ortes einen Handlungsfond von 20.000 fl. auszuweisen. Wenn in Oesterreich ob der Enns Großhandlungen entstehen sollten, so haben die dortigen Großhändler, ohne Unterschied des Ortes einen Fond 20.000 fl. auszuweisen. Alle übrigen Handelsleute haben nur insofern einen Betriebsfond nachzuweisen, als sie schon früher dazu verpflichtet waren. Rückfichtlich der Handelsfonde in Wien bestehen eigene Verordnungen. Aus dem Ganzen ergibt sich, daß die Verpflichtung zur Fondsausweisung nicht dem Gutdünken der Behörden überlassen ist, sondern daß selbe, wo sie stattfinden soll, durch besondere gesetzliche Verfügungen vorgeschrieben und der Ziffer nach bestimmt sein muß.

**8. Verpflichtung der Kleinhändler auf dem flachen Lande und der mit dem Abfahre ihrer Erzeugnisse auf ihren Standort beschränkten Commerzialgewerbsleute zur Nachweisung eines Betriebsfondes.** (Herrschaft Seisenberg; Dlmützer Kreisamt.)

**9. Verpflichtung der Krämer und Schankwirths zur Nachweisung eines Betriebsfondes von 500 bis 1000 fl.** (Landgericht Faba.)

Von einer Verpflichtung der Krämer und Verschleißbefugten zur Nachweisung eines Betriebsfondes ist im Gesetze keine Spur zu finden. Diese Anträge würden sogar mit der Absicht der Gesetze in Widerspruch stehen; denn manche geringere Beschäftigungen, wie der Kramverkauf kleinfügiger Gegenstände, und Ständchenbefugnisse sollen besonders an vermögenslose Personen verliehen werden, indem sie für diese eine Art von Versorgung bilden. Ebensovienig Grund ist vorhanden, die Schankwirths, deren Geschäft ohnehin einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterworfen ist, zur Nachweisung eines Betriebsfondes zu verpflichten. Der Antritt einer Schenkergerechtfame setzt ohnehin voraus, daß der Unternehmer sich im Besitze eines eingerichteten Locals und hinlänglicher Vorräthe befinde.

## V. Anträge rücksichtlich der Behörden, welche bei Verleihung der Gewerbe interveniren.

**1. Die Vermehrung oder Verminderung der Commercialgewerbe wäre lediglich dem Ermessen der Ortsbehörden zu überlassen.** (Magistrat Eibenschütz.)

So lange der Grundsatz besteht, daß Jeder zur Erlangung eines Commercialgewerbsbefugnisses befähigt ist, der die hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen im Stande ist, kann von einem willkürlichen Ausspruche der verleihenden Behörden keine Rede sein. Die Verleihung oder Verweigerung eines Gewerbes wird durch das Gesetz, nicht aber durch das allfällige Ermessen der Ortsbehörden bedingt. In diesem Sinne wäre der obige Antrag geradezu verwerflich. Sollte aber damit gemeint sein, daß den Ortsbehörden als solchen das Recht zustehe, einem Gewerbswerber nach Prüfung seiner gewöhnlichen Eigenschaften das angeforderte Befugniß entweder gesetzlich zu verleihen oder zu verweigern, so enthält dieser Antrag nichts Neues, denn schon seit beinahe einem Jahrhunderte sind die Ortsbehörden auf dem Lande und die Magistrate in den Städten und Märkten die Gewerbe verleihenden Behörden erster Instanz.

**2. Einvernehmung der Ortsvorstände und Gewerbs-Corporationen bei Verleihung der Commercialgewerbe und Beachtung ihrer Anträge.** (Commissariat Laibach; Landgericht Hopfgarten; Bürgermeister in Graz; das Eilther und Brünner Kreisamt.)

Obgleich hinsichtlich der Einvernehmung der Gemeindevorstände und Gewerbscorporationen bei Verleihung der Commercialgewerbe in den verschiedenen Provinzen kein gleichmäßiges Verfahren besteht, so ist doch überall, wo eine solche Einvernehmung besteht, selbe nur *consultativ*, und die Verleihung oder Verweigerung eines Gewerbes ist nirgends von dem Ausspruche eines Gemeindevorstandes oder einer Corporation abhängig gemacht; indem es bereits mit Circular vom 30. März 1776 dem Ermessen der Magistrate und Ortsobrigkeiten überlassen wurde, die Commercial-Professionisten, Fabrikanten und Manufacturisten nach Befund und ohne sich an eine gewisse Anzahl zu binden, aufzunehmen, auch diesen auf Verlangen ohne alle Anfragen das Bürger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu ertheilen. — Dieser Grundsatz wurde auch später wiederholt ausgesprochen, und in Folge Hofdecretes vom 2. Mai 1809 wurde namentlich den Unterbehörden auf das Strengste eingeschärft, daß dieselben bei ihren Entscheidungen in keinem Falle den gefährlichen Einwirkungen des Monopols- und Zunftgeistes Gehör geben, sondern die freie Concurrenz mit Entfernung aller ängstlichen Nebenrücksichten standhaft behaupten sollen.

**3. Anordnung, daß die wandernden Krämer Befugnisse von den Ortsbehörden zu erwirken haben.** (Landgericht Hopfgarten.)

Hier muß sich lediglich auf den unterm 14. Juni 1831 erstatteten allerunterthänigsten Vortrag über die hinsichtlich des Hausirhandels zu treffenden Maßregeln berufen werden.

**4. Die Verleihung der Handlungsbefugnisse in Kreisstädten wäre den Kreisämtern zuzuweisen; (Kolomeer Kreisamt.)**

**5. und zwar im Einvernehmen mit den Cameral-Inspectoraten. (Stanislawower Kreisamt.)**

Seit dem Jahre 1776 sind die Magistrate in den Städten und die Ortsobrigkeiten auf dem Lande allgemein, und zwar seit 1791 ohne fernere Intervention der Kreisämter, zur Verleihung der Gewerbs- und Handlungsbefugnisse bestellt. Da jedoch in einigen Provinzen die Kreisämter noch das Recht ausübten, in Gewerbsangelegenheiten zu entscheiden, während sie in anderen Provinzen von diesem Rechte ausgeschlossen waren, so wurde zur Herstellung der Gleichförmigkeit mit allerhöchster Entschliebung vom 26. Februar 1819 angeordnet, daß den Kreisämtern in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten kein Erkenntnißrecht zustehe, und daß sie diesfalls nicht als eine Instanz zu betrachten seien. Nur ausnahmsweise bleibt noch den Kreisämtern in Folge besonderer Verordnungen die Verleihung oder auch die vorläufige Bestätigung einiger, von der ordentlichen Behörde ertheilten Befugnisse vorbehalten, worin jedoch in den einzelnen Provinzen keine vollkommene Gleichförmigkeit besteht. Solche Ausnahmen finden bei den Bewilligungen zum Haushandel, zu Schiff- und anderen Mühlen, Stampfen, Kalk- und Gypsbrennereien, Stellföhren statt. Nirgends aber war und ist den Kreisämtern das Recht zur Verleihung förmlicher Handlungsbefugnisse eingeräumt.

**6. Die Verleihung wichtiger Gewerbe und auch der geringeren in Fällen, wo die Ortsbehörde mit den Gemeindevorstehern ungleicher Ansicht ist, wäre den Länderstellen in erster Instanz zuzuweisen; (Laibacher Kreisamt.)**

**7. die Verleihung der Handlungsbefugnisse in erster Instanz den Länderstellen zu überlassen; (Wadowitzer und Bunzlauer Kreisamt.)**

**8. jede Handlungsbefugniß-Verleihung der ersten Instanz, wenn auch dagegen kein Recurs ergriffen wird, der Bestätigung der Landesstelle zu unterziehen. (Gradischer Kreisamt.)**

Mit Circulare vom 4. April 1791, welches das gegenwärtige, neuerlich auch auf die zurückerworbenen deutschen Provinzen übertragene System der Gewerbsverleihung bezeichnet, wurde den Länderstellen alle directe Einmischung in die Verleihung der Gewerbs- und Handlungsbefugnisse unterjagt, und das Einschreiten derselben, sowie der politischen Hofstellen, nur auf Recursfälle beschränkt. Die Landesstelle ist zufolge ihres Wirkungskreises in der Regel bei Verleihung der Gewerbsrechte und Handlungsbefugnisse nur Recursbehörde, oder Behörde zweiter Instanz. Nur ausnahmsweise nehmen die Länderstellen nach den noch bestehenden Provinzialabweichungen auf die Verleihung zünftiger und unzünftiger Professions-Beschäftigungen, auf die Verleihung der Fabriks- oder sonstiger bedeutender Manufacturs-Unternehmungen und auf die verschiedenen Handels- und Schiffahrtsbefugnisse einen directen Einfluß. Diese Ausnahmefälle sind jedoch im Gesetze genau bestimmt, richten sich meistens nach Localverhältnissen und Provinzialeinrichtungen, und gestatten deshalb keine erweiternde Auslegung. Der obige Antrag, wornach den Länderstellen das Recht der Verleihung oder Bestätigung sämtlicher Handlungsbefugnisse in erster Instanz eingeräumt werden soll, verstößt

daher nicht nur gegen den Wortlaut des Gesetzes, sondern würde auch den Nachtheil herbeiführen, daß die Parteien, deren Aufenthalt oft vom Sitze der Landesstelle beträchtlich entfernt liegt, ihre Gesuche direct in die Provinzial-Hauptstadt befördern, oder gar veranlaßt würden, dahin oft kostspielige Reisen zu unternehmen, daß ferner die Landesstelle vor der Entscheidung dennoch die Verhandlung wieder an die Ortsbehörde leiten müßte, wobei der Gang der Geschäfte durch das oftmalige und unvermeidliche Hin- und Zurücksenden der Actenstücke auf eine den Parteien nachtheilige Weise verzögert, und die Landesstelle mit vielen, im bisherigen Geschäftengange vermiedenen unnöthigen Schreibereien überlastet würde, indem viele Verleihungen und Entscheidungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, welche bei dem bisherigen Verfahren gleich in erster Instanz von den Ortsobrigkeiten erledigt werden, und gegen welche kein weiterer Recurs mehr stattfindet, erst zur nachfolgenden Bestätigung den weitwendigen Weg zur Landesstelle, und von dieser wieder zurücknehmen müßten.

## VI. Anträge hinsichtlich einer freieren Behandlung der Gewerbe.

**1. Freiegebung aller Gewerbe überhaupt.** (Neustadtler Kreisamt; Bier Mitglieder der steiermärkischen Provinzial-Handelscommission; Landgericht Hall.)

**2. Gänzliche Freiegebung oder aber Beschränkung aller Gewerbe.** (Die Glieder der mährischen-schlesischen Handelscommission aus dem Fabriksstande.)

**3. Freiegebung der Gewerbe mit Ausnahme jener, die auf Sitten und Gesundheit nachtheilig einwirken können.** (Herrschaft Laxenburg.)

**4. Freiegebung der Gewerbe, mit Zulassung von Ausnahmen bei obwaltenden besonderen Umständen und Verhältnissen.** (Landgericht Sonnenburg.)

**5. Freiegebung der Gewerbe mit Ausnahme derjenigen, die viel Holz verzehren.** (Ein Mitglied der steiermärkischen Provinzial-Handelscommission.)

**6. Freiegebung aller Gewerbe gegen Nachweisung der erforderlichen Befähigung zu ihrem Betriebe und mit Vereinigung derselben in Vereine und Gremien.** (Subernialrath von Pfunger.)

**7. Freiegebung der Gewerbe gegen Beobachtung der polizeilichen Rücksichten und Einlösung der Realgewerbe.** (Stiftsherrschaft Klosterneuburg.)

**8. Freiegebung des Verkehrs im Handel.** (Landgericht Laufers.)

Die österreichische Gesetzgebung ist seit dem Zeitpunkte, wo sie anfang, dem Gewerbs- und Handelswesen ihre Aufmerksamkeit zu widmen, mithin beiläufig seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, sorgfältig darauf bedacht gewesen, jene Hindernisse zu beseitigen, welche früher mit dem Antritte der verschiedenen industriellen und commerziellen Beschäftigungen verknüpft waren, diese Beschäftigungen dem großen Publicum zugänglich zu machen und im Gange des Gewerbs- und Handelswesens überhaupt ein minder beschränkendes System vorherrschen zu lassen. So wurde anfänglich besonders die freie Ausübung derjenigen Beschäftigungen geschützt, welche als bloße allgemein verbreitete Hausarbeiten und Nebenbeschäftigungen, oder als Vorarbeiten für die eigentlichen Manufacturgewerbe betrieben wurden. In späteren Zeiten erhielt die Gewerbe-

freiheit eine weitere Ausdehnung, und manche vorher gezünstete Gewerbe wurden dem freien Betriebe überlassen, nachdem schon früher die Anknüpfung neuer Zünftsbande gesetzlich untersagt ward. Auch in neuester Zeit ist die Aufgabe der obersten Commerzverwaltung dahin gerichtet, nach und nach, und allmählig, wie es Zeit und Umstände erlauben, nach umsichtiger Erörterung aller Verhältnisse die vorhandenen Hindernisse zu beseitigen, welche die freithätige Entwicklung des Handels, der Industrie und des darauf zu gründenden allgemeinen Wohlstandes und Nationalcredits hemmen, die hiezu erforderlichen Vorbereitungen einzuleiten und von Zeit zu Zeit die reiflich erwogenen Vorschläge der allerhöchsten Sanction Sr. Majestät zu unterziehen. In diesem Sinne hat die allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit allerunterthänigstem Vortrag vom 17. April 1832 auf Herstellung einer gleichförmigen gesetzlichen Behandlung der Weberei in allen Provinzen der Monarchie zur Emporbringung dieses Industriezweiges angetragen. Se. Majestät geruhten jedoch laut allerhöchster Entschlieszung vom 19. August 1832 diesem Antrage keine Folge zu geben. Man findet sich daher nicht in der Lage, auf die Würdigung der obigen Anträge, auf Freigebung aller Gewerbe und des Verkehrs im Handel näher einzugehen.

So weit die Acten. Man wird zugeben müssen, daß die Fragen der gewerblichen Gesetzgebung von der altösterreichischen Bureaucratie mit einer Gründlichkeit behandelt wurden, welche sich von der Art und Weise, wie heute Fragen von solcher Wichtigkeit nicht nur in Ministerien, sondern leider auch in Vertretungskörpern erledigt zu werden pflegen, höchst vortheilhaft unterscheidet. Man kann beim Lesen dieser Schriftstücke für die längst schon dahingeshiedenen Referenten ein Gefühl der Hochachtung nicht unterdrücken — solch ein Ernst, solch eine geistige Ueberlegenheit ihren Widersachern gegenüber, weht uns aus diesen Acten entgegen.

Wie schon Eingangs dieses Abschnittes erwähnt, wurde das Ergebnis der Enquête Anfangs Jänner 1835 dem Kaiser unterbreitet. Die Note, mittelst welcher die allgemeine Hofkammer dieses Elaborat an die vereinigte Hofkanzlei leitete, ist eine Staatschrift im besten Sinne des Wortes. Es werden in derselben die mit dem Commerzsysteme erzielten Erfolge eingehend nachgewiesen und man gewinnt aus ihr ein ziemlich detaillirtes Bild der wirtschaftlichen Entwicklung der österreichischen Monarchie in der Mitte der Dreißiger-Jahre. Die Auffassung, welche die Hofkammer der Stellung der Staatsgesetzgebung zur gewerblichen Production zu Theil werden läßt, ist eine wahrhaft staatsmännische; nur documentirt die Hofkammer auch in diesem Actenstücke wieder, daß sie ihrer Zeit vorausgeeilt war. Denn die Grundsätze, welche sie aufstellt, sind unanfechtbar — setzen aber, um sich im praktischen Leben bewähren zu können, einen mit den Schätzen einer tüchtigen, allgemeinen und fachlichen Bildung wohl ausgerüsteten Gewerbestand voraus. Für die Erziehung eines solchen ist aber im vormärzlichen Oesterreich nicht das Geringste geschehen und auch die Hofkammer hat es, so weit wir

informirt sind, unterlassen, auf diesen Mißstand die Aufmerksamkeit des Kaiſer Franz und ſpäter ſeines Nachfolgers mit der ihr ſonſt nachzurühmenden Beharrlichkeit und Entſchiedenheit hinzulenken. Die Wichtigkeit des Inhaltes dieſer Note rechtfertigt es gewiß, wenigſtens die Schluffätze derſelben mitzutheilen. Die Hofkammer ſchreibt:

1. Die Bevölkerung der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Territorial-Befiße iſt fortwährend in einer auffallenden Zunahme begriffen. Sie iſt von 30,240.121 Bewohner im Jahre 1818 auf 34,647.964 im Jahre 1832, alſo in den letzten 14 Jahren um mehr als 4 Millionen Menſchen geſtiegen. In eben dieſem Maße iſt alſo die Zahl der Conſumenten geſtiegen. Um die Bedürfniſſe derſelben zu befriedigen, mußte auch die Zahl der Producenten bedeutend zunehmen. Dieſes iſt aber leider nicht im vollen Umfange der ſo raſch zugenommenen Bevölkerung geſchehen, wobei folgende Verhältniſſe zu Grunde liegen:

a) Das öſterreichiſche Recrutirungsſyſtem, welches, auf eine 14-jährige Capitulation gegründet, dem Nährſtande die kräftigſten Hilfsarbeiter entzieht, und in den durch ausgeübte Capitulation oder Superarbitrirung entlaſſenen Individuen keineswegs diejenige Brauchbarkeit wieder finden läßt, welche die den Gewerbsleuten gedeihliche höhere Regſamkeit erheiſcht, wie man bereits bemerkt hat. Obwohl die Einwanderung ausländiſcher Arbeiter, beſonders in der neueren Zeit, bedeutend zugenommen hat, ſo iſt doch dieſelbe nicht geeignet, jene Leute ganz zu erſetzen.

b) Der Mangel an Capitalien zum Betriebe der Induſtrie. Viele Capitalien ſind durch verſchiedene bekannte Unglücksfälle während der franzöſiſchen Revolutionſepoche zerſtört worden, viele dem Papierhandel und anderen derlei unproductiven Speculationen zugewendet. Jede einzelne Gewerbs-, Fabriks- oder Handelsunternehmung, welche ſelbſtſtändig betrieben werden will, und worauf nach dem beſtehenden Syſtem amtliche Befugniſſe angeſucht werden müſſen, fordert ein mehr oder minder bedeutendes Betriebscapital. Der notoriſche Mangel an ſolchen Betriebscapitalien bildet alſo eine natürliche Schranke der Vermehrung ſelbſtſtändiger Unternehmungen.

c) Die Größe der öffentlichen und Privatabgaben, die bei dem Antritte der Gewerbe zu entrichten ſind. Hiedurch werden viele geſchickte, aber mittelloſe, arbeitende Hände an dem Antritte ſelbſtſtändiger Unternehmungen gehindert.

d) Das Verfahren bei den Befugniß-Verleihungen und die Beſchränkungen, welche aus dieſem Verfahren und aus der beſtehenden Zunft- und Gewerbeverfaſſung überhaupt ſich ergeben.

e) Die Erwerbſteuer. Nachdem der Gewerbsmann ſich durch den dreifachen Recurs-Zuſtanzenzug durchgearbeitet, für Agenten, und leider hie und da bei den Unterbehörden ſich eingeklichene ungebührliche Auslagen, für die Gewerbsantritts- und Incorporirungs-ſteuern, für die Einrichtungen der Gewerbslocalitäten, Herbeſchaffung der Werkzeuge, Maſchinen und Borräthe, Wohnungs-Einrichtungen u. dgl. ſein oft ſauer erworbenes und erſpartes Geld aufgezehrt hat, iſt er gehalten, nebst dem Unterhalte für Lehrlinge und Geſellen und den fortlaufenden



Betriebsauslagen, nebst den Beiträgen für die Zunftauslagen und verschiedenen Gewerbesteuern, auch die jährliche Erwerbsteuer zu bezahlen, welche für sein Gewerbe bemessen ist.

Alle diese Verhältnisse halten eine große Menge von arbeitenden Händen von der selbstständigen Betreibung der Gewerbe und von dem Ansuchen um die dazu erforderlichen amtlichen Befugnisse ab, und man kann daher mit vollem Grunde annehmen, daß die Zahl der Producenten und Verkäufer, welche selbstständig mit Befugnissen Gewerbe und Handel treiben, im Verhältnisse der so rasch und bedeutend zugenommenen consumirenden Bevölkerung bei weitem nicht so groß, sondern vielmehr zu gering sei. Die Wahrzeichen dieser Thatsache offenbaren sich insbesondere in folgenden Erfahrungen:

a) Wer immer der Gewerbsleute bedarf, kann sich täglich überzeugen, wie lange, oft Monate lang er zuwarten muß, bis er befriedigt wird.

b) Seitdem die Zwischencordone zwischen den alten und neuen Provinzen der Monarchie aufgehoben worden sind, der zollfreie Verkehr zwischen denselben hergestellt und das österreichische Zollsystem auf den äußeren Umfang der Monarchie ausgedehnt ist, folglich die Einwohner der neuen Provinzen mit der Herbeischaffung ihrer zahlreichen Bedürfnisse, die sie vorhin vom Auslande bezogen, auf die Producenten und Verkäufer in den alten Provinzen hingewiesen sind, hat sich zwar für letztere ein höchst zahlreicher neuer Absatzweg ihrer Erzeugnisse, besonders in die wohlhabenden und stark consumirenden lombardisch-venezianischen Provinzen eröffnet, allein dieselben waren bisher noch bei weitem nicht im Stande, die von dorthin einlangenden Nachfragen zu befriedigen und die Italiener haben sich oft und wiederholt darüber beschwert.

c) Wenn die Industrialproduction im Inlande bereits den Culminationspunkt erreicht hätte, daß selbstständige Unternehmungen genug im Lande wären, welche die Bedürfnisse des consumirenden Publicums in hinreichender Menge und Güte befriedigen, und es richtig wäre, daß wegen Ueberfüllung der Gewerbe die Waaren unter allem Preise gefallen seien, so würde jeder Grund hinwegfallen, die ausländischen Waaren mit größeren Commissions- und Speditionskosten, mit dem Zuschlage der Gefahren des Schleichhandels und der hierauf anzuschlagenden Prämien einzuschwärzen. Daß dieses aber nicht der Fall ist, beweiset der fortwährend noch so häufig betriebene Schleichhandel.

d) Wenn die Zahl der Befugnisse bereits so übersezt wäre, wie die Gegner des bestehenden Systems behaupten, so würde die Zahl der Unbefugten oder sogenannten Störer nicht so groß sein. Da jedoch die Zahl der letzteren in dem Maße zunimmt, in welchem die Befugnisse neuen Beschränkungen unterworfen werden, so ergibt sich von selbst die Unrichtigkeit jener Behauptung.

2. Es sind weder öffentliche noch Privatkosten und Opfer gespart worden, um die inländische Industrie emporzubringen und den innern Verkehr zu beleben.

a) Insbesondere hat der Staat seit einem halben Jahrhundert jährlich Millionen an Zolleinkommen geopfert, um die inländische Industrie durch ein strenges Prohibitivsystem vor der ausländischen Concurrenz zu schützen. Die Erweiterung der allgemeinen Nahrungswege

der Unterthanen Sr. Majestät ist in dem Patente vom 29. September 1784, womit zuerst das Verbot ausländischer Waaren beschloffen wurde, als Hauptmotiv angegeben. Würden nun diese inländischen Nahrungswege, außer den Beschränkungen, denen sie noch immer in den acht Provinzen, um die es sich handelt, nach Inhalt der Handels- und Gewerbe-Versaffung unterliegen, neuen Beschränkungen unterworfen, folglich nicht blos die ausländische, sondern auch die inländische Concurrenz zurückgehalten, so würde die große Masse der sich mehrenden Consumenten, das Publicum und der Staat dem Monopole der geschlossenen Corporationen einer verhältnißmäßig geringen Zahl begünstigter Gewerbsleute preisgegeben, alle inländischen Waaren vertheuert und verschlechtert, aller Wetteifer und Erfindungsgeist gelähmt werden, der Credit und Absatz der österreichischen Erzeugnisse im Auslande immer mehr herabsinken und der Staat alle jene bedeutenden Opfer nutzlos gebracht haben, die er dem Emporkommen der inländischen Industrie gewidmet hat.

b) Zur Förderung des inneren und äußeren Verkehrs sind ferner unter der Regierung Sr. Majestät auf öffentliche Kosten sowohl, als durch bedeutende Privat-Beiträge zahlreiche neue Straßenzüge nach allen Richtungen hin erbauet worden. So sind vom Jahre 1813 bis 1832 allein an Commercialstraßen 1,817.032  $\frac{1}{6}$  Klafter oder 454  $\frac{1062}{4000}$  Meilen in den verschiedenen Provinzen der Monarchie neu erbaut worden.

c) Ebenso sind die Postanstalten bedeutend vermehrt worden. Vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1834 hat sich die Zahl der Reitposten um 51 Course in einer Ausdehnung von 420 Meilen, der Eilposten um 64 Course in 1792 Meilen, der Post- und Packwagen um 9 Course in 140 Meilen, der Curiolposten um 9 Course in 40 Meilen und der Botenposten um 64 Course in 298 Meilen vermehrt.

d) Vom Jahre 1813 bis zum Jahre 1834 sind, abgesehen von den Wochenmärkten, auf welchen ein nicht unbedeutender Verkehr betrieben wird, 328 neue Jahrmärkte, welche die Mittel und Wege des inneren Verkehrs beleben und das Zusammentreffen der Käufer und Verkäufer erleichtern, errichtet worden.

e) Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind in verschiedenen Richtungen theils bereits in Wirksamkeit, theils im Zuge der Ausführung, den Handel begünstigende Schiffahrtsverträge mit dem Auslande abgeschlossen, die Transitozölle und Essitozölle bedeutend ermäßigt, viele Land- und Wassermauthen, die den Verkehr im Innern belästigen, theils aufgehoben, theils herabgesetzt, der Verkehr im Innern der Monarchie freigegeben, dem Handelsstande der Commissions- und Expeditionshandel im Umfange der ganzen Monarchie ausschließlich eingeräumt, und sind demselben bei dem Transitohandel wesentliche Begünstigungen zugestanden. Gerade die Handelsleute haben daher am wenigsten Ursache, über das bestehende System zu klagen, nachdem sie noch überdies gegen eine übermäßige Vermehrung der

meistens nur auf den Ortsbedarf beschränkten Krämereien durch die Bestimmungen des Commercium-Hofkammer-Decretes vom 20. Februar 1822, Z. 259/15, geschützt sind.

Rückschritte in der Handels- und Gewerbegesetzgebung und Verwaltung durch Einführung größerer Beschränkungen würden die unvermeidliche Folge herbeiführen, daß die wohlthätigen Früchte, welche die österreichische Monarchie von den Fortschritten der Gesetzgebung und Verwaltung unter der langjährigen weisen Regierung Sr. Majestät ungeachtet der Ungunst so mancher Zeitverhältnisse theils bereits ererbet hat, theils noch einzuernten im Begriffe steht, und mit ihnen den Wohlstand der Unterthanen Sr. Majestät, die sich in so vielen Spuren treuer Anhänglichkeit an die bestehende Regierung unverkennbar bewähren, zerstört und Verlegenheiten herbeigeführt werden, welche die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen dürften.

3. Die gedeihlichen Folgen des bestehenden Systems lassen sich durch vielfache Thatfachen nachweisen.

a) Der österreichische Activhandel hat sich in einer Reihe von Jahren bedeutend gehoben, und ist in fortwährender Aufnahmegriffen.

b) Ungeachtet der in neueren Zeiten bei den verschiedenen Kategorien der Besteuerung des Handels und der Industrie eingeführten Erleichterungen, Begünstigungen und vielfachen Herabsetzungen der Steuerfüße, sind doch alle diese Steuerkategorien im Ganzen in einer gedeihlichen Aufnahme begriffen und lassen daher durchaus keine von allen jenen Angaben eines angeblichen Verfalles des Handels und der Industrie wahrnehmen, welche die Gegner des bestehenden Systems, ohne irgend einen factischen Beweis herzustellen, lediglich aus vorgefaßten Meinungen geschöpft haben.

Wenn man bedenkt, wie viele Gewerbe jede Neubegründete Familie, wie viele Gewerbe jedes neuerbaute und eingerichtete Haus, wie viele Gewerbe jede neue Gewerbe- und Handels-Unternehmung, wie viele Gewerbe die vielen öffentlichen Anstalten, und wie viele Gewerbe der Bedarf unserer Armee jährlich in Betrieb setzt; wenn man bedenkt, wie mit der so auffallend gestiegenen Bevölkerung der Monarchie, mit der Erweiterung und Vergrößerung der Städte, Märkte und Dörfer, mit den Gewerbe- und Handels-Unternehmungen, mit den erweiterten öffentlichen Anstalten und den so sehr gestiegenen Bedürfnissen unseres großen stehenden Heeres die Nachfrage um alle Artikel der Industrie gestiegen ist: so kann man sich von dem Umfange unserer inländischen Consumtion eine Vorstellung machen, welche von selbst die im offenbaren Widerspruche mit diesen nachgewiesenen Thatfachen stehende Behauptung widerlegt, als ob die Consumtion im Mißverhältniß gegen die Production in der Art stünde, daß die Zahl der Verkäufer in Entgegenshaltung des Absatzes der inländischen Waaren und Erzeugnisse viel zu groß und überspannt sei.

Die seit 14 Jahren so bedeutend vermehrte und mit jedem Jahre noch zuwachsende Bevölkerung der Monarchie, die Vermehrung der

Straßenzüge, Postanstalten und Jahrmärkte, die Zunahme des österreichischen Activhandels, das Steigen der Zoll-, Wegmauth- und Erwerbssteuer-Gefälle, die Vermehrung der Baustellen und so viele damit in Verbindung stehende erfreuliche Erscheinungen eines im Allgemeinen, ungeachtet so mancher im Einzelnen ungünstig einwirkender Zeitumstände, zunehmenden Nationalwohlstandes sind Thatfachen, welche durch die grundlosen, und auf unerwiesenen Thatfachen beruhenden Angaben der Gegner des bestehenden Systems nicht widerlegt werden können.

Noch erübrigt es, einige Grundirrhümer zu berichtigen, welche von den Gegnern des bestehenden Systems angeführt worden sind, und zwar:

1. Betrachten dieselben den Handel und die Industrie als eine Art von fixem Gefälle, von welchem die Theilnehmer nur insoferne leben, und sich erhalten können, als die Antheile an demselben nicht unter eine so große Anzahl von Theilnehmern repartirt werden, daß der aliquote Theil für jeden Einzelnen nicht mehr zu seinem Lebensunterhalte hinreicht, in welchem Falle er sodann, der Noth und dem Elende preisgegeben, in allerlei verderbliche Abwege gestürzt wird.

Es kann wohl nicht bald eine Ansicht irriger sein, als diese. Handel und Industrie sind kein auf ein fixes Einkommen beschränktes Gefälle. Sie sind ebenso unerschöpfliche Fundgruben des Nationalerwerbes, als der menschliche Vervollkommungs- und Verbesserungsgeist unerschöpfliche Quellen der fortwährenden Zunahme des Handels und der Industrie darbietet. Jede Auffindung neuer Absatzwege, jede neue Erfindung und Verbesserung in den verschiedenen Zweigen der Industrie erweitert die Quellen des Einkommens der Producenten, erleichtert den Consumenten durch Erzielung wohlfeilerer Preise die Herbeischaffung ihrer Bedürfnisse und steigert eben dadurch, abgesehen von der in Friedenszeiten so rasch fortschreitenden Bevölkerung, selbst indirect die Nachfrage der Consumenten, vermehrt in solcher Wechselwirkung die Zahl der wohlhabenden Familien und die Quellen des Einkommens von den verschiedenen Zweigen des Handels und der Industrie.

Oesterreichs Handel und Industrie sind zwar unter dem Schutze des seit vielen Jahren bestehenden minder beschränkenden Systems in manchen Zweigen weit vorgeschritten, und bieten mit jedem neuen Jahre neue Hilfsquellen des Nationalerwerbes dar. Allein wir können und dürfen es uns nicht verhehlen, daß wir noch in manchen Zweigen gegen die Fortschritte des Auslandes zurückstehen. Je mehr Aufmunterung neue Handels- und Gewerbeunternehmungen in den österreichischen Staaten finden, desto rascher werden auch wir uns den Fortschritten des Auslandes nähern. Die Erzeugnisse des Auslandes werden auf erlaubten oder auf Schleichwegen immer weniger gesucht werden, wenn man sie im Inlande ebenso gut und wohlfeil erhält und somit werden auch die Absatzwege der inländischen Production immer lohnender und häufiger.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß bei einer größeren Concurrrenz von Producenten der Träge, der Ungeschickte, der Unwissende, der unüberlegte Speculant, der Verschwender viel leichter zu Grunde

geht, als bei beschränkter Geschlossenheit der Gewerbe, bei welcher Tausende erwerbsfleißiger Menschen gezwungen sind, im Dienste einiger weniger, auf Kosten des Allgemeinen begünstigter Monopolisten im fargen Lohn zu arbeiten. Allein es würde wohl bald sehr traurig um jenen Staat aussehen, der durch seine Gesetzgebung die Faulheit, die Unwissenheit und die Ungeschicklichkeit auf Kosten des Allgemeinen in Schutz nehmen wollte.

2. Eine weitere aus dem ersten Grundirrtum fließende irrige Ansicht der Gegner des bestehenden Systems beruht auf der Voraussetzung, daß es der Staatsverwaltung möglich sei, durch Beamte und auf amtlichen Wegen das Verhältniß der nicht auf den Ortsbedarf beschränkten Commercialgewerbe in der Art auszumitteln, daß sie gerade nicht mehr und nicht weniger Befugnisse ertheilen sollen, als es das Gleichgewicht zwischen Production und Consumption erlaubt. Die Staatsverwaltung würde eine unermessliche Verantwortlichkeit auf sich nehmen, wenn sie sich herbeilassen wollte, ein solches Verhältniß zwischen der Production und Consumption einer Bevölkerung von mehr als 34 Millionen Menschen bei einer zahllosen Menge von Commercialgewerben auszumitteln zu wollen, ein Verhältniß, das sich mit jeder Stunde, mit jedem Geburts-, Trauungs- oder Sterbefall, mit jedem öffentlichen oder Privatereignisse, mit jeder Laune der Mode, mit den Sitten, Gebräuchen, Jahreszeiten, klimatischen Einflüssen und allerlei sonstigen Zufällen bald so, bald anders gestaltet. Noch ärgeren Täuschungen würde sich die Staatsverwaltung preisgeben, wenn sie diesfalls den Einflüsterungen der befangenen Zünfte und ihrer Vorsteher und Repräsentanten folgen wollte. Selbst bei den Polizeigewerben, bei welchen man doch glauben sollte, daß sich der Localbedarf und das Verhältniß zwischen Verkauf und Kauf leichter ausmitteln ließe, fehlt es nicht an auffallenden Beispielen der Befangenheit und der Härte des Zunftgeistes. Wenn demnach einige Stimmen unter den Gegnern des bestehenden Systems selbst bekennen, daß sich ein solches Verhältniß schwer ausmitteln lasse, aber dessenungeachtet die Befugnißverleihungen, ohne Rücksicht auf Grundsätze, dem Kriterio, d. h. der Willkür der Behörden überlassen wollen, so würde dadurch nur Mißgriffen und Unzukömmlichkeiten aller Art, oder was noch ärger ist, den größtmöglichen Pflichtvernachlässigungen und dem Bestechungsgeiste Thor und Angel geöffnet. Selbst auf die Prüfung einer größeren oder geringeren Geschicklichkeit der Befugnißwerber kann sich die Staatsverwaltung, wenn die Lehr- und Servirjahre gehörig nachgewiesen sind und sonst keine gesetzlichen Bedenken gegen die moralischen Eigenschaften derselben obwalten, nicht einlassen, weil ihr unter den Beamten keine Kunstkenner zu Gebote stehen, welche die Geschicklichkeit der Bewerber bei allen Zweigen der Gewerbe zu beurtheilen vermögen und unter den Gewerbegegnern selbst keine Unbefangenheit in dieser Beurtheilung zu erwarten ist, indem die Erfahrung lehrt, daß gerade die geschicktesten Bewerber, von deren Concurrnz sie am Meisten Beein-

trächtigung zu befürchten haben, ihren Ränken und Verfolgungen am Meisten ausgesetzt sind. Das unbefangenste Urtheil ist von dem laufenden Publicum zu erwarten, von welchem der Geschickte bald häufigen Zuspruch empfängt, während der Ungeschickte es sich nur selbst zuschreiben muß, wenn er weniger Absatz findet. Bei der ungleichen Vertheilung der menschlichen Anlagen ist es übrigens nicht zu fordern, daß alle gleich geschickt sein sollen. Selbst der minder Geschickte kann sich durch Fleiß und Uebung emporheben. Um ihn aber dazu anzuspornen, ist die Concurrrenz mehr geeignet, als Geschlossenheit und Beschränkung.

3. Die Gegner des bestehenden Systems gehen ferner von der ganz irrigen Ansicht aus, als ob von der Vermehrung der Unternehmungen zur Beschäftigung erwerbflüssiger arbeitender Hände Unruhe-  
stiftungen zu besorgen wären. In dieser Beziehung kann man nur auf jene gründliche Bemerkung zurückkommen, welche bereits die k. k. vereinigte Hofkanzlei in ihrer Note vom 7. Juli 1808, als es sich um die dringend gewordene Aufhebung des beschränkenden Systems vom Jahre 1802 handelte, aufgenommen hat, daß man nämlich ohne Ungerechtigkeit gegen einen ganzen, seiner Bestimmung nach doch so schätzbaren bürgerlichen Stand, die untere Erwerbsklasse für die öffentliche Ruhe nicht bedenklicher halten könne, als andere Stände, indem auch diese Classe, sowie alle übrigen Staatsbewohner die vielfachsten Prüfungen ihrer Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland während der verhängnißvollsten Zeitepochen ehrenvoll bestanden haben, und noch immerfort die unzweideutigsten Beweise der unerschütterlichen Fortdauer dieser Anhänglichkeit an den Tag legen.

Wenn in anderen Staaten Unruhestiftungen in dieser Classe Menschen stattgefunden haben, so wird man den Grund hievon in tiefer liegenden, nicht zur gegenwärtigen Erörterung gehörigen Ursachen finden, und auf alle Fälle gewiß nicht in den Folgen eines dem altösterreichischen Befugniß-Verleihs-Systeme ähnlichen Principis.

Die einzigen Aufstände, welche unter der Regierung Sr. Majestät zwar nicht von Gewerbsleuten, aber wegen ihren Bedrückungen des Publicums unter den gemeinen Volksclassen stattgefunden haben, die sogenannten Bäckern-Rummel, waren nicht Folgen eines die freie Concurrrenz zulassenden Gewerbe-Systems, sondern die leidigen Folgen des damaligen, in Verbindung mit dem Mehl- und Brod-Satzungswesen gestandenen beschränkenden Zwangs-Systems. Auch in der neueren Zeit haben wir dießfalls eine wichtige Erfahrung gemacht, nämlich zur Zeit der Cholera. Kaum waren anfänglich gegen dieselbe die bekannten Sperranstalten und Beschränkungen des Verkehrs verfügt worden, als plötzlich eine weit um sich greifende Nahrungslosigkeit einbrach, deren bedenkliche Folgen nur durch große Opfer von Seite des Staates abgewendet werden konnten. Nicht die Vermehrung, sondern die Verminderung der Unternehmungen zur Beschäftigung erwerbflüssiger, arbeitender Hände, der Zwang und die Beschränkungen des Handels und der Industrie sind nach den Erfahrungen aller Zeiten mit großen Gefahren verbunden; sie erzeugen die

furchbarsten Keime der Immoralität, Müßiggang, Bettelerei, Verarmung, Gewerbebeförderung, Schleichhandel, Bedrückungen dem Publicum, Betrügereien den Behörden gegenüber.

4. Stellen die Gegner des bestehenden Systems die höchst irrige Behauptung auf, daß die österreichische Monarchie ausschließend oder doch zum größten Theile auf den Ackerbau hingewiesen sei, und daher ein System, welches die Industrie und den Handel begünstigt, für dieselbe weniger passe. Wenn man dieser Behauptung näher nachforscht, so ist es nicht klar, was man sich unter diesem, als Axiom nur oberflächlich aufgestellten Princip eigentlich vorstellen dürfte. Wenn es gleich Niemand beifallen kann, die Wichtigkeit des Grundreichthums der Monarchie in Zweifel zu stellen, so dürfte es wohl ebenso wenig geleugnet werden können, daß die Producte dieses Grundreichthums ohne Handel und Industrie nicht verwerthet werden könnten.

Um sich von dem günstigen Einflusse des Handels und der Industrie auf den Zustand der Landwirthschaft zu überzeugen, darf man nur die Preise der Landesproducte in Gegenden, in deren Nähe sich große Handelsplätze oder viele Gewerbe, Fabriken zc. befinden, mit den Preisen der Landesproducte in solchen Gegenden vergleichen, in deren Nähe solche Mittel des Absatzes fehlen. Ebenso einleuchtend ist es, daß selbst unter solchen Verhältnissen, unter welchen die Zahl der Handels- und Gewerbe-Unternehmungen nicht hinreichend, oder durch Hindernisse und gesetzliche Zwangs-Maßregeln beschränkt ist, die Landesproducte nicht mehr nach den natürlichen Preisen, sondern meistens um solche Monopolspreise verwerthet werden können, welche die leichtere Verabredung einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Abnehmern aus der Handels- und Gewerbelasse dem Güterbesitzer oder Landwirthe abzudrücken vermag. Es ist eine zu allen Zeiten und allerorten bewährte Erfahrung, daß der blühende Zustand des Handels und der Industrie auch immer auf das günstigste auf den Werth der Landgüter, und auf den Absatz und die Preise der Landesproducte zurückwirke. Der einzige erklärbare Sinn, den man also der fraglichen Behauptung beilegen kann, würde dahin zielen, daß die österreichische Monarchie, deren Hauptreichthum in den Landesproducten besteht, nicht geeignet erscheine, durch ein die auswärtige Concurrnz beseitigendes Schutzsystem zu Gunsten der Industrie im Innern der Monarchie Industrial-Unternehmungen über jenes Maß hinaus zu erkünsteln, welches ohne ein solches Schutzsystem in dem natürlichen Verhältnisse der innern Erzeugungskräfte angezeigt erscheint, und daß man sich, ohne ein solches Uebermaß von Industrial-Unternehmungen zu erkünsteln, damit begnügen sollte, den Ueberfluß unserer landwirthschaftlichen Producte auszuführen, und dagegen unsere Bedürfnisse an Industrial-Producten umzutauschen und einzuführen. Allein diejenigen, welche diese Behauptung aufstellen, übersehen, daß in der österreichischen Monarchie ein in der Absicht der Erweiterung der inländischen Industrie eingeführtes Schutzsystem bereits seit einem halben Jahrhundert besteht, und in alle bürgerlichen Verhältnisse tief eingewurzelt ist, und daß insoferne theilweise Modificationen

dieses Systems nothwendig und rätlich befunden worden sind, und noch in der Zukunft befunden werden, was gewiß der Fall sein wird, dieselben, um nicht gewaltsame Störungen in jenen Verhältnissen hervorzubringen, nie in der Absicht, um die bestehende Industrie zu zerstören, sondern vielmehr um Handel und Industrie noch mehr zu beleben, beschlossen worden sind und beschlossen werden dürften. Sie übersehen ferner, daß auch die meisten auswärtigen Staaten nicht bloß zu Gunsten der Erzeugnisse ihrer Industrie, sondern auch zu Gunsten ihrer Urproduction ähnliche Schutzsysteme angenommen haben, daß es folglich für die Erzeugnisse der österreichischen Urproduction keine so leichte Sache mehr ist, auf ausländischen Märkten mit den Landeserzeugnissen fremder Staaten zu concurriren, daß, wenn bei einer Verminderung der ausländischen Handels- und Gewerbe-Unternehmungen die Mittel und Wege des Absatzes landwirtschaftlicher Producte an dieselben versiegen, und die Güterbesitzer und Landwirthe bei diesem verminderten Absatz gezwungen sein würden, ihre Producte in desto größeren Quantitäten in's Ausland zu versenden, die Schwierigkeit ihres Absatzes auf ausländischen Märkten bei den eben gedachten Verhältnissen nur noch in vermehrtem Maaße sich vergrößern und über kurz oder lang die Urproduction aus Mangel an Absatz in gänzlichen Verfall gerathen würde. Es erhellet hieraus von selbst, daß nicht das Zurückschreiten, sondern das Vorwärtsschreiten der inländischen Industrien und des Handels dem Interesse der österreichischen Urproduction entspreche, und daß die Durchführung eines Systems, welches den österreichischen Staat auf den Zustand eines bloßen Ackerbaustaates zurückführen wollte, mit den größten Gefahren für den allgemeinen Wohlstand und für die allgemeine Ruhe verbunden wäre. Diejenigen, welche der mehrgedachten Ansicht huldigen, verwechseln überhaupt die Theile mit dem Ganzen. Allerdings besteht die österreichische Monarchie aus Bestandtheilen, deren einige überwiegende Interessen der Urproduction für sich haben, wie einerseits Ungarn und Siebenbürgen, andererseits die Lombardei und die venetianischen Provinzen. Dagegen darf nicht übersehen werden, daß das Interesse der fraglichen acht österreichischen Provinzen vorzüglich dahin gerichtet sein muß, die Ueberschüsse ihrer durch das seit einem halben Jahrhundert eingeführte Schutzsystem gegen das Ausland hervorgerufenen und weit fortgeschrittenen industriellen Production nach Ungarn und in die italienischen Provinzen abzusetzen. Sowie die Industrie aus den acht altösterreichischen Provinzen durch neue Beschränkungen zurückgedrängt würde, würde sie sich nach und nach in den italienischen Provinzen, wo die in alle bürgerlichen Verhältnisse tief eingegriffene Gewerbefreiheit nicht mehr beschränkt werden kann, und nach Ungarn hin, wo man sich schwerlich neue Beschränkungen gefallen lassen wird, verbreiten, das industrielle Interesse der altösterreichischen Provinzen, worauf unser gegenwärtiges System basirt ist, würde gewaltig verletzt werden, und der industrielle Wohlstand dieser Provinzen in Verfall gerathen. Ob es im Staatsinteresse der Monarchie gegründet sei, auf solche Weise die italienischen Provinzen und Ungarn auf Kosten der alten Provinzen zu begünstigen? dürfte wohl in Zweifel gestellt bleiben.



5. Ist die Ansicht nicht minder falsch, daß eine kleine beschränkte Anzahl großer Handels- und Fabriks-Unternehmungen vortheilhafter für das Allgemeine sei, als eine große Anzahl kleinerer Handels- und Gewerbe-Unternehmungen.

Zu großen Unternehmungen gehören auch große Capitale, und diese stehen nur Wenigen zu Gebote. Durch kleinere aber vielfältigte Unternehmungen fließen dem Handel und der Industrie weit mehr Capital zu, und fördern somit ihr Gedeihen. Bei einer geringen Anzahl von Unternehmungen hört nach und nach aller Wett-eifer auf. Sie haben das Heft in Händen, bei dem Zudrange der durch Beschränkung zum Dienen gezwungenen großen Masse der Gesellen ihren Lohn herabzudrücken, und dagegen das Publicum durch überspannte Verkaufspreise zu überhalten.

6. Mit Unrecht berufen sich einige Stimmen unter den Gegnern des bestehenden Systems auf Beispiele des Auslandes. Abgesehen von England und Frankreich, in welchen Handel und Industrie unter dem Schutze eines freieren Systems am weitesten fortgeschritten sind, ist das Beispiel von Staaten, deren sonstige Verhältnisse sich noch weit mehr den Verhältnissen der österreichischen Monarchie nähern, nämlich von Preußen und Rußland, am meisten zu berücksichtigen.

In Preußen ist seit einer langen Reihe von Jahren eine vollkommene Gewerbefreiheit eingeführt. In Rußland, obwohl daselbst noch die Einrichtung der Gülden besteht, wurden durch eine Reihe von Gesetzen viele Schranken hinweggenommen, welche früher dem Gedeihen des Handels und der Industrie im Wege standen. Die Erfahrung hat die Zweckmäßigkeit des in den beiden eben gedachten Staaten angenommenen Systems bewährt. Preußen und Rußland, ohnehin eifersüchtig auf den Flor unseres Handels und unserer Industrie, würden sehr bald von den Mißgriffen Nutzen schöpfen, die mit der Einführung eines mehr beschränkenden Systems in den österreichischen Staaten unvermeidlich verbunden wären, und das durch solche Mißgriffe einmal Entzogene und Verlorene läßt sich so leicht nicht wieder ersetzen, wobei nicht zu übersehen ist, daß die Folgen größerer Beschränkungen in einer Monarchie, deren Handel und Industrie unter dem Schutze eines dieselben begünstigenden, seit beinahe 60 Jahren immer consequent mit wenigen Unterbrechungen durchgeführten Systems schon eine so gedeihliche Höhe erreicht hat, sich in den ersten Jahren auch nicht in ihrem ganzen verderblichen Umfange, sondern erst dann offenbaren dürften, wenn es zu spät wäre, das gestiftete Unheil wieder gut zu machen. Nur Baiern hat im laufenden Jahr die Wiedereinführung eines mehr beschränkenden Systems versucht. Es liegen aber hierüber noch gar keine Erfahrungen vor. Die Zukunft wird lehren, ob man nicht dortlands Ursache haben wird, das Geschehene zu bereuen.

Dieser beleuchtenden Darstellung erlaubt man sich nur noch eine Betrachtung, aus einem höhern Gesichtspunkt aufgefaßt, beizufügen.

Schon die vereinigte Hofkanzlei hat in ihrer oben gedachten Note vom 7. Juli 1808 auf die Wichtigkeit des Nationalreichthums aufmerksam gemacht, der die breite Grundlage darbietet, auf welcher die Mittel und Wege aufgefunden werden können, um den fortwährend zunehmenden Anforderungen zur Befreiung der laufenden Staatsaus-

gaben und so vieler außerordentlicher Erfordernisse Genüge zu leisten. Da nun Urproduction, Industrie und Handel die drei Factoren des allgemeinen Wohlstandes bilden, da dieselben in inniger Wechselwirkung gegen einander stehen, und keiner derselben zu gedeihen vermag, wo einer oder der andere durch Zwang und Beschränkungen gewaltsam niedergedrückt, gehemmt und zurückgesetzt wird, so erheischt selbst ein mächtiges Staatsinteresse, nicht bloß bei jenem Systeme standhaft zu beharren, unter dessen Schutze seit der weisen Regierung Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia die gedachten Quellen des Nationalwohlstandes gedeihliche Zuflüsse fanden, sondern auch in jenen Verbesserungen der gesetzlichen Einrichtungen folgerecht fortzufahren, welche die Hindernisse einer fortschreitenden Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes beseitigen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechen, und keine wohlervorbenen Rechte verletzen. Man gedenkt daher auf die Grundlage der vorstehenden Auseinandersetzung Sr. Majestät in Ehrfurcht vorzustellen:

1. daß die Angaben, womit man bei Sr. Majestät Bedenken über die Zweckmäßigkeit des bestehenden Systems angeregt hat, nicht gerechtfertigt erscheinen und daß vielmehr die gegenwärtigen Verhältnisse des Handels und der Industrie, und der darauf sich beziehenden Bestimmungen, Einrichtungen und Anstalten, so befriedigend seien, als es nur immer die Zeitumstände erlauben;

2. daß ein Rückschreiten der Gesetzgebung durch Einführung neuer Beschränkungen im Fache des Handels und der Industrie nicht allein durchaus nicht rätlich, sondern auch sogar in hohem Grade bedenklich und gefährlich wäre;

3. daß man mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit, und auf die dringenden Anforderungen zur Befriedigung derselben vielmehr darauf anzutragen sich verpflichtet fände, noch mehrere nach genauer und reifer Erwägung aller Verhältnisse erforderliche Verbesserungen der Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung im Geiste der allerhöchsten Entschließung vom 30. März 1776 in Ausführung zu bringen, zu welchem Ende man sich vorbehält, Se. Majestät angelegentlichst zu bitten, über mehrere noch in allerhöchsten Händen befindliche Verbesserungs-Vorschläge die allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen, und sobald man die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß Se. Majestät solchen Verbesserungs-Vorschlägen allerhöchst Ihren Beifall zu schenken geruhen, mit denselben nach Maß der Erforderniß und der Zeitumstände weiter fortzufahren.

Nach dem Vorangeführten erhellet es von selbst, daß in die angelegten Beschränkungs-Vorschläge nicht weiter eingegangen werden dürfte. Kein einziger derselben hat auch nur entfernt irgend eine Majorität der Stimmen unter den einvernommenen Behörden für sich, und man kann im Voraus überzeugt sein, daß wenn auch ja einer derselben einer nähern Erörterung und Würdigung unterzogen werden sollte, bei jedem die praktische Unausführbarkeit oder Bedenklichkeit der darauf zu gründenden Maßregeln leicht nachgewiesen werden könnte.

Ebenjowenig glaubt man in jene Vorschläge eingehen zu sollen, welche von einigen Stimmführern zur Herstellung einer vollkommenen Handels- und Gewerbefreiheit in den acht altösterreichischen Provinzen

in Anregung gebracht worden sind, weil durch solche plötzliche Reformen Umwälzungen in den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen hervorgerufen würden, die weder dem Rechte noch der Klugheit entsprächen.

So weit die allgemeine Hofkammer. Anfangs Jänner 1835 gelangte, wie schon mitgetheilt wurde, diese Denkschrift derselben in das kaiserliche Cabinet. Am 4. Februar 1835 schon wurde die Hofkammer mittelst allerhöchsten Handschreibens beauftragt, die Ausarbeitung des Entwurfes für ein einheitliches Gewerbegesetz in Angriff zu nehmen. Hierüber sprechen wir des Ausführlichen im nächsten Abschnitte.